32101 066157510

584
139
12

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt

Achtzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 20.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in der C. F. Macklotschen Hof-Buchdruckerey.

1820.

Digitized by Google

(RECAP)

1584
.139
.124

1820

Sach-Register

zum Staats- und Regierungsblatt 1820.

	Nro.	Pag.
Abkauf der Herrenfrohnden s. Herrenfrohnden.		
— der Leibeigenschaft s. Leibeigenschaft.		
Abzug und Nachsteuer, desfallsige Convention mit der Schweiz, s. schweizerische Eidgenossenschaft.		
Accise, Aufhebung der Accise von Tabak, Oehl und Brennholz —	XVII.	129
Aemter, deren Befugniß in Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Wandern und Ausfertigung der Päße an Conscriptionspflichtige —	XIII.	72
Amortisations-Kasse-Obligationen-Verloosung s. Obligationen.		
Amortisations-Kasse, die Aufsicht über deren Verwaltung nach den Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen, ist der Justizsection des Staatsministerii übertragen	XV.	85
— — Bestimmung, welche Anlehen diese Kasse ohne Genehmigung des Landständischen Ausschusses machen kann, und welche Obliegenheiten dieselbe hinsichtlich der ohne Zustimmung der Stände gültigen Cassenanlehen zu besorgen hat — — —	XV.	85
— — die von den Ständen consentirte Aufnahme von 5 Millionen für diese Staatsschulden-Tilgungskasse — — —	XV.	118
Anlehen für den Staat, s. Staatsanlehen.		
Appanagensteuer s. Einkommenssteuer.		
Auslieferung militärischer Ueberläufer s. Ueberläufer.		
B.		
Baden, Freyplatz in dem weiblichen Lehrinstitut daselbst —	VI.	36
Baiern, Uebereinkunft mit der Königlich Baierschen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer —	XX.	151
Bau Inspectorate, Eintheilung der des Landbauwesens in Bezirke und Besetzung derselben — — — —	I.	1
Bau Inspectoratsbezirke s. Bauinspectorate.		
Bauwesen, objective und subjective Organisation des Landbauwesens s. Landbauwesen.		
Befreiungen vom Militärdienste, die desfallsige Begünstigung der Salpetersieder ist aufgehoben, s. Conscription.		
Bergleute, deren Milizpflichtigkeit — — —	XIII.	71
Bergzell, Gemeinde unter diesem Namen neu creirte —	XIV.	75
Besoldungssteuer, s. Einkommenssteuer.		
Besthaupt oder Todfall. Aufhebung dieses persönlichen Leibeigenschaftsgefälls in den Großherzoglichen Landen — —	XII.	67
Beyträge zur Brandassecuranz s. Brandschadens Umlage.		
Bittschriften, s. Eingaben.		
Brandschadens-Umlage fürs Jahr 1819. — —	IV.	25
Brandversicherungsanstalt, Uebersicht über den Zustand derselben im Großherzogthum von Georgi 1818. bis dahin 1819. —	(III.	19
— — von Georgy 1819. bis 1820. — —	(XIX.	148
Breitenfeld, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Amt Bonndorf.	XII.	68

499636

	Nro.	Pag.
Brennholz, Aufhören der Accise von demselben — —	XVII.	130
Buchdruckereien. Nähere Bestimmung hinsichtlich der Abgabe der Freyexemplare von allen in den inländischen Buchdruckereyen gedruckten Schriften: s. Censurwesen.		
Burgberg, Stad, dessen Zutheilung zu dem Amt Villingen —	XII.	68
C.		
Capitalien der Stiftungen, Bestimmung des Zinsfußes von den zu Capital angelegt werdenden Stiftungsgeldern — —	XVI.	120
Capitulationszeit für das Militär, s. Militärsachen.		
Cartel-Convention mit Baiern wegen der Militär-Ueberläufer s. Baiern.		
Cassen Commission, Obliegenheit derselben hinsichtlich der Administration des Postwesens — — — —	VII.	40.
Censurwesen, Erläuterung des §. 15. des Censuredicts vom 5. Novbr. vor. J. Regierungsblatt Nro. 28. die von den Druckern eines Werks abzugebenden Freyexemplare betreffend. — —	IV.	25
Chausseegeld, andere Vorschriften wegen Erhebung desselben —	XV.	89
Confiskation des Vermögens, s. Vermögens-Confiscation.		
Conscription, Aufhebung der Begünstigung der Salpetersieder, hinsichtlich der Milizbefreiung. — — —	I.	5
— — Bestimmung über die Milizpflichtigkeit der Bergleute —	XIII.	71
Conscriptionsgesetz, nähere Bestimmung hinsichtlich der eine gänzliche oder relative Untauglichkeit zum Wehrstand begründeten Gebrechen und Krankheiten — — — —	I.	2
Conscriptionspflichtige, die Ertheilung der Reise- und Wandererlaubniß an solche betreffend — — — —	XIII.	72
Controllirung der Rechnungen, desfallsige Vorschrift; s. Notabilienbücher.		
Criminalverbrechen, im Großherzoglichen Schlosse und dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werdenden, deren Untersuchung betreffend	V.	31
D.		
Decanate, landesherrliche katholische; die bey denselben wegen Aufhebung mehrerer Aemter eingetretene Veränderung — —	I.	4
Decanat Neckargemünd wird aufgehoben und dem Stadtdecanat Heidelberg zugetheilt — — — —	XII.	69
Deputatensteuer, s. Einkommenssteuer.		
Diäten der Staatsdiener — — —	XVI.	119
	XIX.	144
Domänenverwalter, Verbot des Verkehrs mit Wein, bey Strafe, für die, welche in ihrer Amtsführung mit Weingefällen zu schaffen haben.	VI.	36
E.		
Eid, die Leistung des Diensteides von den Staatsdienern betreffend	VIII.	44
Eidgenossenschaft, s. Schweizerische Eidgenossenschaft.		
Einbringen, eheweibliches, dessen Verpfändung zur Sammtverbindlichkeits Uebernahme, s. Unterpfandssachen.		
Einfuhrzoll, s. Zollsachen.		
Eingaben (Bittschriften, Vorstellungen) Einschärfung der bestehenden Verordnungen in Betreff der bey Eingaben zu beobachtenden Vorschriften	XVI.	119

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Einkommensſteuer. Neues Claſſenſteuer-Edict, nach dieſem ſind die Appanagen, Beſoldungen, Penſionen und der perſönliche Erwerb der Künſtler und anderer, von der Gewerbſteuer befreyten Perſonen, der Beſteurung unterworfen — — —	XVII.	127
Einſtandsgelder-Caſſe, Conſtituirung einer beſondern Verwaltungs-Commiſſion der General-Einſtandsgelder Caſſe, Perſonalbeſtand dieſer Commiſſion	XVIII.	132
Emmendingen Bezirksamt, deſſen Erhebung zum Oberamt —	I.	6
Erbpflicht, Aufhebung dieſes perſönlichen Leibeigenſchaftgefälls in den Großherzoglichen Eigenthumslanden — —	XII.	68
Erdmannsweiler, Stab, deſſen Zutheilung zu dem Amt Villingen	XII.	68
Erziehungs-Inſtitut, weibliches zu Baden und Ottersweier, ſ. Lehr- und Erziehungs-Inſtitut.		
F.		
Flußbaugelder, deren Erhöhung und Erhebung für die Jahre 1820. und 1821. betreffend — — — —	XIX.	143
Forſt-Inſpectionen, Berichtigung zu dem Regierungsblatt vom 20. Novbr. vor. J. Nro. 29. die Zutheilung des grundherrlich von Schönauiſchen Reviers Wöhr zur Forſtinſpection Säckingen betreffend —	III.	24
— — die Vereinigung der beyden Forſtrevieren St Blaſien und Wolfsboden betreffend — — — —	VIII.	45
Franzöſiſche Töpferwaaren. Einfuhrzoll, ſ. Zollſachen.		
Frequenz der Landes Univerſitäten, ſ. Univerſität.		
Freyburg. Frequenz der Univerſität, ſ. Univerſität.		
Frey-Exemplare, deren Abgabe von allen in den inländiſchen Buchdruckereyen gedruckten Schriften — — —	IV.	25
Frohnden, walzende, perſönliche, ihr Abkauf findet ſtatt, ſ. Herrenfrohnden.		
G.		
Gebäude, Verordnung in Betreff der den Bewohnern herrſchaftlicher Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten — —	XI.	63
Gebrechen und Krankheiten, welche zum Militärdienſt untauglich machen	I.	2
Geſetzgebungs Commiſſion, Vermehrung der Glieder derſelben. — Dieſe Commiſſion iſt unter die unmittelbare Leitung des Vorſtandes der Juſtiz-Section des Staatsminiſterii geſetzt — —	XVIII.	131
— — Eröffnung der Sitzungen dieſer Commiſſion —	XX.	156
Gewerbſteuer, wer ſolche zu leiſten ſchuldig, ſ. Einkommensſteuer.		
Großherzoglicher Hofſtaat, ſ. Hofſtaat.		
Grundgülten und Zinſen, als Abgaben betrachtet, welche der Eigenthümer von einer Liegenſchaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat, ſind der Ablöſung unterworfen: Geſetz hierüber	XV.	109
Gülten und Zinſen, deren Ablöſung, ſ. Grundgülten und Zinſen.		
Guttenberg, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Amt Bonndorf	XII.	68
H.		
Häuſer, herrſchaftliche, die den Bewohnern obliegenden Verbindlichkeiten betreffend — — — —	XI.	63
Handel mit Wein, ſ. Weinhandel.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Handwerker, Aufhebung der, an einigen Orten auf die Erwerbung einer Metzelbank zu Eigenthum, beschränkten Befugniß zum Metzelrecht	II.	12
Handwerksgesellen, diese erhalten durch das Ausschreiben, Ledigsprechen und durch Zustellung des Lehrbriefes die Eigenschaft als wirklich vollkommene Gesellen — — — —	VI.	36
Handwerksmißbrauch. Den bey verschiedenen Handwerken noch bestehende Zunftmißbrauch, zum Gesellenmachen betreffend — —	VI.	36
Hauptrecht oder Todfall, s. Beslhaupt.		
Heidelberg, Frequenz der Universität, s. Universität.		
Herrenfrohnden, können ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder Personen haften, abgelöst werden. — Gesetz darüber, enthaltend: 1) Welche Frohnden als Herrenfrohnden zu betrachten. 2) Loskaufstyp. 3) Wer die Loskaufssumme zu berichtigen hat, und nach welchem Maaßstabe. 4. Bestimmung des Umfangs der abzulösenden Frohndpflicht. 5. Von Ablösung früher regulirter Frohndgelder	XV.	105
Herrschaftsgebäude, s. Gebäude.		
Hofrechnungs Controlkammer, Bildung, Geschäftskreis und Personalbestand derselben — — — —	II.	11
Hofstaat, Großherzoglicher, dessen Einrichtuug und Verwaltung des Hofetats betreffend. Als künftige Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar untergeordnete obere Hofverwaltungs-Behörden bestehen: 1) das Oberhof-Marschallamt, mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt, und eine Hofrechnungs-Controlkammer verbunden wird. 2) das Ober-Stallmeisteramt. 3) Die Intendanz der Hofmusik und des Theaters. 4) Die Intendanz der Kunstcabinette — Die Chefs oder Vorstände dieser Zweige, nebst den zum Ober-Hofmarschallamt gehörigen Hofchefs, dem Intendant der Schlösser und Gärten, dem Vorstand und den Rechnungs-Referenten der Controlkammer, und dem General Hofkassier, bilden unter dem Vorsitz und der unmittelbaren Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den Ober-Verwaltungs-Rath, welcher den obern Staatsbehörden coordinirt wird. — Geschäftskreis desselben	II.	9
— — Bestimmung, in welchen Angelegenheiten das Ober Hofmarschallamt dieser Stelle unmittelbar angereiht bleibt, wie auch Obliegenheit desselben — — — —	II.	9
— — Die General-Hofrechnung's Direction wird aufgehoben —	II.	10
— — Eintheilung des Oberhof Marschallamts in den Hofverwaltungs-Rath und in die Justiz- und Polizeybehörde — Geschäftskreis und Personalbestand dieser beyden Collegien — —	II.	10
Hofzahlamt, dieses tritt als einzige Hauptkasse unter diesem Namen an die Stelle aller bisher als Filiale der General-Hofkasse besonders bestandenen Hofkassen ein, — auch Personalbestand desselben —	II.	12
Hohengeroldseck, Zutheilung der, unter Großherzoglich Badische Hoheit gefallenen Orte dieser Grafschaft, zu dem landesherrlichen Decanat Ettenheim zu Kappel am Rhein — — —	III.	18
— — Grafschaft: Terminsbestimmung, wann die diesseitige Civil- und Criminalgesetzgebung und übrige Verordnungen für die unter Badische Hoheit gekommenen Einwohner dieser Grafschaft in verbindliche Kraft treten sollen — — — —	X.	51

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
J.		
Justizsection des Staats-Ministerii, s. Staats-Ministerium.		
K.		
Kapitalien, s. Capitalien.		
Kirchenwesen, Veränderung der landesherrlichen katholischen Decanate	I.	4
Königsfeld, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Amt Villingen —	XII.	68
Krankheiten, welche zum Militärdienst untauglich machen, s. Gebrechen.		
Künstler, sind der Besteuerung unterworfen, s. Einkommensteuer.		
L.		
Landbauwesen, Constituirung einer desfallsigen Direction, Personalbestand derselben. Ernennung der Oberbau-Inspectoren für die verschiedenen Kreise und der Bauinspectoren nach Bezirken — —	I.	1
— — Die Oberbau Inspectoren führen den Titel Kreis-Baumeister, und die Bau-Inspectoren den Titel Bezirks-Baumeister —	II.	16
Landrecht, neues, die Verbesserung eines Druckfehlers in dem Landrechtszusatz 827. e. betreffend — — —	XIX.	147
Landstände, s. Stände.		
Landständischer Ausschuß, dessen Zustimmung bey Staatsanleben —	XV.	84
— — demselben ist die Rechnung und Bilance der Amortisationskasse am Ende jedes Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, zur Untersuchung und Prüfung vorzulegen, und wird deswegen am Ende jedes Rechnungsjahrs einberufen — — —	XV.	85
Landtags-Abschied. Bekanntmachung derjenigen Gesetze der Stände, welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog beym Schlusse des ersten Landtags die höchste Bestätigung ertheilt haben — —	XV.	79
Lehr- und Erziehungsinstitut, weibliches zu Baden, Freyplatz in demselben	VI.	36
— — weibliches, zu Ettersweier, Freyplatz in demselben —	X.	59
	XIII.	79
Leibeigenschaft. Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen ist in den Großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben —	XII.	67
— — Die persönlichen Leibeigenschafts-Abgaben sind auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben. — Entschädigung der zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, so wie auch Corporationen aus der Staatskasse. — Desfallsiges Ablaufsgesetz — —	XV.	104
— — Die von dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein Wertheim-Freudenberg der Burgerschaft zu Wertheim für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeldlich erlassene Erbpflicht-Entlassungsgebühr	XIII.	72
Leibeigenschafts-Entlassungs- oder Manumissionsgebühr, in allen Großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben — —	XII.	67
Leibschilling, Aufhebung dieses persönlichen Leibeigenschaftsgefälls in allen Großherzoglichen Eigenthumslanden — —	XII.	67
Lotterien, nachträgliche Verordnung in Betreff des unerlaubten Collectirens auf Bestellung oder in Auftrag — —	II.	12
M.		
Manumissionsgebühr, s. Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr.		

	Nro.	Pag.
Metzelrecht, dieses ist der Ortsbürger Annahme und dem erhaltenen Meisterrecht anhängig — — —	II.	12.
Militärcartel mit Baiern. — — —	XX.	151
Militärwesen, nähere Bestimmung hinsichtlich der Gebrechen und Krankheiten, welche eine gänzliche oder relative Untauglichkeit zum Militärdienst begründen — — — —	I.	2.
— — hinsichtlich des rückständigen Soldguthabens der im russischen Feldzuge von 1812 vermißten oder verstorbenen Militär-Individuen findet keine Reklamation mehr statt — — —	IV.	26
— — Die Milizpflichtigkeit der Bergleute und Salpetersieder betreffend	XIII.	71
— — Herabsetzung der Capitulationszeit bey der Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Gesetzliche Vorschrift darüber — —	XV.	111
Militär Wittwenkasse, Constituirung einer besondern Verwaltungs-Commission derselben. Personalbestand dieser Commission —	XVIII.	132
Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, — diese sind der förmlichen Anklage der Landstände wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte unterworfen. — Besonderes Gesetz, welches die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und Procedur bestimmt — —	XV.	82.
Ministerium des Innern, dessen provisorische Direction betreffend	VII.	41
Mönchweiler, Gemeinde, dessen Zutheilung zu dem Amt Villingen	XII.	68
Münzwesen, Warnung vor Preußischen Dreykreuzerstücken oder sogenannten Silbergroschen — — —	I.	5
— — Bestimmung des Curses der neugeprägten ganzen und halben Badischen Ludwigsd'or bey den Verrechnungen — —	VII.	41

N.

Nachsteuer, s. Abzug.		
Notabilienbücher, deren Einführung bey den zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Casse berechtigten Stellen, zu Controlirung der Verrechnungen, befohlen — — —	X.	52
— — Formelle Einrichtung dieser Bücher, und was bey deren Führung zu beobachten, als Beylage hiezu.		

O.

Ober-Bauinspectorate, Eintheilung der des Landbauwesens in Kreise und Besetzung derselben — — — —	I.	1
Ober-Hofmarschallamt, dessen Competenzbestimmung hinsichtlich der Untersuchung der in dem Großherzoglichen Schlosse und in dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werdenden Verbrechen — —	V.	31
Oberkirchnach, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Amt Villingen	XII.	68
Ober Postdirection, unter welcher unmittelbaren Leitung solche für die Zukunft stehe, s. Postwesen.		
Ober-Rechnungskammer, diese hat die Revision der General-Postrechnungen, so wie die Superrevision der einzelnen Particular-Rechnungen zu besorgen	VII.	40
Ober Verwaltungsrath s. Hofstaat.		
Obligationen, Verloosung der Staatsobligationen — —	XIV.	76
Oel, die von Oelstoffen bisher entrichtete, so wie die Consumtionsaccise von eingehendem ausländischen Oel, hört künftig auf —	XVII.	130

Digitized by Google

	Nro.	Pag
Oel. Eingangszoll vom Oel, s. Zollsachen.		
Offenburg. Erhebung des dortigen Stadtamts zum Oberamt —	I.	6
Organisationen. Organisation des Landbauwesens, s. Landbauwesen.		
Ottersweier, Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut daselbst	X.	59
	XIII.	72

P.

Päße und andere zur Beglaubigung eingesendet werdende Urkunden sollen mit deutlicher Unterschrift des Beamten und dem Amtssiegel versehen seyn	X.	59
Päße für Conscriptionspflichtige, wem die Befugniß zu Ertheilung derselben zustehe — — — —	XIII.	72
Päße Ertheilung der Aemter — — —	XIII.	72
Pensionen, Verordnung hinsichtlich des Pensionbezugs im Ausland	XIV.	75
Pensionssteuer, s. Besoldungssteuer.		
Postwesen. Die Ober-Postdirection ist unter die unmittelbare Leitung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gestellt. — Bezeichnung der Geschäftsgegenstände, welche der Ober Postdirection ohne Beschränkung überlassen sind, — Benennung der Stelle, durch welche die Revision der General-Postrechnungen, so wie die Superrevision einzelner Particularrechnungen zu besorgen ist — —	VII.	40
Preise, s. Universität Heidelberg		
Preussen. Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Requisitionen, Ladungen und Insinuationen — — — —	II.	13
Preußische Dreikreuzerstücke, oder Silbergroschen, Warnung vor deren Annahme	I.	5
Privilegium des Hofmusikus Franz Fiala, für die von ihm erfundene sogenannte Tasten-Guitarre — — —	I.	7

R.

Reise- und Wanderpäße für Conscriptionspflichtige, s. Wander- und Reisepäße.		

S.

Salpeter, die aus dem desfallsigen Regal bezogenen Revenuen fallen aus den Staatseinnahmen hinweg. — Das Recht nach solchem zu graben durch Concessionen an Entrepreneurs ist aufgehoben, und die Salpetererzeugung dem uneingeschränkten Betrieb des Grundeigenthümers anheimgestellt, so wie der Verkauf des gewonnenen Produkts im Inlande frey	XIX.	47
Salpetersieder, deren Milizpflichtigkeit betreffend — —	I.	5
	XIII.	71
St. Gallen, Canton, Vertrag in Betreff des Heirathens der wechselseitigen Staatsangehörigen. s. Staatsvertrag.		
Schreckenzell, der nunmehr eine eigene Gemeinde bildende Theil dieses Stabs, bisher Mayerschaft genannt, führt künftig den Namen Bergzell	XIV.	75
Schulwittwen Fiskus, Uebersicht über den Stand desselben im Jahr 1818.	XII.	68
Schweizerische Eidgenossenschaft. Aufhebung des Abzugs von 3 Procent für die Gemeindskassen von dem in die Schweiz exportirt werdenden Vermögen	II.	15
Staatsanlehen Die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen der Amortisationskasse, — Gesetz hierüber — —	XV.	84
Staatsbehörden, oberste, deren Mitglieder sind der förmlichen Anklage der Land-		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
stände wegen Verletzung der Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte unterworfen, s. Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden.		
Staatsdiener, Uebertragung von Nebendiensten zu ihren eigentlichen Berufsgeschäften, an solche verboten — — —	III.	18
— — deren Verpflichtung bey ihrer Anstellung durch eine förmliche Eidesleistung betreffend — — —	VIII.	44
— — Vorschrift in Betreff des Diätenbezugs derselben —	(XVI.	119
— — Desfallsige nähere Bestimmung — —	(XIX.	144
Staats Ministerium, die Obliegenheiten des aufgelösten Justiz Ministerii hinsichtlich der Amortisationscasse, sind der Justizsection des Staats Ministerii zugewiesen — — — —	(VII.	40
	(XV.	85
— — Geschäftskreis der Justizsection dieses Ministerii, derselben Verhältniß zu dem Plenum des Staats-Ministerii — —	XVIII.	131
— — Eröffnung der Sitzungen dieser Section — —	XX.	156
Staatsvertrag mit dem Canton St. Gallen, das Heirathen der wechselseitigen Staatsangehörigen betreffend — —	XVI.	120
Stände, Ständeversammlung. Wiedereröffnung der Landtagssitzung	VIII.	43
Ständeversammlung. Großherzoglichrs Manifest, wodurch diejenigen von den Ständen vorgelegten Gesetze bekannt gemacht werden, welchen bey dem LandtagsAbschied die Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt worden ist, und betreffen: 1) Die Bestimmung des 41. und 19. Wahlbezirks. 2) Die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden. 3) Die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen der Amortisationskasse. 4) Die Abschaffung der Vermögensconfiskationen. 5) Die Erhebung des Chausseegeldes. 6) Die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben. 7) Die Ablösung der Hereenfrohnden. 8) Die Ablösung der Gülten und Zinsen ꝛc. 9) Die Zeit der Militärcapitulation —	XV.	79
Steuer, direrte, deren Erhebung für die Jahre 1820. und 1821.	XIX.	143
Steuerwesen. Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Classensteuer	XVII.	127
— — Ausnahmen von dieser Besteuerung — —	(	
— — Tarif, nach welchem von den, der Besteuerung unterworfenen Personen, die Steuer zu beziehen — — —	(XVII.	128
	(	
— — Strafbestimmung gegen die Verheimlichung des wahren Einkommens	XVII.	129
— — Nähere Vorschriften zur Vollziehung des Gesetzes der allgemeinen Besteuerung, enthalten 1) allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und Steuerregister. 2) Besondere Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und der Steuerregister für die verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen. 3) Bestimmung der Steuer, welche von den Zählgeldern, Geschäftsgebühren und Diäten erhoben werden muß. 4) Von den Kosten der Aufstellung der Hebregister —	XVIII.	133
— — Zwey Beylagen hiezu — — —	XVIII.	(139
		(140
— — Weitere Bestimmung in Betreff der Besoldungs- und Pensions ꝛc. Steuer — — — —	XIX.	144
— — Resolvirung zur Berechnung der eingeführten Besoldungs- und Pensions-Steuer ꝛc. — — — —	XIX.	145

	Nro.	Pag.
Stiftungen, (öffentliche, milde) gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes von denen im Lande angelegten Stiftungs-Capitalien, s. Stiftungs-Capitalien.		
Stiftungs-Capitalien, Bestimmung des Zinsfußes von solchen —	(XVI.	120
	(XX.	156
Stiftungs-Verwaltungen. Verbot des Verkehrs mit Wein, bei Strafe, derjenigen, welche in ihrer Amtsführung mit Weingefällen zu schaffen haben	VI.	35
Stockburg, Weiler, dessen Zutheilung zu dem Amt Villingen —	XII.	68
T.		
Taback. Die Accise von demselben hört künftig auf —	XVII.	129
— — Ausgangszoll von Tabaksblättern, Geizen, Sandblättern, Tabacksblättern, Tabacksaugen und Tabaksstielen, s. Zollsachen.		
Tasten Guitarre, Privilegium für eine derlei neuerfundene —	I.	7
Töpferwaaren, französische. Erhöhter Einfuhrzoll von denselben —	II.	15
Todtfall, s. Besthaupt.		
U.		
Ueberläufer, Uebereinkunft mit Baiern wegen gegenseitiger Auslieferung derselben, s. Militair-Cartel.		
Umlagen für Brandentschädigungen, s. Brandschadens Umlage.		
Universität Heidelberg. Preisvertheilung auf derselben —	I.	6
— — — Frequenz derselben —	(III.	18
	(XI.	64
— Freiburg. Frequenz derselben —	(II.	16
	(XI.	64
Unterpfandssachen. Vorschrift, was bei gerichtlicher Verpfändung des Einbringens der Eheweiber zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme von den Aemtern hinsichtlich der Ermächtigungs-Ertheilung, und von den Amts-Revisoraten bei Ausfertigung der Pfandurkunde zu beobachten ist	V.	31
Untersuchungssachen. Untersuchung der im Großherzoglichen Schlosse und dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werdenden Criminalverbrechen, s. Verbrechen.		
Urkunden-Beglaubigung, Vorschrift über deren Einsendung zur Legalisation	VIII.	44
— — die zur Legalisirung eingesendet werdenden Urkunden müssen mit der deutlichen Unterschrift des Beamten und dem Amtssiegel versehen seyn — — — —	X.	59.
V.		
Verbrechen. Verordnung, wie es wegen Untersuchung der im Großherzoglichen Schlosse und dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werdenden Criminalverbrechen gehalten werden solle — —	V.	31
Vermißte. Auf rückständige Löhnung der im dem Russischen Feldzug von 1812. vermißten Militair Individuen kann kein Anspruch mehr gemacht werden	IV.	26
Vermögens-Confiscationen, deren Abschaffung, Gesetz hierüber —	XV.	86
Verpfändung des eheweiblichen Einbringens zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme, was bei Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung hiezu, und bei der Ausfertigung der Pfand-Urkunde zu beobachten —	V.	31
Verrechnungen. Verordnung, deren Controlirung durch Führung von Notahilienbüchern betreffend — — —	X.	52

	Nro.	Pag.
Verwalter von Stiftungen, s. Stiftungsverwalter.		
Vorstellungen. s. Eingaben.		
W.		
Wahlbezirke. Bestimmung der Bestandtheile des 41ten Aemter-Wahlbezirks (Wertheim und Waldürn), Zutheilung der Herrschaft Hohen-Geroldseck zu dem 19ten Aemter-Wahlbezirk (Lahr) —	XV.	82
Wandererlaubniß für Conscriptionspflichtige, wer solche zu ertheilen habe	XIII.	72
Wander- und Reisepässe für Conscriptionspflichtige, wem deren Ausfertigung zustehe	XIII.	72
Waffenmeister, deren Belohnung für das Abdecken gefallenen oder getödteten Viehes betreffend — — —	IX.	47
Weiler, Stab, dessen Zutheilung zu dem Amt Villingen —	XII.	68
Weinhandel. Verordnung in Betreff des Detailsverkaufs des Weins, wer als Weinhändler zu betrachten, und wem der Verkehr mit Wein verboten — — — —	VI.	35
Wittwen Casse, allgemeine Uebersicht der weltlichen Dienerschafts-General-Wittwencasse — — — —	IX.	48
Wittwen-Casse des Militairs, s. Militair-Wittwen Casse.		
Z.		
Ziegelhausen, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Stadtamt Heidelberg	VI.	36
Zinsen, Bestimmung derjenigen, welche der Ablösung unterworfen, s. Grundgülten und Zinsen.		
— von zu Capital angelegt werdenden Stiftungsgeldern, s. Stiftungs-Capitalien.		
Zollsachen, Einfuhrzoll von französischen Töpferwaaren —	II.	15
— — — vom Oehl — — —	XVII.	130
— — Minderung des Ausgangszolls von Tabaksblättern, Geizen, Sandblättern, Tabaksiosblättern, Tabaksangen und Tabaksstielen —	XVII.	130
Zunft-Misbrauch, s. Handwerks-Misbrauch.		
Zunftverfassung. Das an einigen Orten noch bey dem Mezger-Handwerk bestandene Herkommen, wornach die Befugniß zu Betreibung dieses Handwerks von der Erwerbung einer Mezelbank zu Eigenthum abhängt, ist als den bestehenden Gesetzen entgegen, aufgehoben —	II.	15

Nachtrag zum Sach-Register.

Unter Buchstab A.		
Auswärtige Brandversicherungen: Verbot der Theilnahme an solchen	III.	
Unter Buchstab B.		
Brandversicherungs Ordnung. Die bereits in der Großherzoglichen Brand-Casse versicherten Häuser und sonstige Gebäude, dürfen in auswärtigen Assecuranzen nicht weiter versichert werden. — —	III.	17
Unter Buchstab F.		
Frankfurt, freye Stadt, den Verkehr dortiger Handelshäuser in dem Großherzogthum betr. s. Handel.		
Unter Buchstab H.		
Handel, der Verkehr der frankfurter Handelshäuser durch Anbieten und Feilbieten der Waaren und Muster von den für dieselben reisenden sogenannten Musterkartenreiter, ist, ausser an Messen und Jahrmärkten, im ganzen Großherzogthum bey Strafe untersagt —	VIII.	44

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungsblatt 1820.

	Nro.	Pag.
A.		
Abresch, Münzofficial	11	66
Adelsheim, v. SecondLieut.	9	49
Albrecht, Elias, Pfr.	4	29
Alster, Mathias, CammeralPracticant	10	61
Amann, Heinr., Prof. ord.	7	41
Anstett, Ludwig, Pfr.	6	37
Arens, KreisstiftungsRevisor	13	73
Arnold, Oberbau Inspector	1	1
— — PremierLieut.	14	70
B.		
Bäuerle, Simon, Soldat	20	157
Baier, Georg, Soldat	20	158
Baierle, StadtamtsPhysikus	19	149
Barack, Mich. MinisterialSecretariats-Practicant	12	69
Bauer, Jos Anton, Pfr.	3	22
— — Assistenzarzt	4	28
— — SecondeLieut.	9	49
— — Dr. der Arzneikunde	19	150
Baumann, Pfr.	3	23
Baumbach, v. Oberst	1	7
Baumgärtner, StaatsR., Präsident der GesetzgebungsCommission	6	36
Beauvais, v. SecondLieut.	1	7
Beck, Joh. Bapist RechtsPrakt.	16	125
Becker, SecondLieut.	1	7
— Franz, PfarrCandidat	8	46
Behaghel, Joh. Georg, PfarrCand.	3	23
Beyrnauer, Secretair	4	29
Beier, Pfr., SpecialSuperintendent	10	60
Berdou, Franz, Saies, Pfr.	12	70
Berger, PostamtsVerwalter	3	21
Bernhold, Pfr.	14	77
Berstett, v. CabinetsMinister	11	65
Beh, Postmeister	3	21
— — Kanzleirath	5	33
Beust, v. Oberst	1	7
Biedenbach, v. SecondLieut.	9	49
Bielmayer, General-Adjutantur Kanzlist	4	27
Bils, Dr., KreisOberhebarzt	11	65
Bindnagel, Mich., Soldat	20	158
Birnstiel, Landchirurg	18	142
Bischoff, Zettelverwalter	14	77
Blaibel, Joh. Nep. Pfr.	12	70
Blattner, Landchirurg	14	78
Bodemüller, Domainenverwalter	5	32
Böckh, Geh. Referendär, Director der OberRechnungskammer	18	141
Boettlin, Amtsassessor	10	60
Bohn, Joh., Corporal	20	158
Bosch, Carl, RechtsPract.	16	125
— — Sales, Dr. der Arzneykunde	19	150
Bothmer, Carl Ludwig, Frhr. v. Geh. Rath	7	41
	13	73
Brandt, v. Oberst	9	50
	20	158
Brecht, Carl, Pfr.	8	46
— Pfarrverweser	11	66
Bregenzer, Jos. Anton Angelicus, Pfr.	16	125
Brodhag, Medicinalrath	12	69
Broussel, Alexander, Graf v., Forstmstr.	3	20
Brückner, GeneralMajor	1	7
Brummer, Professor	3	22
Brunner, Dr. der Arzneikunde	3	21
Buchegger, Ludwig, Pfarrvikar	18	141
Bürckle, Fridolin, Soldat	20	158
Bürkle, Sebastian, Soldat	20	157
Burg, Pfr.	14	77
Butscha, Dr., Assistenzrath	8	46
C.		
Cavallo, Jakob, Buchhalter	4	28
Chelius, Hofrath und Professor	5	33
Chestee, Carl, Revierförster	19	150
Closmann, v. Major	9	50
Conrad, Pfr.	10	62
Conradi, Geh. Hofrath	5	33
Cropp, Hofrath und Professor	5	33
	16	124
D.		
Dahler, Jakob, Soldat	20	158
Dahmen, Geh Referendär	16	126
Danzi, Carl, CammeralPract.	10	61
Degenfeld, Ferd., Frhr. v. Kammerherr	4	27
Desepte, HofgerichtsAdvokat	8	46
Diemer, Ludw., Dr. der Arzneikunde	20	158
Dierbach, Prof. extraord.	5	33
Dilli, Postexpeditor	8	46
Dischler, praktischer Arzt u. Geburtshelfer	13	74
Dittenberger, SecondLieut.	1	7
— — KreisSecretair	1	18
Dörflinger, Schaffner	12	69
	14	76
Dorat, PremierLieut.	4	27

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Düggelin, Joh. Baptiſt, Pfr.	3	22
Dürr, Philipp Joh., Soldat	20	157
Dyckerhof, OberIngenieur	3	21
— — Jun., BauInſpector	1	2
E.		
Eccard, Pfr.	6	38
Ecker, Geh. Hofrath	5	33
Edelmann, Pfr.	12	70
Eggler, Carl Ignaz, Pfr.	5	34
Egle, Joh. Baptiſt, Pfr.	5	34
Ebresmann, StaabsCapitain	1	7
Ehrle, Ignaz, Pfr.	19	150
Eichrodt, Carl Ludw. Friedrich Rechtspracticant	16	125
Eiſele, Fr. Xaver, Pfr.	3	24
Eiſelin, Fridolin, Prof.	6	38
Ekert, Joſ., Beneficiat	19	150
Eiſenlohr, J. Chriſtoph, Pfr.	5	34
— — Chriſtian Friedrich, Pfr.	5	34
— — Carl, PfarrCandidat	8	46
Elg, Fridolin, StiftungsReviſionsgehülf	4	28
	13	73
— Leopold, Kreiskanzliſt	4	28
Engelberger, Amtsreviſor	5	33
Engler, Andreas, Pfarrvikar	18	141
Erb, Prof. ordin.	18	141
Eries, Sebaſtian, Corporal	20	157
Eſchbacher, Michael, Pfarrvikar	18	141
Eſchemayer, Profeſſor	12	70
Ettlinger, Veit, RechtsPrakt.	1	8
Euler, Pfr.	13	73
F		
Faber, Wilhelm, CammeralPract.	10	61
Fahrenſchon, Maurus, Pfr.	7	42
	20	158
Fahrländer, Robert, Erzprieſter	6	37
Faigle, Fr. Xaver, Ignaz, Stadtpfr.	4	28
Faller, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	18	141
Fanthaber, Franz Joſ., Pfr.	12	70
Feil, SecondLieut	14	76
Fein, MiniſterialRath	18	141
Fick, v. SecondLieut	9	49
Fernand, FinanzMiniſterialExpeditor	4	27
Fink, Landchirurg	3	21
— Joh. Baptiſt, Pfr.	3	22
— Benedikt, Pfr.	12	70
Fiſcher, Baumeiſter	2	16
— — Franz Xaver, Pfr.	3	22
— — Theobald, Pfr.	4	29
Flad, Philipp, PfarrCandidat	3	23
— — Pfr.	11	66
Folz, OberReviſor	13	73
Franz, Carl Joſeph, Pfr.	18	140
Freudenreich, Pfr.	16	126
Frey, Chriſtian, CammeralPract.	10	61
Freyrich, Joſ., PfarrVikar	18	142
Frick, Johann, Soldat	20	158
Friedmann, Jakob, Soldat	20	158
Fritſchi, Architect	1	1
Froben, Anton v. Capitain	1	7
Fröhlich, hebärztlicher Aſſiſtent	19	149
Frommel, OberbauInſpector	1	1
— — Jun. BauInſpector	1	2
— — OberReviſor	8	45
Fruttiger, Friedr., Oberforſt-Commiſſionskanzliſt	4	28
G.		
Gallus, Pfr.	3	23
Ganter, KreisStiftungsReviſor	13	73
Ganz, Georg Chriſtian, PfarrCandidat	8	46
Gaß, PoſtamtsVerwalter	5	33
Gaßler, Daniel, Soldat	20	157
Gaupp, Dr. der Arzneikunde	3	21
Gebhard, Diaconus	18	141
Gemmingen, v. Forſtmeiſter	1	8
— — Auguſt Carl Franz Johann, Fhr. v. Kammerherr	8	45
— — ObriſtLieutenant	14	76
Gemple, CammeralReviſor	16	125
Gerſtner, Waſſer- u. StraßenbauInſp.	3	21
Gillmann, v. SecondLieut.	1	7
Glatz, KreisAſſeſſor	3	21
— — Anton, Soldat	20	158
Glaubitz, v. SecondLieut.	9	49
Gmelin, Leopold, Hofrath	6	57
Göler, v Ravensburg, SecondLieut.	4	27
Götzmann, Andreas, Soldat	20	158
Greßle, Wilhelm, Soldat	20	158
Grießer, Joh Baptiſt, Pfr.	18	142
Grosholz, Forſtmeiſter	1	8
Grosmüller Buchhalter	5	33
Grüninger, Joſeph, Pfr.	10	61
Gubl, StaabsPhyſikus	16	125
Guiat, v. StaatsRath	7	41
Gutſch, StadtPhyſikats- und Hospital-Aſſiſtenzarzt	6	37
Gyßer, KreisRath	12	70
H.		
Haag, Rogerius, Pfr.	5	34
	13	74
Haas, Georg, PfarrCand.	3	23
Haberer, Fr. Xaver, Pfarrvikar	18	141
Häuſer, Forſtmeiſter	16	124
Häußler, v. Rittmeiſter	4	27
Hager, Amtmann	8	45

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Handmann, Amtmann	12	60
Harsch, Dr. Amtsphysikus	3	21
Hartweg, Jun., GartenInspector	10	62
Haubenschmidt, Joh. Conrad, Stadtpfr.	8	46
Hauer, KriegsRath	8	45
Haug, Professor	18	141
— — Fr Anton, Corporal	20	157
Haug, Joh. Friedr., PfarrCandidat	3	23
Heck, Pfr.	4	29
Heddäus, HofgerichtsSecretär	1	8
Heinrich, Staabschirurg	19	150
Heinz, Michael, Pfr.	4	30
Helffenstein, Joh. Hein. KirchenRath	10	60
Henßle, Philipp Jakob, Pfr.	3	24
Heunisch, KanzleoRath	4	27
Hillebrand, Prof. ordin.	18	141
Hinkeldey, v. StaabsRittmeister	20	157
Hipp, Stadtpfarrer	18	141
Hirth, Wilh. Bartholomä, Pfr.	8	46
Hiß, Lorenz, Pfr.	3	22
Hitzig, Pfr.	5	34
— — AmtsPhysikus	10	62
Hochstuhl. Brothasius, Soldat	20	158
Höchle, Willibald, Pfr.	4	30
Hönig, Pfr.	4	30
Höfer, KreisStiftungsRevisor	13	73
Hoffmann, Carl, CammeralPract.	10	61
— — Capitain	20	157
Holzmann, Florian, Pfr.	4	29
— — Professor	5	33
— — Geh. FinanzRath	18	141
Horadam, v. SecondLieut.	9	49
Hotz, Joh Georg. Pfarrvikar	18	141
Hover, DomainenVerwalter	4	32
Hufacker, Franz Joseph, Stadtpfarrer	3	24
Hugo, FiscalatsSecretär	4	27
Hüttlin, Joseph, Pfr.	8	46
Hund, DomainenVerwalter	5	32

J.

Jagemann, v. Geh. Rath	13	73
Jenger, Anton, Pfr.	11	66
Ill, Ludwig, Pfarrvikar	18	141
Jörger, Joseph, Corporal	20	158
Irion, Stadtpfarrer	10	61

K.

Kach, Andreä, Pfr.	20	158
Kageneck, v. Geh. Rath	14	76
Kab, OberhofgerichtsRath	18	131
Kaiser, SecondLieut.	9	49
— — Kaiser, Professor	13	73
Karg, SecondLieut.	9	50
Kaucher, Franz, ObergerichtsAdvokat	6	37
Kaufmann, Carl, Diaconus	12	69
— — Carl Christoph, Pfr.	12	70
Keller, v. Rath	6	37
— — Joseph, Pfr.	12	70
— — Victor, Pfr.	16	125
— — Maurus, Pfarrvikar	18	141
Kempf, Carl Christian, OberforstCommissionsExpeditor	4	28
Kerler, Friedr. Wilhelm, Revisor	4	28
Kern, Dr. KreisRath	5	32
	14	76
Keßler, Joh. Nepomuck, Ministerial-Registrator	9	50
Ketterer, Isidor, Postkalter	6	38
— — Christian, Soldat	20	158
Kellner, Staabschirurg	20	158
Kißel, AmtsRevisor	3	21
Kistner, ObeeRechnungsRath	3	21
Khuon, v. KreisKanzlist	13	73
	14	76
Klein, Leonhard, Pfr.	6	38
— — Capitain	9	49
— — Pfarrer	14	78
Klock, v. SecondLieut.	9	49
Knapp, Staabschirurg	16	125
Knöbel, Ignaz, Pfarrvikar	18	142
Koch, Kirchenrath	7	42
Kramer, Johann, Corporal	20	157
Krauß, Jakob, Landchirurg	19	149
Kreuzer, Adelbert, Pfarrvikar	18	142
Krieg, LandPhysikus	10	62
— — v, UnterIngenieur	13	73
Krug, Pfr.	4	30
	12	70
Kugel, AmtsRevisor	4	28
Küchlin, AmtsPhysikus	6	37
Künzler, Mathias, CammeralPract.	10	61
Kunkel, Pfr.	3	23
Kurz, SecondLieut.	4	27
Kußmaul, Dr. der Arzneikunde	10	60

L.

Lämmert, Pfr.	10	60
Lang, Pfarrer	6	38
— — Joseph Anton, CameralPract.	10	61
Laukhard, KriegsMinisterialAssessor	3	21
Laumayer, Anton, Dr. der Arzneik.	19	150
Lauter, Professor	5	34
— — Diakonus	11	65
Lay, Pfr	4	30
— Fridolin, Pfr.	14	78

	Nro.	Pag.
Lebrün, PremierLieut.	20	157
Leiningen, Graf v. Major	20	157
Leonhard, Georg Philipp, Obergerichts-Advokat	12	69
Lepper, Chriſtian Jakob, PfarrCand.	3	23
Leutkin, Joh. Baptiſt, Beneficiat	4	29
Liber, Joſeph Berthold, Pfr.	14	77
Liebenſtein, v. OberhofgerichtsRath	5	32
Liebler, Ernſt, Pfarrvikar	18	142
Linck, Georg, Pfr.	4	29
Lindauer, Ludwig, RechtsPract.	6	38
Lindau, Ignaz, Pfr.	6	38
Link, Aloys, Pfr.	14	77
Löbig, Diaconus	11	65
Loeſer, Johann, Pfr.	3	23
Lorenz, Geometer	13	73
Ludwig, SecondLieut.	9	49
— — Pfr.	16	125
Lump, BauInſpector	1	2
M.		
Maas, PremierLieut.	9	50
Mach, v. Capitain	9	50
Mahla, Pfr.	16	126
Maier, KanzleyRath	5	33
Maier, StaabsRittmeiſter	4	27
	(3	21
Manz, Amtmann	(4	28
	(6	37
Martin Joh. Bapt. Pfarrvikar	18	142
Maucher, Roman. Pfr.	3	23
Mayer, Carl, CammeralPract.	10	61
Mees, StaabsPhyſikus	6	37
— PoſtExpeditor	8	46
Menzer, PremierLieut.	20	157
Merkel, Johann, Feldwebel	20	157
Merk, Franz Anton, Pfr.	7	42
Merklin, Achaz, Dr. der Arzneykunde	10	60
Merz, Xaver, Soldat	20	158
Meßner, HofbauControlleur	1	8
Mezger, Michael, OberforſtCommiſſions-Secretär	4	28
— Förſter	7	42
Mezzera, SecondLieut.	9	50
Milleret, SecondLieut.	9	50
	(3	23
Mittenzwei, Pfr.	(6	38
Mösch, Joſeph, Pfr.	7	41
Mohrenheſen, Pfr.	3	24
Moppert, Dr. AmtsPhyſikus	3	21
Morgenſtern, ObergerichtsAdvokat	11	65
Mützhaußer, Diaconus	3	22
Müller, Pfr.	3	22
— — Thadäus, ausübender Arzt	12	69
— — Amtmann	16	24
— — Obervogt	18	131
— — Pfarrer	19	150
N.		
Naſchold, Pfr.	16	126
Naſt, ForſtInſpector	1	8
Neck, AmortiſationsCaſſeControleur	4	28
Neugard, Valentin, Beneficiat	7	42
Nüßlin, Staniſlaus, Pfarrvikar	18	142
Nußbaumer, Dr. BrigadeArzt	11	65
Nuſſer, Landchirurg	10	62
O.		
Oelrnheinz, Geh. Finanzrath	18	141
Oeſcher, Kanzliſt	19	150
Oettinger, Joh. Ludw., Diaconus.	3	22
P.		
Pfaffius, Pfr.	4	29
Parathoner, Joſeph, Pfr.	18	142
Partenheimer, Pfr.	12	69
Pfefferle, Franz Anton RechtsPract.	16	125
Pfeifer, AmtsAſſeſſor	10	59
Pfeiffer, AmtsReviſor	4	28
— — Pfr.	4	29
— — SecondLieut.	9	49
— — Guſtav. SecondLieut.	9	50
Pfiſter, Geh. Rath	4	27
— — PremierLieut	9	40
Pfiſtner, Johann, Sergeant	20	157
Pflum, Ludwig, Pfarrvikar	18	142
Piko, PolizeyAſſeſſor	6	37
Pimpel, Pfr.	12	70
Platz, Philipp CammeralPract.	10	61
Peiſignon, CommunReviſor	1	8
Pepele, Theodor, Dr. der Arzneyk.	3	21
Pfern, v. Major	4	27
R		
Rapp, Philipp Heinrich, PfarrCand.	3	23
— Carl, Pfr	4	30
Rau, Dr der Arzneikunde	3	24
— Waſſer- und StraßenbauInſp.	13	73
Reeber, Pfr.	19	150
Reich, Joſeph, RechtsPract.	1	8
Reibeld, SecondLieut.	9	50
Reinhard, wirklicher StaatsRath	9	50
Reinhardt, Pfr.	16	126
Reiß, Staabschirurg	16	125
Reiter, KreisRegiſtrator	18	141
Richter, Franz Xaver, Stadtpfarrer	7	42
Rief, BauInſpector	1	1

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Riſt, Joſeph, Soldat	20	157
Ritter, Hofjäger	6	38
Rochlitz, Domainenverwalter	4	32
Röther, Profeſſor	18	141
Roggenbach, v. Geh. Rath	13	73
Rombach, Ulrich, Pfr.	7	42
— — SecondLieut.	20	157
Rolle, KreisſtiftungsReviſionsgehülf	13	73
Roth, Gangolph, Pfr.	16	125
Rothenſee, Landchirurg	10	62
Rotzinger, Bartholomä, Pfr.	16	126
Ruckmich, Staabschirurg	14	78
Rudloff, Franz, Pfarrvikar	18	142
Ruef, Geh. Hofrath	7	41
Rüdt, v. KreisRath	6	37
Rümmele, Donat, Kreiskanzliſt	11	65
Ruppert, SecondLieut.	9	49
Rutſchmann, Guſtav, FinanzMinſterial-Aſſeſſor	16	124

S.

Sachs, Moriz, StaatsanſtaltenCommiſſionsKanzliſt	1	8
— — Friedrich Wilhelm Gottfried, PfarrCandidat	8	46
Sackmann, Mathias, Soldat	20	158
Saint Andree, v. Forſtmeiſter	1	8
Saint Julien, Heinr. v. RechtsPract.	1	8
Salm Krautheim, Graf v. Major	20	157
Salzer, Ernſt Wilhelm Ludwig, Pfarr-Candidat	8	46
Sartori, Franz Xaver, Pfr.	18	142
Schaaf, Amtsverweſer	1	8
Schachleiter, Michael Joſeph, Pfr.	4	29
Schaefer, Profeſſor	18	141
Schäffer, Michael Soldat	20	157
Schaſtäutle, Ignaz, Pfarrvikar	18	142
— — Peter, Soldat	20	158
Schell, PremierLieut.	4	27
— — Roger, Pfr.	18	142
Schenk, KreisExpeditor	18	141
Scherer, Kreiskanzliſt	1	8
Schindler, KreisRath	1	8
Schlecht, Dr. AmtsPhyſikus	8	45
Schlund, OberBürgermeiſter	16	124
Schmidt, Pfarrer	4	29
— — Zettelverwalter	5	33
— Martin, PfarrCandidat	8	46
— — Pfr.	19	150
— — Guſtav, CommunReviſor	20	158
Schmitt, Martin, Pfr.	3	22
Schnabel, JohannChriſtian, Stadtorganiſt	14	77
Schneck, Amtmann	12	70
Schöchlin, Reviſor	4	28
Schoch, Thaddä, Pfr.	7	41
Scholl, PolizeyCommiſſär	6	36
Schreiber, CameralReviſor	19	149
Schuch, StadtAmtmann	3	12
Schunke, Hofmuſikus	10	60
Schwab, Amtmann	16	126
Schwärzlin, Dr. AmtsPhyſikus	3	21
Schwarz, BauInſpector	1	2
— — Geh. KirchenRath	(4 (5	28 33
— — Pfr.	6	37
Schweickhardt, StaabsRittmeiſter	4	27
Schweis, Andreas, Pfr.	16	125
Schweitzer, SecondLieut.	4	27
Seidel, Förſter	7	42
Seither, Ferdinand, Pfarrvikar	18	142
Setzeneck, v. SecondLieut.	9	49
Setzam, Pfarrvikar	18	142
Serger, PremierLieut.	9	50
Sevin, Pfr.	5	34
Sievert, Carl Friedrich, Pfr.	16	125
Siffert, Auguſtin, Pfarrvikar	18	142
Sinzheimer, practiſcher Arzt	6	38
Söhnler, OberReviſor	13	73
Soliva, MiniſterialExpeditor	5	33
Sommer, PremierLieut.	9	50
Specht, Joh. Anton, PfarrCand.	3	23
Sprattler, Pfr.	12	70
Spürin, GeneralAdjutaturSecretair	4	27
Stäheli, Alois, Pfr.	3	24
Staudemann, Friedrich Wilhelm, Förſter	8	45
Stein, Ferdinand, AmtsAſſeſſor	10	60
Steinam, Poſtamts-Official	5	33
Steinberg, Ludwig, v. FinanzMiniſterial-Aſſeſſor	16	124
Stilgenbauer, Oberjäger	6	38
Stockhorn, v. KreisAſſeſſor	6	37
Stöckiern, v. StaabsRittmeiſter	20	157
Stöhr, Mathias, LandſchaftsThierarzt	16	125
Stöß, Chriſtian, PfarrCandidat	8	46
Stößer, Auguſt, Soldat	20	158
Stoll, Staabschirurg	10	61
— — hebärztlicher Aſſiſtent	19	149
Storck, SecondLieut.	9	50
Straſer, Geiſtlicher Rath	18	141
Straub, PremierLieut.	20	158
Strauß, Frhr. v. Rittmeiſter	16	124
Strechte, MiniſterialSecretär	4	28
Strobel, GeneralAdjutanturKanzliſt	4	27

	Nro.	Pag.
Stroh, Zahlmeister	20	158
Strohmaier, Revisor	13	53
Strohmayer, MinisterialRegistrator	5	32
— — Mar., CammeralPract.	10	61
Strunz, Revisor	19	149
Stuckerdt, Ludwig, PfarrCand.	3	23
Stuckert, Diaconus	11	65
Succow, Dr. LandPhysikus	3	23
Sulzberger, Joh. RechtsPrakt.	16	125
T.		
Tarufello, Tobias, CammeralPract.	10	61
Thaa, Chrispinian, Pfr.	11	66
Thibaut, Pfr.	10	60
Tiedemann, Geh. Hofrath	5	33
Thiery, BezirksBauInspector	1	1
	11	65
Thill, Carl Christian, OberRevisor	4	28
Thoma, Posthalter	6	38
Thurn u. Taris, Fürst v., OberstLieutenant	1	7
Traitleur, v. Geh. Referendair	18	131
Tridant, OberpostamtsOffizial	5	33
Troll, KreisstiftungsRevisor	13	73
Trummer, Joh. Michael, Stadtpfarrer	16	125
Türckheim, Baron, v., wirkl. StaatsR.	9	50
U.		
Umbreit, Friedrich Wilhelm Carl, Professor extraord.	10	60
Ungern Sternberg, Frhr. v. Geh. Rath und Kammerherr	3	20
V.		
Vanotti, Ignaz, Rechtsprakt.	16	125
Vetter, Michael, Pfr.	11	66
Vetterer, Georg, Pfarrvikar	18	142
Vierneusel, Pfr.	4	29
Vierordt, BauInspector	1	2
— — Carl Friedrich, LyceumsLehrer	14	77
Villinger, HofgerichtsAdvokat	10	60
Vill, Georg, Pfarrvikar	18	142
Völker, Michael, Soldat	9	50
Vogt, AmtsRevisor	4	28
Volkert, Stadtpfarrer	10	62
Voß, BauInspector	1	2
W.		
Wagemann, Georg, Prof. extraord.	3	22
Wagner, Pfr.	3	24
— — Professor	18	141
Waibl, v. SecondLieut.	9	50
Waldmann, Architect	1	1
— — Dr AmtsPhysikus u. Hebarzt	11	65
Walz, Geh. Rath	11	65
Warth, Pfr.	12	70
Waßner, Alexander, Förster	8	45
Wazenborn, Friedrich AfarrCand.	3	23
Weber, ObristLieutenant	20	157
Wehinger, Ignaz, Pfr.	11	66
Wehrle, Benedict, Pfr.	7	41
Weiher, Pfr.	16	125
Weindrenner, OberBauDirector	1	1
— — BauInspector	1	1
Weiseneck, v. HofgerichtsAdvocat	16	124
Weiß, BauInspector	1	2
Welte, Georg, Pfr.	20	158
Wengler, DomainenVerwalter	5	32
Wetzel, OberAmtmann	6	37
Widmann, PostamtsOfficial	5	33
Wiedemer, Anton, CammeralPract.	10	61
Wiederholt, v. SecondLieut.	1	2
	9	50
Wielandt, KriegsRath	2	16
Wild, Anton, Pfr.	14	77
Wilhelmi, KanzleiRath	5	33
Williard, Anton, RechtsPract.	16	125
Wimmer, Dr. Assistenzrath	12	69
Winter, OberEinnehmer	5	32
Winterhalter, Joseph, Dr. der Arzneik.	14	78
Winz, Joh. Wilhelm, Pfr.	8	46
Wirth, Wilhelm, RechtsPract.	16	125
— — Niklaus, Revierförster	19	150
Wischeck, AmtsAssessor	4	28
Wocheler, Franz Sales, Stadtpfarrer	12	69
Wölfel, Friedrich, Pfr.	3	22
Wörter, Sales, Pfr.	16	125
Wohnlich, AmtsRevisor	1	2
— — Dr. MedicinalAssessor	11	65
Wolff, Ferdin., CassenCommissionsKanzlist	11	65
— — Pfr.	14	78
Wucherer, Franz, Pfr.	13	73
Wund, OberAmtmann	4	28
Z.		
Zandt, Geh. Hofrath	5	33
Zech, v. Capitain und FlügelAdjutant	20	157
Zeißler, Adam, Soldat	20	158
Zembrodt, Anton, Soldat	20	158
Ziegenfuß, Carl Ludwig, OberforstCommissionsKanzlist	4	28
Ziegler, August, CammeralPract.	10	61
Ziehler, Isidor, Pfr.	4	30
Zittel, Heinr., OberforstCommissionsKanzlist	4	28
Zollikofer, Ludwig, Dr. der Arzneikunde	18	142

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1820.

Verordnungen.

Seine Königliche Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag über die objective und subjective Organisation des LandbauWesens durch höchstes Rescript vom 21. Oct. d. J. St. M. N. 5268. folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

I. Die Direction des LandbauWesens besteht:

aus dem OberBaudirector Weinbrenner, dem OberBauinspector Fischer, und dem Zeichner Heiß.

II. Als OberBauinspectoren werden angestellt:

a) für den See-, Dreisam- und KinzigKreis: BauInspector Arnold; Wohnort Freyburg.

b) Für den Marg- und Pfinz-, Neckar und Mayn und TauberKreis; Landbaumeister Frommel senior; Wohnort Bruchsal.

III. Als BauInspectoren werden angestellt:

1) Im Bezirk am BodenSee, bestehend aus den Aemtern Pfullendorf, Mößkirch, Meersburg, Salem, Ueberlingen, Stockach, Radolphzell und Konstanz: Baumeister Thiery; Wohnort Stockach. Gehülfe Architect Waldmann; Wohnort Salem.

2) Im DonauBezirk, bestehend aus den Aemtern Engen, Blumenfeld, Hüfingen, Löffingen, Bonndorf, Stühlingen, Neustadt und Villingen: Architect Rief; Wohnort Hüfingen.

3) Im WiesenBezirk, bestehend aus den Aemtern Jestetten, Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Lörrach, Schopfheim, Schönau und Müllheim: Architect Weinbrenner; Wohnort Müllheim. Gehülfe Architect Fritschi; Wohnort St. Blasien.

Digitized by Google

4) Im DreisamBezirk, bestehend aus den Aemtern Staufen, Freyburg, Breisach, Waldkirch, Emmendingen und Kenzingen: Baumeister Lampp; Wohnort Freyburg.

5) Im KinzigBezirk, bestehend aus den Aemtern Ettenheim, Lahr, Offenburg, Gengenbach, Haßlach, Wolfach, Hornberg, Tryberg, Kork, Bischofsheim, Oberkirch, Achern und Bühl; Baumeister Voß; Wohnort Offenburg.

6) Im MurgBezirk, bestehend aus den Aemtern Baden, Gernsbach, Rastadt und Ettlingen: Baumeister Vierordt; Wohnort Rastadt.

7) Im PfinzBezirk, bestehend aus den Aemtern Carlsruhe, Durlach, Bruchsal, Pforzheim, Stein, Bretten und Eppingen: Baumeister Schwärz; Wohnort Bruchsal.

8) Im obern NeckarBezirk, bestehend aus den Aemtern Wießloch, Heidelberg, Weinheim, Neckargemünd, Sinsheim, Bischofsheim und Moßbach: Landbaumeister Frommel junior; Wohnort Heidelberg.

9) Im untern NeckarBezirk, bestehend aus den Aemtern Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim und Ladenburg: Architect Dyckerhof junior; Wohnort Mannheim.

10) Im Bezirk des Mayn- und TauberKreises: Baumeister Weiß; Wohnort Wertheim.

Carlsruhe, den 31. December 1819.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Rutschmann.

(Die Gebrechen und Krankheiten, welche eine gänzliche oder relative Untauglichkeit zum Militair-Dienst begründen betr.)

In der Beylage Lit. B. zum ConscriptionsGesetz vom 28ten Juny 1812. Regierungsblatt von 1812. Nro. 23. ist §. 16. verordnet:

Daß Brüche, welche sich nicht zurückbringen oder zurücktreiben lassen, und §. 19 daß Fleischbrüche, Wasserbrüche, Varicocele und andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks zum MilitairDienst untauglich machen.

Es hat nun bald Anstände bey der Verwendung der hiernach noch zum Kriegs-Dienst tauglichen Gebrochenen gegeben.

Eine Verordnung vom 4ten August 1813. im Regierungsblatt von 1813. Nro. 23. erklärte alle Brüche für befreyend vom MilitairDienst. Es wurde aber diese Verordnung durch eine spätere vom 30ten August 1813. Regierungsblatt von 1815. wieder aufgehoben, und es bey der NormalInstruktion belassen.

Nach dem Resultat seither gesammelter Erfahrungen bestätigt sich hingegen die Unbrauchbarkeit der mit Brüchen behafteten Männer zu MilitairDiensten so sehr, daß man sich, nach erhobenem Gutachten der obersten MilitairSanitätsBehörde, veranlaßt findet, über diesen Gegenstand nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder wirkliche Bruch, d. h. jede Austretung gewisser Eingeweide und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen, begründet die Untauglichkeit zu MilitairDiensten.

Diese Untauglichkeit ist begründet, es möge das ausgetretene Eingeweide zurückgebracht, und mit Bandagen zurückgehalten werden können, oder nicht.

2) Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und anderweitigen körperlichen Ursachen, ihren Grund haben mag, führt nicht unbedingte Untauglichkeit zum Wehrstand herbei.

Es sind aber die damit behafteten Individuen der Aufmerksamkeit der MilitairSanitätsBeamten zu empfehlen.

3) Die Krankheiten der Hoden, Nebenhoden, Saamenstränge und des Hodensacks, welche als uneigentlich sogenannte Brüche gewöhnlich unter der Benennung Orcheocele, Cirsocele, Spermatocele, Hydrocele, d. h. Hodenbruch, Blutaderbruch, Samenaderbruch, Wasserbruch ꝛc. vorkommen, sind als Gebrechen zu betrachten, welche nicht unbedingt, sondern unter gewissen Bedingungen die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, bei denen die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer und Hartnäckigkeit des Uebels und die begleitenden Umstände Maas geben, und über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheiden müssen.

Wenn übrigens die radicale Heilung einer solchen Krankheit, z. B. des Wasserbruchs, durch eine Operation möglich ist, so soll gleichwohl keineswegs irgend ein Zwang für den Milizpflichtigen eintreten.

Die mit dergleichen körperlichen Fehlern behafteten Milizpflichtigen sind daher, falls das Physikat die Untauglichkeit nicht mit Gewißheit aus den Umständen schließen kann, in das Loos zu nehmen, und wenn sie die Reihe zum Eintritt in das Militair trifft, an die CantonsBehörde abzugeben, sie sollen jedoch mit einem

PhysikatsZeugniß über ihre Gebrechen versehen, der Aufmerksamkeit der Militair-Sanitäts-Beamten gleichfalls empfohlen werden.

Carlsruhe, den 14ten December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Veränderung der landesherrlichen katholischen Dekanate.)

Da durch die höchste Entschließung vom 11. v. M. Se. N. 3586. (Regsbl. vom 1. d. M. Nro. 30. S. 196) mehrere Aemter aufgehoben sind; so wird hinsichtlich der landesherrl. katholischen Dekanate bekannt gemacht:

1) Die Dekanate, Elzach, Endingen, Thiengen, St. Peter und Steinbach sind aufgehoben;
2) das Dekanat Neuenburg besteht fort, und enthält zur Zeit die katholischen Orte des vergrößerten Amts Müllheim;
3) Das Dekanat Breisach ist dem Stadtpfarrer Roßmann zu Altbreisach übertragen.
4) Dem IIten StadtDekanat Freiburg
(Dekan: Stadtpfarrer Biechele an der MartinsKirche zu Freyburg) werden die Orte des I. LandAmts Freyburg Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Littenweiler und Neuershausen ihrer Lage wegen zugetheilt.
5) Das Landamt Freyburg wird in zwey DekanatsBezirke abgetheilt.
a) Das Ite LandDekanat Freiburg
(Sitz: provisorisch Munzingen; Dekan: Geistlicher Rath und Pfarrer Flamm) begreift in sich, mit Ausnahme der unter Nro 4. dem 2ten StadtDekanat Freyburg zugetheilten Orte und des Orts Gottenheim, welches an das Dekanat Breisach übergeht, die katholischen Orte des vormaligen 1ten LandAmts Freyburg:
b) Das 2te LandDekanat Freyburg
(Sitz: provisorisch Kirchzarten; Dekan: Pfarrer Schmitt) enthält nebst den Orten des aufgehobenen Amts St. Peter, jedoch ohne Wildgutach, die Orte des vormaligen 2ten Landamts Freyburg, mit Ausnahme der Orte Föhrenthal, Glotterthal, Heuweiler und Ohrensbach, die dem Dekanat Waldkirch zufallen, und der Orte Holzhausen und Reuthe.

Digitized by Google

6) Dem Dekanat Kenzingen werden die katholischen Orte des durch die Aufhebung des Amts Endingen erweiterten BezirksAmts Emmendingen mit den jetzt dazu gehörigen Orten Holzhausen und Reuthe zugetheilt.

7) Das Dekanat Waldshut (Sitz: provisorisch Thiengen; Dekan: Pfarrer Wocheler) umfaßt die sämtlichen Orte des vergrößerten Amts Waldshut. Dekan und Stadtpfarrer Sohm zu Waldshut, ist Alters und Kränklichkeit halber von den Dekanatsgeschaften dispensirt.

8) Die nicht aufgehobenen Dekanate richten sich, in soweit hier keine Ausnahme ausdrücklich bestimmt worden ist, überall genau nach den neuen Bezirksämtern welche die BezirksAemter durch die Bekanntmachung in dem angeführten Regierungsblatt vom 1. d. M. (Nro. 50 S. 196 und 197) erhalten haben.

Die betreffenden Kreisdirektorien sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß die DekanatActen gehörig aufgeliefert werden. Carlsruhe, den 15. Dezbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Die Aufhebung der Begünstigung der Salpetersieder hinsichtlich der Milizbefreyung.)

In Erwägung, daß das Gewerbe des Salpetersiedens unter gegenwärtigen Umständen einer bedeutenden Begünstigung nicht mehr bedarf, wird andurch verordnet, daß die Begünstigung der Salpetersieder hinsichtlich der Milizbefreyung für die Zukunft aufgehoben ist, wornach sich sämmliche KreisDirektorien bey der Conscriptionsvornahme zu achten haben.

Carlsruhe, den 23. December 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die Preußischen DreyKreuzerstücke, oder sogenannten böhmischen Groschen betreffend.)

Nachdem durch eine Großherzoglich Hessische MinisterialVerfügung vom 5ten November 1819. die Königlich Preußischen Silbergroschen, wovon das Stück nicht volle 2 Kreuzer werth ist, in den Großherzoglich Hessischen Landen verrufen worden sind, werden dieselben von gewinnsüchtigen Geldhändlern in den untern Theil der

Großherzoglich Badiſchen Lande eingebracht. Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſelben hiermit gleichfalls zu verrufen, und jedermann vor dem, durch deren Annahme entſtehenden Schaden zu warnen.

Carlsruhe, den 28. December 1819.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Behrnauer.

Bekanntmachungen.

(Preißvertheilung auf der Univerſität Heidelberg.)

Bey der vormjährigen Feyer der Preißvertheilung auf der Univerſität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22ſten November, als dem Geburtstag des verſtorbenen Höchſtſeligen Großherzogs Carl Friedrich gehalten worden, hat im

Juriſtiſchen Fache Mathias Joſeph Euler von Jülich, und im

Mediziniſchen Fache Alexander Pagenſtecher von Herborn;

ſodann bey der diesjährigen Feyer im

Juriſtiſchen Fache Jakob Stuepp aus der Schweiz, im

Mediziniſchen Fache Philipp Anton Müller aus Eltsfeld, und im

Philoſophiſchen Fache Philipp Friedrich Schulin aus Frankfurt

den Preiß erhalten, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. December 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13. December 1819. gnädigſt geruht, dem Stadtamt Offenburg das Prädikat eines Ober-Amts; ſo wie vermög höchſter Entſchließung vom 17. December deſſelben Jahres dem Bezirksamt Emmendingen ebenfalls das Prädikat eines Ober-Amts beyzulegen, und dieſem noch die Gemeinde Vörſtetten zuzutheilen.

Carlsruhe, den 16. December 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Privilegium-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 8ten d. M. gnädigst bewogen gefunden, dem HofMusikus Franz Fiala dahier ein Privilegium auf vier Jahre, vom 1ten Jenner 1820. an, gegen die Nachfertigung und den Verkauf der von ihm erfundenen sogenannten Tasten-Guitarre, wodurch mittelst angebrachter Claviatur der Ton melodischer gemacht, der menschlichen Stimme angenähert, und zugleich eine Abwechslung im Vortrage bewirkt wird, unter Bestimmung der Strafe der Confiskation und weiterer Schadloshaltung gegen die Contravenienten, zu ertheilen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 8ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem SecondLieutenant v. Beauvais, vom Dragonerregiment v. Geusau, durch höchste Ordre vom 28sten November v. J. den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Nach höchster Ordre vom 21sten December v. J. wurden die SecondLieutenants Becker, vom DragonerRegiment v. Geusau, und Dittenberger vom InfanterieRegiment Großherzog, wegen CivilAnstellung aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied entlassen, und den in Kurhessischen Diensten gestandene v. Wiederholt, zum aggregirten SecondLieutenant bey der Leibgrenadiergarde ernannt.

Der Secondlieutenant v. Gillmann, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, wurde vermöge höchster Ordre vom 31sten December v. J. in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Geusau transferirt. —

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten November v. J. weiter gnädigst geruht, dem als OberstLieutenant von der Suite der Cavallerie mit nachgesuchtem Abschied entlassenen Fürsten v. Thurn und Taxis, desgleichen unterm 1ten Januar d. J. dem Generalmajor Brückner, Commandanten der Residenz, dem Oberst v. Baumbach, Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, und dem Oberst v. Beust, Commandeur der LeibgrenadierGarde, das CommandeurKreuz vom Zähringer LöwenOrden zu ertheilen. —

Todes-Fälle.

Der pensionirte Staabskapitain Ehresmann ist am 8ten August v. J. bey Mannheim im Rhein ertrunken.

Der pensionirte Capitain Anton v. Froben ist am 24sten October v. J. in Rastadt gestorben.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung gnädigst geruht, die ForstInspektion Baden und jene des untern MurgDistricts zu Rastadt aufzuheben, die örtlichen ForstadministrationsGeschäfte derselben der unmittelbaren Besorgung des Oberforstamts Rastadt mit Ausnahme des Rothenfelser Reviers, welches nach der früher bestandenen Eintheilung dem Forstamte Gernsbach wieder zugeschieden wird, zu übergeben, und den Forstmeister Großholz zu Baden, so wie den Forstinspektor Nast zu Rastatt wegen ihres vorgerückten Alters und der damit verbundenen KräftenAbnahme unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit ihren langen Diensten in den Ruhestand zu versetzen, sodann wegen des dem Oberforstamte Rastatt hierdurch zugehenden bedeutenden Geschäftszuwachses dem Oberforstmeister von Degenfeld einen Gehülfen in der Person des Jagdjunkers von Gemmingen, welchen Höchstdieselben zum Forstmeister ernennen, beyzugeben.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Jagdjunker von St. Andree zu Bruchsal den Charakter und Rang eines Forstmeisters zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen KreisAssessor Schindler in Freyburg zum Kreisrath zu ernennen; und

dem bisherigen AmtsAssessor Schaaf in Lahr das ate LandAmt Mosbach mit dem Charakter als AmtsVerweser, zu übertragen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Hofgerichts-Advokaten Heddäus zu Freyburg, zum Secretair bey dem Hofgericht in Rastadt; sodann

den bisherigen BauConducteur Meßmer zum HofbauControleur zu befördern, so wie

den Moriz Sachs von Mannheim als Kanzlist bey der StaatsAnstaltenCommission anzustellen und endlich

den bisherigen BezirksInspektor Scherer in Haslach zum Kanzlisten beym KinzigkreisDirektorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden,

den AmtsRevisor Poisignon zu St. Blasien, dem SeekreisDirektorium vorzüglich für das LandschaftsCassenwesen, als CommunRevisor beyzugeben;

den Lieutenant Vittenberger als Sekretär bey dem SeekreisDirektorium anzustellen; und

den Rechtspraktikanten Wohnlich zum AmtsRevisor in St. Blasien zu ernennen.

Vermöge höchster Entschließung vom 21ten Oktober v. J. sind die RechtsCandidaten, Veit Ettlinger von Carlsruhe, Heinrich von St. Julien aus Mannheim, und Joseph Reich von Kißlau in die Zahl der RechtsPraktikanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Januar 1820.

Verordnungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung vom 29sten May v. J. Geh. Cab. Nro. 194. folgendes gnädigst zu verordnen geruht.

Um bey der Einrichtung Höchst Ihres HofStaats, und vorzüglich bey der Verwaltung des HofEtats, die allenthalben nothwendige Vereinfachung des Geschäftsganges auf der einen Seite zu bewirken, und auf der andern die dem Dienste selbst so schädlichen Collisionen zwischen den verschiedenen Branchen entfernt zu halten, sollen fürs Künftige folgende obere, Sr. Königlichen Hoheit unmittelbar untergeordnete HofverwaltungsBehörden bestehen.

I. Das OberHofMarschallAmt,
mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt und eine HofrechnungsControlekammer verbunden wird.

II. Das OberStallmeisterAmt.

III. Die Intendanz der HofMusik und des Theaters.

IV. Die Intendanz der KunstCabinette.

Die Chefs oder Vorstände dieser Zweige, nebst den zu dem OberHofmarschallAmte gehörenden HofChefs, als dem Hof-, Haus- oder Reisemarschall, in so fern von einem derselben das Oeconomicum der Hofhaltung geleitet wird,

dem Intendant der Schlösser und Gärten, welcher zugleich Mitglied des OberHofMarschallAmts seyn soll,

dem Vorstand und den RechnungsReferenten der Controlekammer, und dem GeneralHofkassier,

bilden unter dem Vorsitz und der unmittelbaren Leitung Sr. Königl. Hoheit

Digitized by Google

des Großherzogs den OberverwaltungsRath, den Höchstdieselben in dieser Hinsicht den obern StaatsBehörden coordiniren.

In den gewöhnlich alle 4 Wochen statt findenden Sitzungen werden alle den HofHaushalt betreffende Gegenstände vorgetragen und erledigt.

Dieser Stelle bleibt das OberHofMarschallAmt, als obere anordnende und leitende Stelle, in Angelegenheiten des Hofhaushalts und innern Hofdienstes, so wie als Jurisdictions- und Disziplinar-Behörde für alle zum HofStaat gehörige Diener nach der Verordnung im RegierungsBlatt von 1812. Nro. X. unmittelbar angereiht.

Demselben liegt besonders ob, über die Erhaltung des Großherzoglichen HausFideiCommisses, so weit einzelne Theile desselben zur Verwaltung der verschiedenen Hof-Branchen gehören, so wie über die Erhaltung aller zu dem HofEtat gehörigen Eigenthumsstücke, zu wachen.

Das OberHofMarschallAmt theilt sich künftig in zwey Abtheilungen:

A. in den HofVerwaltungsRath, und

B. in die Justiz- und PolizeyBehörde.

Der Hofverwaltungsrath besorgt die Administration und obere Leitung aller zu dem HofEtat gehörigen Objecte, und übernimmt die Geschäfte, welche bisher von der in ihrer seitherigen Form hiemit aufgehobenen GeneralHofrechnungsDirektion, vermöge der dieser Letztern unterm 10ten July 1813. ertheilten Instruktion besorgt wurden.

Demselben sind daher, als leitender und verfügender Stelle, in Etats- und RechnungsSachen alle vorkommende Anstände, in Ansehung welcher eine Bestimmung in den Verordnungen nicht enthalten, oder die Anwendung der Letztern zweifelhaft ist, zur Entscheidung vorzulegen.

Zum Wirkungskreis dieser Stelle gehört ferner, daß sie die RechnungsBeamten sämtlicher HofverwaltungsBehörden auf den Vortrag der HofrechnungsControlekammer absolvirt, und die dem Rechner in Ansehung der Verwaltungs- und RechnungsFührung zu ertheilende Recesse beschließt; auch hat sie über die Gesuche derselben um etwaige Frist wegen Einsendung ihrer JahresRechnungen, so wie über die für die Säumigen nach der RechnungsOrdnung anzusetzende Strafe das Erforderliche zu verfügen.

Es besteht dieses Collegium

aus dem Präsidenten, wirklichen GeheimenRath und OberHofMarschall, Freyherrn von Gayling;

aus sämmtlichen OberHof- und HofChefs, welche Sitz und Stimme in dem OberverwaltungsRath haben;

aus jenen zu dem OberHofMarschallAmt gehörenden HofChefs, denen die Führung einer besondern VerwaltungsBranche übertragen ist;

aus dem Vorstand und den RechnungsReferenten der HofrechnungsControleKammer;

dem GeneralHofkassier, und

einem Secretär.

Die Justiz, und PolizeyBehörde

behandelt, wie bisher, alle rechtliche Gegenstände in collegialischer Form, und besteht aus

dem jeweiligen OberHofMarschall, welcher das Präsidium führt;

den Hof-, Haus- und Reisemarschällen;

einem JustizDeputaten;

einem Rath oder Assessor:

einem Secretair, welcher zugleich das AmtsRevisorat versieht.

Die Sitzungen der letztgenannten Stelle bleiben auf den Samstag jeder Woche festgesetzt, und die des HofverwaltungsRaths werden auf den Dienstag bestimmt.

Der Geschäftskreis der größtentheils die Stelle der bisher bestandenen General-HofrechnungsDirection ersetzenden HofControleKammer umfaßt vorzüglich die Abnahme, Revision, Decretur und Justification sämmtlicher HofverwaltungsRechnungen, so wie die Bestätigung aller abzuschließenden LieferungsAccorde und Contracte, Festsetzung der Taxen ꝛc. und die Ein- und Aufrechthaltung des ganzen EtatsSystems.

Sie besteht nebst dem dirigirenden Chef, wirklichen GeheimenRath und OberHofMarschall von Gayling;

aus den RechnungsReferenten Kammerherrn und GeheimenReferendär, Freyherrn von Baumbach und

HofKammerRath Umrath;

einem Buchhalter, und

einem HofRevisor.

An die Stelle aller bisher als Filiale der GeneralHofKasse besonders bestandenen HofKassen tritt nur eine einzige HauptKasse unter dem Namen

Hof : Zahl : Amt

ein. Hiebey bleibt als GeneralHofKassier der HofKammerRath Vierordt, und als HofZahlmeister der bisherige HofRevisor Burckhardt.

Allen bestehenden Verwaltungen, wohin die HofOekonomie und die StallVerwaltung, auch — mit Ausnahme der GagenZahlungen — die HoftheaterVerrechnung zu zählen sind, verbleibt für's Künftige nur die NaturalVerrechnung.

Carlsruhe den 18. Januar 1820.

Auf besondern Höchsten Befehl.
Der Oberhofmarschall
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Ziegler.

(Nähere Bestimmung hinsichtlich der Lotterien und des deßfalls unerlaubten Collektirens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch allerhöchste Entschließung vom 9ten dieses Monats Nro. 3915. nachträglich zu der im Regierungsblatt Nro. 24. vom 10ten Octbr. 1811. enthaltenen legislativen Bestimmung über die Lotterien, und das deßfalls unerlaubte Collectiren, zu verordnen geruht:

Daß das Besorgen der Lotterie und LottoAngelegenheiten, auf Bestellung oder in Auftrag, ebenfalls verboten werde, und daher diejenige Personen, welche sich dabey blos als Commissionnaire oder Boten um den Lohn, oder auch aus Gefälligkeit brauchen lassen, künftig ebenso wie die Collecteurs bestraft werden sollen: was den LandesBehörden zur Nachricht und Achtung hiedurch eröffnet wird.

Carlsruhe den 21ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Man hat wahrgenommen, daß in einigen Orten die Befugniß zur Betreibung des MezgerHandwerks gewissermaßen noch als ein dingliches auf einer eigenthümlichen MezgelBank beruhendes Recht angesehen wird und hierdurch ein Herkommen begründet worden ist, vermöge welchen, diejenigen Mezger, welche ihr Handwerk daselbst treiben wollen, vorerst eine solche MezgelBank zu Eigenthum erwerben müssen.

Digitized by Google

Da dieſes den beſtehenden Geſetzen und insbeſondere dem VI. Conſtitutions-Edict über die Verfaſſung der verſchiedenen Stände entgegenläuft, ſo wird hierdurch verordnet: daß die Befugniß zum Betrieb des Mezgerhandwerks durchaus nicht von dem Erwerb eines dinglichen Rechts zur Mezel-Bank abhängig gemacht werden könne, ſondern das Mezel-Recht ſchon der Orts-Bürger-Annahme und dem erhaltenen Meiſter-Recht anhängig ſey; und daß hierinn weder Gewohnheit noch örtliche Zunft-Einrichtungen etwas abzuändern vermögen.

Carlsruhe den 28ten December 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Sensburg

Vdt. v. Klock.

(Convention mit der Königlich Preußiſchen Regierung zur wechſelſeitigen Erleichterung gerichtlicher Requiſitionen, Ladungen und Inſinuationen.)

Die Großherzoglich Badiſche Regierung iſt mit der Königlich Preußiſchen Regierung übereingekommen: den bisher ſtatt gehabten Weg der geſandtſchaftlichen Vermittelung bey Beförderung gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinuationen, die aus dem einen der beyderſeitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewiſſer Gerichtsbehörden herzuſtellen. Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Beſtimmungen vereinigt:

1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwiſchen der preußiſchen Immediat-Juſtiz-Commiſſion zu Cölln, und nach deren Auflöſung zwiſchen dem General-Procurator des Königlichen Appellationshofes zu Cölln einerſeits, und den folgenden Großherzoglich Badiſchen Gerichten andererſeits.

1) Dem Hofgerichte in Meersburg, für den See- und Donaukreis;
2) dem Hofgerichte zu Freiburg, für den Dreiſamkreis;
3) dem Hofgerichte zu Raſtadt, für den Murg- und Pfinz- und Kinzigkreis;
4) dem Hofgerichte zu Mannheim, für den Neckar- und Main- und Tauberkreis;

dergeſtalt, daß alle von preußiſchen Gerichten ausgehende, badiſchen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königlichen Immediat-Juſtiz-Commiſſion und nach ihrer Auflöſung von dem Generalprocurator des Königlichen Appellationshofes zu Cölln an die vorgenannten Badiſchen Gerichte; alle aus Baden an preußiſche Unterthanen gerichtete und dieſen einzuhändigende Verhandlungen aber von den

genannten Badiſchen Gerichten an die ImmediatJuſtizCommiſſion zu Cölln, und nach deren Auflöſung an den GeneralProkurator des Königlichen Appellationshofes daſelbſt zu ſenden ſind.

2) Die Königlich Preußiſche ImmediatJuſtizCommiſſion, oder der Generalprocurator des Appellationshofes zu Cölln ſowohl, als die Großherzoglich Badiſchen Gerichte ſorgen für die Weiterbeförderung und für die Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen.

3) Die Großherzoglich Badiſchen Gerichte ſind dergeſtalt beauftragt, daß ſie auch dann, wenn ein Requiſitoriale nicht den Bezirk des angeſprochenen Gerichtes angehen ſollte, verbunden ſind, für die ſchleunige Beförderung deſſelben zu ſorgen; und preußiſcher Seits wird, ſobald ſich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwiſchen den Großherzoglichen Landen und den preußiſchen Provinzen dieſſeits der Weſer die Beſtellung einer Behörde in dieſen Provinzen zur Veranlaſſung der Inſinuationen, der mehreren Beſchleunigung wegen, wünſchenswerth zeigen ſollte, dieſe angeordnet werden.

4) Für die Beſorgung der Inſinuation, ſo wie für die ganze jetzt angeordnete Communication, ſollen gegenſeitig keine Koſten, und kein Porto berechnet werden, ſondern es ſoll jedem der beyderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben, ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieſes Punktes werden die Badiſchen Gerichte ihre nach Cölln beſtimmten Briefe mit der beſondern Bemerkung: „Herrſchaftliche gerichtliche InſinuationsSachen" verſehen, und die von Cölln nach Baden abgehenden Briefe werden dieſelbe Bezeichnung führen, um ſie von allem preußiſchen Porto frey zu machen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplaren von der Königlich Preußiſchen Regierung und von der Großherzoglich Badiſchen Regierung vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten. So geſchehen Berlin den 27ſten October 1819.

Vorſtehender Vertrag wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach bereits erfolgter Auflöſung der ImmediatJuſtizCommiſſion zu Cölln zu Folge der geſchloſſenen Uebereinkunft alle gerichtlichen Inſinuationen und Ladungen dieſſeitiger Gerichte an Königlich Preußiſche Unterthanen dem

GeneralProcurator bey dem Appellationshofe zu Cölln zur weitern Beförderung zuzusenden sind. Das Porto für die von den Königlich Preußischen Behörden hierher geschickten Communicationen bis an die Großherzogliche Gränze ist von Preußen übernommen worden, die von hierlands abgehenden aber sind bis an die Königlich Preußische Gränze zu frankiren. Carlsruhe den 14. December 1819.

Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
Reinhard.

Vdt. Römer.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Abzugs von drey Procent als Beytrag zur Tilgung der LandesKriegsschulden vom in die Schweiz gehenden Vermögen betr.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden den in der Verordnung vom 8ten May 1815. Rgsblt. Nro. VIII. befohlenen Abzug von drey Procent von jedem durch Emigration, Erbschaft, Schenkung oder als Ehesteuer ausser Landes gehenden Vermögen für die GemeindsCassen, als Beytrag zur Tilgung der LandesKriegsSchulden hinsichtlich des in die Schweiz gehenden Vermögens durch Höchste Entschließung d d. den 23. Decbr 1819. St. M. Nro. 4117. wieder aufzuheben. Welches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 7ten Jenner 1820.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Erhöhung des EingangsZolls von französischen Töpferwaaren.)

Durch höchste Verfügung des Großherzogl StaatsMinisterii vom 23. December 1819. ist der Eingangszoll von französischen Töpferwaaren provisorisch und bis zur Erscheinung der neuen Zollordnung auf drey Gulden für die Roßlast erhöht worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 7. Jenner 1820.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Rutschmann.

Seine Königliche Hoheit befehlen gnädigst in Beziehung auf die Verordnung im Staats und Regierungsblatt Nro 1. vom 8ten Jenner d. J. wegen Organisation des Landbauwesens, daß die BauInspectoren den Titel BezirksBaumeister, und die OberInspectoren den Titel KreisBaumeister führen sollen.

Carlsruhe den 14ten Jenner 1820.

FinanzMinisterium.
Frhr. v. Fischer.

Rutschmann.

(Uebersicht der Studierenden auf der LandesUniversität Freyburg im WinterSemester 1819. bis 1820.

Die Gesamtzahl der Studierenden auf der Universität Freyburg beträgt im WinterSemester von 1819. bis 1820. 384.

Darunter sind

Theologen, Innländer	98.	Ausländer	14.	zusammen	112.
Juristen — —	33.	— —	12.	— —	45.
Mediziner, und zwar:								
a) eigentliche Mediziner	37.	— —	28.	— —	65.
b) Chirurgen —	29.	— —	8	— —	37.
c) Pharmazeuten —	2.	— —	1	— —	3.
d) ThierAerzte —	10.	— —	9	— —	19.
Philosophen —	81.	— —	22	— —	103.
Gesammtzahl	290.	— —	94	— —	384.

Carlsruhe, den 14. Januar 1820.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Todesfall.

Am 8ten dieses Monats ist der KriegsRath Wielandt mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Staats und Regierungsblatt Nro 1. vom 8ten Jenner d. J. Seite 1. Zeile 5 ist Baumeister Fischer aus Irrthum als OberBauInspector aufgeführt worden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1820.

Verordnungen.

(Die in der Großherzoglichen BrandAssecuranz aufgenommene Häuser und sonstigen Gebäude dürfen in auswärtigen Assecuranzen nicht aufgenommen werden.)

Durch die neue Brand-Versicherungs-Ordnung für das Großherzogthum Baden vom 29ten December 1807 Regierungsblatt IV. vom 7ten Februar 1808. ist in Ansehung der Taxation der in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft aufzunehmenden Gebäude bereits bestimmt, daß solche nach dem mittlern Bauwerth, wie sie an dem Ort, wo sie gelegen, erbaut werden können, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag der Willkühr der Eigenthümer nicht überlassen werden solle. Dadurch erhalten die Eigenthümer vollständige Sicherheit und Entschädigung für das entstehende Brand-Unglück.

Da aber neuerlich mehrere Gesuche um Bewilligung zur Theilnahme an auswärtigen Brand-Versicherungen und Einladungen zu solchen, dahier eingekommen sind, so findet man sich veranlaßt, als Additional-Artikel zur erwähnten Brand-Versicherungs-Ordnung, hierdurch allgemein zu verordnen, daß die bereits in der Großherzoglichen Brand-Casse versicherten Häuser und sonstige Gebäude durchaus nicht auch noch in auswärtigen Assecuranzen, bey Vermeidung des Verlusts desjenigen, was im Fall eines Brand-Unglücks aus der diesseitigen Brand-Versicherungs-Casse zu erwarten wäre, und bey noch weiterer Ahndung nach Befund der Umstände, versichert werden dürfen. Carlsruhe, den 18ten Jänner 1820.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

In Erwägung des Nachtheils, welcher daraus entsteht, wenn die Staatsdiener auſſer ihren eigentlichen Berufs-Geſchäften noch beſondere Nebendienſte beſorgen, haben Seine Königliche Hoheit unterm 13. d. M. St. M. Nro. 90. gnädigſt zu befehlen geruht, daß künftig keinem Staatsdiener ohne Höchſt Ihre beſondere Erlaubniß irgend ein Nebendienſt übertragen werde. Carlsruhe den 22ſten Jenner 1820.

Finanz Miniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Rutſchmann.

Bekanntmachungen.

Die Orte der unter Großherzoglich Badiſche Hoheit gefallenen Grafſchaft Hohengeroldseck werden dem Landesherrlichen Dekanat Ettenheim zu Kappel am Rhein zugetheilt.

(Ueberſicht der Studirenden auf der LandesUniverſität Heidelberg im Winterſemeſter 1819. bis 1820.)

Die Anzahl der in dieſem WinterSemeſter auf der Univerſität Heidelberg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 578. und zwar:

1) Theologen, Innländer	40.	Ausländer 29	zuſammen 69.
2) Juriſten — —	39.	— — 318	— — 357.
3) Mediziner und Chirurgen — —	22.	— — 45	— — 67.
4) Cameraliſten —	15.	— — 27	— — 42.
5) Philologen — —	22.	— — 21	— — 43.
	— 138.	— — 440	— — 578.

Carlsruhe den 8 Jenner 1820.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Ueberſicht des Zuſtandes der BrandVerſicherungsAnſtalt im Großherzogthum Baden von Georgy 1818 bis dahin 1819.)

A.) Bey der allgemeinen Kaſſe.

Einnahme.

	fl.	kr.
Remanet		
Beyträge nach Abrechnung der EinzugsGebühren	121,119	1
UeberſchußGelder	8	7
Aufgenommene PaſſivoCapitalien	75,690	—
ActivoCapitalZinſe	12	30
ErſatzPoſten	8,351	26½
Ausſtand	220	57
Summa:	205,602	1¼

Nota der geſammte BrandVerſicherungsAnſchlag hat auf letzten December 1817 betragen:
123,092,100 fl.

Ausgabe.

		fl.	kr.
Bevor		8,547	3½
BrandEntſchädigungen		115,932	47½
und zwar im			
Seekreis	7,499 fl. 20 kr.		
Donaukreis	38,569 — 37 —		
Dreyſamkreis	30,333 — 40 —		
Kinzigkreis	6,931 — 26 —		
Murgkreis	1,314 — 12 —		
Pfinz u. Enzkreis	15,271 — 57½ —		
Neckarkreis	14,877 — 18 —		
Main- u. Tauberkreis	2,135 — 17 —		
thut obige	115,932 — 47½ —		
Vorſchuß auf WiederErſatz		5,459	—
Verbaut		67	58½
Für InventarienStücke		39	12
Hereſchaftliche und andere Beſchwerden		19	32½
Buchbinder- und Buchdruckerkoſten		31	44
Für Schreibmaterialien		69	10½
Für Lichter		16	40½
Gebühren und Diäten		73	33
Porto und GeldTransportKoſten		27	32
PaſſivoCapitalien und Zinſe		32,350	50
Beſoldungen		998	40
Reſtituenda		4	3
Abgegangen und nachgelaſſen		94	36
Ausſtand		123	32
		163855,	54½.

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erſcheint ein Remanet von —:— 41,746 fl. 6½ kr.

VermögensStatus.

Active.

UeberſchußGelder	100 fl. 28½ kr.
Capital der Separat Baden Durlachiſchen Kaſſe	250 — — —
ErſatzPoſten	2,540 — 10½ —
Im Ausſtand	123 — 32 —
Rezeß	41,746 — 6½ —
	44.760 — 17½ —

Digitized by Google

An bereits erkannten BrandEntschädigungen sind noch zu zahlen	103807 — 30	—
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	1,022 — 52½	—
PassivCapital ist die BrandCasse noch schuldig	117,990 — —	—
sodann sind an SuccumbenzGeldern und AdvokatenStrafen noch dispenible	5 — 11	—
	222,825. 33½	

Mithin ergiebt sich ein Desicit von — • 178,065 fl. 16 kr.
welches durch Umlagen zu decken wäre.

B.) Bey der Separat BadenBadischen Casse.

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Recess	1,491	17½	Brand- respective DemolitionsEntschä-		
Beyträge	2,813	31	digungen	8,200	— —
Aufgenommenes PassivCapital	4,000	—	BuchbinderKosten	2	— 30
	8,304	48½	TransportKosten		— 48
			ErsatzPosten	111	— 42
				8,315	— —

Kommet Nichts, sondern es erscheint ein Bevor von 10 fl. 11¼ kr.

Status activus

Nichts

Status passivus.

Noch zu zahlende BrandEntschädigungen	30,925 fl. —	—
• • • DemolitionsEntschädigungen in Kehl	1,650 — —	—
PassivCapital	4,000 — —	—
Bevor	10 — 11¼	—
Zusammen	36,585 — 11¼	—

Welche nach und nach durch Umlagen zu decken sind.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, am 17. December 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Jagdjunker Grafen Alexander von Broussel den Charakter und Rang eines Forstmeisters, mit der ihm vermöge seiner am 24ten May 1808. erfolgten Ernennung zum Jagdjunker, zukommenden Ancienneté, gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruht, dem Freyherrn von Ungern-Sternberg zu Mannheim, die Würde eines Geheimen Raths 3ter Classe, und eines Großherzoglichen Kammerherrn zu verleihen.

Digitized by Google

Unterm 30ten Dezember 1819. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, dem General-Staats-Casse-Controleur Kistner den Rang und Charaktee eines ObeeRechnungsraths zu ertheilen; und

den Amtmann Schueh vom Landamt Freyburg als dritten Beamten beym Stadtamt Freyburg;

sodann den bisheeigen dritten Beamten Amtmann Manz vom Stadtamt Freyburg als zweyten Beamten nach Müllheim; endlich

den Professor Glaz zu Freyburg zum Assessor bey dem KinzigkreisDirectorio zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11. d. M. gnädigst geruht, den Kriegs-Ministerial-Secretär Laukhard zum Assessor mit Siz und Stimme bey dem KriegsMinisteeium zu eenennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht den bisherigen Theilungs-Commissäe Kißel zum Amtsrevisoe in Wißloch zu eenennen.

Seine Königl. Hoheit der Großheezog haben fernee gnädigst geeuht, den Postamtsveewaltee Berger zu Freyburg, nach 43jährigen Diensten in Ruhestand, — an dessen Stelle den Postamtsverwalter Betz zu Konstanz, mit dem Charakter als Postmeister nach Freyburg;

den Offizial Gaß von Karlsruhe nach Konstanz;

den Offizial Tridant von Freyburg nach Karlsruhe;

den Offizial Steinam von Konstanz nach Freyburg,

den Praktikanten Widmann nach Konstanz zu versetzen; so wie

dem bisherigen RegimentsArzt Dr. Haesch in Mannheim das Physikat Rheinbischofsheim; und

dem bisherigen Physikus Dr. Moppeet in Staufen das Physikat Ettenheim; feener

dem bisherigen Physikus Dr. Schwärzlin in Heitersheim das Physikat des Amts Staufen, so wie es dermalen besteht, und

dem Dr. Succow in Heidelberg das ate Landphysikat Bruchsal zu Odenheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Landchirurgen Fink in Acheen das Landchiruegat Meersburg zu übertragen. Die Beweeber um das dadurch in Erledigung gekommene Landchirurgat Achern haben sich binnen 6 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Die Candidaten der Arzneikunde Theodor Popele von Salem, Nikolaus Brunner von Uebeelingen, und Friedrich Wilhelm Gaupp von Emmendingen haben, nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, die illimitiete Lizenz zue Ausübung dee innern Heilkunde erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem zue Wasser und Straßen-Bau-Inspection für den Alb-Beziek eenannten HofbauInspectoe Dyckerhof, den Charakter eines OberIngenieurs zu ertheilen, und ihn in dem untern Neckar-Beziek als Wassee- und Straßen-Inspector anzustellen befohlen. Dagegen wurde dem dorthin zum Inspector ernannt gewesenen Unteringenieur Gerstner die Alb-Inspection übertragen.

Digitized by Google

Die vakante zweyte katholische Lehrstelle an dem Großherzogl. gemischten Gymnasium zu Heidelberg ist dem Professor Brummer an dem Großherzogl. Lyzeum zu Rastadt; und

die durch die Beförderung des Professors Kärcher in Erledigung gekommene erste Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Durlach ist dem Kandidaten und bisherigen Pfarrvikar in Lörrach, Johann Ludwig Oettinger mit dem Charakter als Diaconus gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professor extraordinarius Philosophiae Dr. Georg Wagemann zu Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus Großherzogl. Diensten zum Behuf seines Uebertritts auf die Universität Lättich, allergnädigst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelich lutherische Pfarrey Gerspach (Dekanats Schopfheim im Dreysamkreis) dem bisherigen PfarrCandidaten und Vikar Müller in Bettberg gnädigst verliehen.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Düggelin auf die erledigte Pfarre Inzlingen ist die den ConkursGesetzen unterliegende Pfarrey Raithaßlach (Amts Stockach im Seekreis) mit einem beyläufigen Geld- Naturalien und GüterErtrage von 600 bis 700 fl. erledigt worden.

Die Competenten haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem bisherigen Diakonus an der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche zu Carlsruhe, Friederich Wölfel, die erledigte Evangelisch-Lutherische Pfarrey Gondelsheim (Specialats Sochsheim im Murg- und Pfinzkreise) zu übertragen; und den Vikar Mühlhauser zum Lehrer an der Mittelschule zu Rheinbischofsheim mit dem Charakter als Diakonus zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die durch Resignation und Pensionirung des Pfarrers Müller zu Scherzingen, im Dreisamkreis, Exkapitularen von St. Märgen, erledigte Pfarre dem Pfarrer Lorenz Hiß zu Katholisch Tennenbronn, gnädigst zu übertragen geruhet.

Die erledigte Pfarrei Hemmhofen, Amts Radolphzell, im Seekreis, ist dem Kooperator an der Stadtpfarrey Ueberlingen, Johann Baptist Finck von da, gnädigst übertragen worden.

Zur vakanten katholischen Pfarrey Stein (II. Landamts Mosbach) hat der Kaplan Joseph Anton Bauer, zu Neudenau, die grundherrlich von Dalbergische Präsentation, und diese die StaatsGenehmigung erhalten.

Der Fürstl. Fürstenbergischen Präsentation des Priesters Fr. Xaver Fischer von Donaueschingen auf die Kaplaneypfründe zu Horheim, Filial der Pfarre Schwerzen ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Zu der vakanten Pfarrey Gerchsheim (Amt Gerlachsheim) hat der Kaplan Martin Schmitt zu Ettlingen, die fürstlich-Salmische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Die fürſtlich-Salmiſche Präſentation des Pfarrers Mittenzwei, von Oberwittſtadt, auf die Pfarrei Unterwittighauſen, hat die Landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten.

Zu der vakanten katholiſchen Pfarrey Wenckheim (Amts Biſchofsheim an der Tauber) hat der ehemalige Konventual der aufgelöſten Abtey Neuſtadt, Pfarrer Johann Loeſer, zu Moſſenbuch (Königl. Bayer. Landgericht Gemünden) die Fürſtlich Löwenſtein Wertheim Roſenbergiſche Präſentation und dieſe die Staatsgenehmigung ausnahmsweiſe erhalten.

Auf den Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommiſſion wurden von den in dieſem SpätJahr geprüften Theologen folgende und in nachſtehender Ordnung, unter die Badiſchen evangeliſchen LandesCandidaten aufgenommen:

Johann Friedrich Hautz von Meckesheim, reformirt; Philipp Heinrich Rupp von Reichen, lutheriſch; Johann Georg Bebaghel von Mannheim, reformirt; Ludwig Stuckerdt von Mannheim, reformirt; Chriſtian Jakob Lepper von Perouſe, reformirt; Georg Haas von Freyſtett, lutheriſch; Johann Anton Specht von Waſenweiler, lutheriſch; Friedrich Wazenborn von Eicholzheim, reformirt; und Philipp Flad von Heidelberg, reformirt.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kunkel, auf die Pfarrey Hundheim, iſt die katholiſche Pfarrey Hainſtadt (Amts Buchen) mit einem Einkommen von etwa 700 fl. an Geld, GüterErtrag, Zehenten und Gülten ꝛc. in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten haben ſich bey der fürſtl. Leiningiſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, gebührend zu melden.

Durch gnädigſte Ernennung des Pfarrers Roman Maucher zum Pfarrer in Siegelau, iſt die Pfarrey Gutenbach (Amts Triberg) im Kinzig-Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 6 — 700 fl. in Geld und Naturalien, größtentheils vom ZehentErtrag, erledigt worden.

Die Kompetenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben ſich, nach Vorſchrift im RegierungsBlatt vom Jahre 1810., Nro. 38., insbeſondere Art. 4., zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Baumann zur Pfarrey Waibſtadt, Amts Neckarbiſchofsheim, iſt die katholiſche Pfarrey Limbach, Amts Buchen, mit einem Einkommen von etwa jährlichen 1500 Gulden an Geld- Güter- Zehent- GültErtrag und Accidenzien, zugleich aber mit der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Kaplans, deſſen fixer Gehalt in 200 fl. beſteht, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten haben ſich bey der fürſtl. Leiningiſchen StandesHerrſchaft, als dem Patron der gedachten Pfarrey gebührend zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Gallfuß iſt die katholiſche Pfarrey Ziegelhauſen, bey Heidelberg, mit dem Einkommen einer AnfangsPfarrey erledigt. Die Kompetenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem NekarKreisdirektorium zu melden.

Digitized by Google

Durch Beförderung und Entlassung des Pfarrers Fr. Xaver Eisele nach Storzingen, im Fürstenthum Sigmaringen, ist die diesseitige Pfarrey Sumpfohren, Amts Hüfingen, im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Bischöfl. Dechants und Pfarrers Mohrenhesen zur Pfarrey Berolzheim ist die katholische PfarrKuratie zu Eubigheim, Amts Osterburken, mit einem Einkommen von etwa 324 fl., in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich an den Grundherrn von Bettendorf, als Patron zu wenden.

Durch das am 17ten Dezember v. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Franz Joseph Hufacker ist die Stadtpfarrey zu Ueberlingen im Seekreise, womit das Landesherrliche Dekanat verbunden ist, erledigt worden.

Die Pfründe hat eine fixe PfarrKompetenz von 1100 fl. in Geld und Naturalien, nebst weitern 1160 fl. in Geld, zu Haltung dreyer Kooperatoren oder Vikarien.

Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlattes, vom Jahr 1810, Nro. 38, insbesondere Art. 2. und 3., zu melden.

Dem Dr. Rau zu Bauschlott ist die beschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heil-Kunde ertheilt worden.

Die erledigte Pfarrey Herrenwies im Kinzig-Kreis ist dem Priester Philipp Jakob Henßle von Nordweil, Vikar zu Steinbach, gnädigst übertragen worden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wagner nach Aglasterhausen, ist die evangelisch-lutherische Pfarrey Uiffingen (Spezialats Boxberg im Mayn- und TauberKreise) zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrey mit einrm KompetenzAnschlage von 834 fl. 36 kr., wovon jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. auf unbestimmte Zeit entrichtet werden muß, haben sich binnen sechs Wochen bey der obersten evang. KirchenBehörde, da die Vergebung derselben für dießmal in Folge einer mit der einschlägigen PatronatsHerrschaft getroffenen Uebereinkunft Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog unmittelbar zusteht, durch ihre Dekanate oder Spezialate vorschriftmäßig zu melden.

Durch den am 31ten Dezember 1819 erfolgten Tod des Pfarrers Aloys Stähele ist die Pfarrey Kirchdorf, Amts Villingen, im SeeKreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. bis 1100 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In der im Regierungsblatt vom 20sten November v. J., Nro. 29., befindlichen Bekanntmachung ist das Revier Schönau statt des in die ForstInspektion Säckingen inklavirten grundherrlichen Reviers Wöhr genannt, was dahin berichtiget wird, daß das grundherrlich von Schönausche Revier Wöhr in die ForstInspektion Säckingen gehöre.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Merz 1820.

Verordnungen.

(Erläuterung des CensurEdikts rücksichtlich der abzugebenden FreyExemplare.)

Vermöge höchster Enschließung vom 17ten Decem. v. J. St. M. Nro. 4042 haben Se. Königliche Hoheit den §. 15. des im Staats- und Regierungsblatt Nro. XXVIII erschienenen höchsten CensurEdikts vom 5ten Novbr. v. J. dahin erklärt, daß durch denselben der Drucker eines Werks von der bisher vorgeschriebenen Abgabe der FreyExemplare nicht entbunden werde.

Hiernach ist sich in bereits vorgekommenen und künftig vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe den 28ten Decbr. 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Klock.

(Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern BrandVersicherungsGesellschaft für's Jahr 1819)

Im verflossenen Jahr 1819. haben die Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen BrandVersicherungsAnstalt einverleibt sind, einschlüßlich der großen Brandbeschädigungen zu Föhrenbach, Neudingen und Wintersulgen, im ganzen die Summe von

— 192, 609. fl. 17 kr.

betragen. Hiezu und zu Bestreitung der Zinse von PassivCapitalien und der AdministrationsKosten, sind zwar mehr als

Sechs Kreuzer

von jedem HundertGulden GebäudeAnſchlag erforderlich. Man will aber in der Hoffnung, daß in dem laufenden Jahr nicht viele und große Brandunglücksfälle ſich ergeben werden, den Ausſchlag gleichwohl nur auf Sechs Kreuzer von jedem HundertGulden hiemit beſtimmen.

Auſſer dieſem Beytrag haben die BadenBadiſchen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

Drey Kreuzer

folglich im Ganzen 9 Kreuzer von jedem 100 fl. Anſchlag der vor 1803. geſtandenen Gebäude zu bezahlen, indem von dieſen weitern 3. kr. die Schuldigkeiten der ſeparaten Baden Badiſchen BrandCaſſe, und die BrandEntſchädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen ſind.

Den ſämmtlichen KreisDirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1818. beſtandenen, und auf den 10ten Jänner 1819 aufgenommenen BrandVerſicherungsAnſchlags den Emzug dieſer Gelder durch die betreffenden Verrechnungen in den Monaten April, May und Juny vornehmen zu laſſen, welche die weitere Diſpoſition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die EinzugsRegiſter ſind nach der Vorſchrift in der BrandVerſicherungsOrdnung vom 29ten Decbr. 1807. Regierungsblatt vom 7ten Februar 1808. Stück IV abzufaſſen, die ſummariſchen Tabellen darüber Theils den betreffenden OberEinnehmereien, Theils aber, und zwar in Bälde, an die GeneralBrandCaſſe einzuſenden.

Carlsruhe den 29ten Febr. 1820.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Klock.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die in dem Staats- und Regierungsblatt und in den ſämmtlichen AnzeigeBlättern erſchienene öffentliche Bekanntmachung vom 1ten Juny v. J. in Betreff des rückſtändigen Soldguthabens der in dem ruſſiſchen Feldzug vom Jahr 1812 vermißten oder verſtorbenen MilitairIndividuen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an keine weitere Reclamationen wegen des Soldguthabens dieſer Leute berückſichtiget, und auf die etwa dennoch einkommende Vorſtel-

Digitized by Google

lungen keine Resolution ertheilt werden wird, indem die zur Einreichung der Ansprüche auf rückständige Löhnung festgesetzte peremtorische Frist von 3 Monaten bereits mit dem 1. September 1819. zu Ende gegangen ist.

Carlsruhe den 25ten Jenner 1820.

Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Frohmüller.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 25. Januar d. J. dem Secondlieutenant Kurz vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, wegen Anstellung im Civile, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen; ferner durch höchste Entschließung vom 27. Januar d. J. im Bureau der GeneralAdjutantur, den bisherigen Feldjäger Spörin mit dem Charakter als Secretair; und den bisherigen Sergeanten Strobel und Diurnisten Bielmayer als Kanzlisten gnädigst anzustellen. Durch höchste Ordre vom 20. Februar d. J. avancirten im DragonerRegiment v. Geusau: der Staabsrittmeister v. Häusler zum Rittmeister; der Premierlieutenant Maier zum Staabsrittmeister; und die Secondlieutenants Dorat und Schell zu Premierlieutenants, ersterer mit Versetzung von der Garde du Corps zu gedachtem Regiment. Der Secondlieutenant v. Schweitzer, vom Dragoner-Regiment v. Freystedt, wurde in gleicher Eigenschaft zur Garde du Corps transferirt.

Durch höchste Ordre vom 23ten Februar d. J. wurde der Rittmeister v. Preen von der Garde du Corps, zum Major befördert; und durch höchste Ordre vom 3ten März d. J. der Forst-practikant Göler von Ravensburg als Secondlieutenant im DragonerRegiment v. Freystedt angestellt. —

Todes Fall.

Am 11ten Februar d. J. starb in Carlsruhe der Staabsrittmeister im DragonerRegiment v. Geusau, und InspectionsAdjutant Schweickhardt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Freyherrn Ferdinand v. Degenfeld zu Ehrstädt, zu Höchstihrem Kammmerherrn zu ernennen, und

dem StadtDirektor Dr. Pfister den Charakter und Rang eines Geheimen Raths IIIter Klasse zu ertheilen.

Höchstdieselben haben unterm 9ten Dezember v. J. gnädigst geruht, den Secretariats-Practikanten Hugo zum Secretair bei dem Fiscalat, und den bisherigen SchreibmaterialienVerwalter Fernand zum Expeditor bey dem FinanzMinisterium zu ernennen, dem Secretair Heu-

nisch den Rang und Character eines KanzleyRaths zu ertheilen, und den MinisterialSecretair Strehle zu pensioniren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließungen vom 31ten August und 16ten October vorigen Jahres, gnädigst für gut gefunden, bey dem Kanzley- und RevisionsPersonale Ihrer OberForstCommission folgende Dienstveränderungen eintreten zu lassen:

Der bisher bei der Evangelischen KirchenMinisterialSection verwendete KreisSecretär Michael Mezger, wird zum Secretär, zum OberRevisor der bisherige Registrator Carl Christian Thill, und zum Revisor der bisherige Kanzlist Friederich Wilhelm Kerler ernannt. Als Kanzlisten werden der bisherige Artuar bey der hiesigen PolizeyDirection Friederich Fruttiger, und der bisherige Finanzministerial Diurnist und pensionirte Lieutenant Carl Ludwig Ziegenfus angestellt.

Der Expeditor Carl Christian Clemens Kempff und der Kanzlist Heinrich Zittel werden in den Ruhestand versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, den OberAmtmann Wund zu Freyburg in gleicher Eigenschaft nach Lahr, den nach Müllheim bestimmt gewesenen Amtmann Manz zu Freyburg aber zu dem dortigen LandAmt zu versetzen, sodann den RechtsPraktikanten Wischeck dermalen zu Rheinbischoffsheim zum Assessor bey dem Amt Müllheim zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben im July 1819. gnädigst geruhet, den bey der Großherzoglichen GeneralHofrechnungsDirektion bisher angestellt gewesenen Jakob Cavallo, als Buchhalter, und den, bey der DomainenVerwaltung Bruchsal bisher angestellten CammeralScribenten Schöchlin als Revisor bey der HofrechnungsControlKammer anzustellen.

Höchstdieselben haben unterm 10. Februar d J. gnädigst geruht, dem bisherigen AmortisationsCasseBuchhalter Neck den Character und Rang eines CassenControleurs zu ertheilen;

das mit Ostern d. J. wechselnde und durch die Wahl auf den KirchenRath und Professor Schwarz zu Heidelberg gefallene Prorrectorat auf der dasigen Universität zu bestättigen;

sodann

den AmtsRevisor Vogt zu Eppingen nach Sinsheim, und den AmtsRevisor Kugel daselbst nach Eppingen zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen PhysikatVerweser Dr. Bauer zu Rhrinbischofsheim zum Assistenzarzt in Appenweier (Bezirks Offenburg) zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchsten CabinetsBefehl die erledigte Stadtpfarrey Pfullendorf im Seekreis, dem Pfarrer Fr. Xaver Ignaz Faigle zu Urnau, Amts Salem im nämlichen Kreise, gnädigst zu konferiren geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem vormaligen AmtsRevisor Pfeiffer in Müllheim die AmtsrevisoratsGeschäfte der Stadt Lahr gnädigst zu übertragen;

die nachgesuchte DienstEntlassung des KreisKanzlisten Fridolin Elg zu Offenburg zu genehmigen, und den bisherigen TheilungsCommissair Leopold Elg als Kanzlist bei dem KinzigkreisDirectorium zu ernennen —

Höchstdieselben haben unterm 17. Febr. d. J. den bisherigen Sekretair Behrnauer seines Dienstes entlassen.

Die katholische Pfarrey Darlanden (Landamts Carlsruhe) ist dem Kaplan Elias Albrecht zu Durmersheim gnädigst verliehen worden.

Zu der vakanten Pfarrey Obergimpern (Amts Nekarbischofsheim) hat der bisherige Pfarrverweser Heck zu Rittersbach die gräfl von Vrichische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangel. lutherische Pfarrey Mühlburg (Dekanats Carlsruhe, Murg- und PfinzKreises) dem Pfarrer in Weiler, Theobald Fischer, gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die hiedurch erledigte evangel. lutherische Pfarrey Weiler, Dekanats Hornberg, mit einem CompetenzAnschlag von 534 fl. und nicht viel größerm wahrem Ertrag, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Die erledigte evangelisch-lutherische Pfarrei Knielingen ist dem Pfarrer Schmidt zu Kleinfischlingen, im Bayer. RheinKreise, übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrey Dielsberg (Specialats Neka-gemünd im Nekarkreis) dem bisherigen Pfarrer Pfaffius in Strümpfelbronn gnädigst verliehen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene evangelisch-reformirte Pfarrei Strümpfelbronn (Specialats Mosbach, des nämlichen Kreises) mit einem KompetenzAnschlage von 241 fl. 12 kr. haben sich binnen 6 Wochen bey der einschlägigen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Das erledigte KaplaneyBenefizium zu Allensbach im SeeKreis, ist dem bisherigen Kaplan Johann Baptist Leuthin in Kippenhausen, Amts Meersburg, gnädigst übertragen worden.

Die fürstl. Leiningensche Präsentation des Professors Vierneusel zu Bruchsal auf die vakante kathol. Pfarrei Limbach, so wie jene

des Kaplans Florian Holzmann zu Waibstadt, auf die vakante kathol. Pfarrei Eberbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation des Priesters Michael Joseph Schachleiter von Walldürn zur vakanten kathol. Pfarrei Reicholzheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Freyherrlich von Bettendorfischen Präsentation des Priesters Georg Linck von Bischofsheim, zur erledigten kathol. Pfarrei Gissigheim, im Main- und Tauberkeis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Pfeiffer von Ruchsen nach Durlach ist erstere Pfarrei (im Main- und Tauberkreise) mit einem KompetenzAnschlag von 351 fl. erledigt worden. Die Bewerber darum haben sich bey der fürstl. Leiningenschen Patronats-Herrschaft zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Willibald Hoechle auf die Pfarrei Schwerzen im Kletgau, ist die Pfarrei Todtnau, Amts Schönau im Dreysamkreis, mit 6 Filialen erledigt worden. Sie hat eine Dotation von 1300 fl. in Geld- und Naturalkompetenz, auch etwas Feld, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung zweyer Vikarien haftet. Die Kompetenten um diese den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Maaßgabe des Regierungsblatts vom Jahre 1810, Nro. 38., insbesondere Art. 4., zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarres Hönig zu Siegelsbach (im Nekarkreis, Amts Nekarbischofsheim) auf die Pfarrei Tiefenbach (im Murg- und Pfinzkreis) ist Erstere mit dem Ertrag einer Anfangspfarrei in Erledigung gekommen; dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pastoration von Heinsheim, und dem Ehrenberg damit verbunden ist, und das PräsentationsRecht dem Grundherrn Grafen von Wießer zusteht.

Durch den Todt des Pfarrers Krug ist die Pfarrei Völkersbach (Amts Ettlingen im Murg- und Pfinzkreis) erledigt worden. Die Kompetenten um diese etwa 900 fl. an Geld, GüterErtrag, kleinen Zehenden und Beynutzungen jährlich einbringende Pfarrei, worauf eine Abgabe von jährlichen 100 fl. haftet, haben sich vorschriftmäßig bey dem Murg- und Pfinzkreis Direktorium zu melden.

Die kathol. Pfarrei Malsch (Amts Ettlingen, im Murg- und Pfinzkreis) ist durch den Todt des Pfarrers Lay erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei, welche ein Einkommen von 2000 fl. hat, mit der Verbindlichkeit, auf Erfordern einen Kaplan zu halten, und jährlich 200 fl. abzugeben, — haben sich nach Vorschrift in der gesetzlichen Frist bey dem KreisDirektorium zu melden.

Durch den am 25. Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Michael Heinz, ist die kathol. Pfarrei Höpfingen (Amts Walldürn, im Main- und Tauberkreis) welche in Geld, Naturalien, Zehnden und Beynutzungen gegen 600 fl erträgt, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 1. Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Isidor Ziehler, ist die den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrei Schlatt (Amts Staufen, im Dreisamkreise) mit einer fixen Geld- und Natural-Kompetenz von 500 fl. erledigt worden; um welche Pfarrpfründe sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810, Nr. 38., insbesondere Art. 4., zu melden haben.

Durch den am 2. Februar d. J. erfolgten Todt des Pfarrers Karl Rapp ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Todtmoos, Amts St. Blasien im Dreisamkreise, vakant geworden.

Sie enthält nebst dem Pfarrorte noch 11 Filiale, und hat eine fixe Dotation von 1300 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit zu Haltung zweier Vikarien liegt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatte vom Jahr 1810, Nro. 38., insbesondere Art. 4., zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Merz 1820.

Verordnungen.

(Die Untersuchung der, im Großherzoglichen Schlosse dahier und in dem dazu gehörigen Bezirke vorfallenden CriminalVerbrechen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu befehlen geruht, daß das Oberhofmarschall-Amt bey allen in dem achten OrganisationsEdikt bezeichneten Verbrechen, welche in dem Großherzoglichen Schlosse dahier, und in dem dazu gehörigen Hofbezirke begangen werden, nur die Voruntersuchung zu pflegen, und bey dem Erfund, daß ein solches zu einer Criminalstrafe sich eignet, und gegen den Inculpaten hinlängliche Anzeigen zur SpezialUntersuchung vorhanden sind, diesen unter gleichbaldiger Entlassung von seinem Großherzoglichen Hofdienste, an das Stadtamt dahier zur weitern Untersuchung abzugeben habe, welches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Beschlossen Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium, den 3ten Februar 1820.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

(Die Ermächtigungs Protokolle zur Samtverbindlichkeit der Ehewelber betreffend.)

Auf die dahier geschehene Anzeige, daß manche Aemter, wenn eine Ehefrau zum Behuf der gerichtlichen Verpfändung ihres Einbringens zur Samtverbindlichkeits-Uebernahme ermächtigt wird, darüber keine Protokolle bey den AmtsAkten hatten, sondern die Ermächtigung blos auf die Pfandscheine indossiren; wird hiermit verordnet, daß über dergleichen Ermächtigungen, wie über andere gerichtliche Ver-

Digitized by Google

handlungen, besondere Protokolle zu führen seyen; die Ermächtigungs-Urkunde aber, sie mag auf den Pfandschein oder besonders ertheilt werden, Tag, Monat, Jahr und die AmtsNummer enthalten müsse; welche Data nachmals in der Pfand-Urkunde, in welche das Geding oder Samtverbindlichkeit aufgenommen wird, vom AmtsRevisorat zu allegiren sind.

Carlsruhe den 7ten Merz 1820.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Klock.

Dienst-Nachrichten.

Vermög höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 11ten Februar d. J. wurde der bisherige OberAmtmann v. Liebenstein zu Lahr, zum OberhofgerichtsRath bey dem OberHofgericht in Mannheim; und

vermög weiterer höchsten Entschließung vom 18ten Februar. d. J. der KriegRath Kern zu Freyburg, zum HofgerichtsRath bey dem Hofgericht in Meersburg ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 2ten d. M. gnädigst geruhet, die OberEinnehmerey- Forst- und Domainen-Verrechnung St. Peter aufzuheben, und mit der OberEinnehmerey und DomainenVerwaltung Freyburg zu verbinden; sodann dem bisherigen OberEinnehmer und DomainenVerwalter Wengler die DomainenVerwaltung Heitersheim zu übertragen, so wie

den bisherigen SteuerRevisor Hoyer an die Stelle des, in gleicher Eigenschaft nach Müllheim versetzten DomainenVerwalters Rochlitz, zum DomainenVerwalter in Bühl zu ernennen. —

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den DomainenVerwalter Hund in Philippsburg in Ruhestand zu versetzen, die DomainenVerwaltung Philippsburg mit der OberEinnehmerey daselbst zu verbinden, und diese beyde vereinigten Dienste dem OberEinnehmer Bodenmüller von Bruchsal zu übertragen; sodann an dessen Stelle den OberEinnehmer Winter von der aufgehobenen OberEinnehmerey Baden zu ernennen.

Nachträglich zu der, im Regierungsblatt Nro. 13. vom 19. April v. J. bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 15ten ejusdem, wird andurch bemerkt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 23ten April 1819. zu Höchstdero StaatsMinisterium den, bey dem damals aufgelösten JustizMinisterium angestellten MinisterialRegistrator Strohmeyer in der vorigen Eigenschaft zu versetzen, und den früher ebenfalls bey dem JustizMinisterio angestellt gewesenen, seit Errichtung des StaatsMinisterii aber bey letzterm verwendetn KanzleySekre-

tair und Geheimen Kanzliſten Soliva, bey erſagt Ihrem StaatsMiniſterium zum Expeditor zu ernennen — gnädigſt geruht haben.

Vermög höchſter Entſchließung vom 16. Merz d. J. haben Seine Königliche Hoheit dem KirchenRath Schwarz zu Heidelberg den Charakter und Rang als Geheimer KirchenRath, ferner

den HofRäthen Conradi und Tiedemann daſelbſt den Charakter und Rang als Geheimer HofRath, ſodann

dem Profeſſor Chelius allda den Charakter und Rang als HofRath, ferner

dem Profeſſor Crop ebenfalls den Charakter und Rang als HofRath zu ertheilen geruhet.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 24. März d. J. wurde dem MedizinalRath Zandt dahier, der Charakter und Rang als Geheimer HofRath ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem bisherigen MiniſterialSekretair Wihelmi, ſodann dem Oberhofgerichts-Sekretair Maier und dem Oberhofgerichts-Expeditor Betz den Charakter als KanzleyRath zu ertheilen.

Unterm 2ten Merz d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt geruhet, den bisherigen Buchhalter Schmidt bey der CaſſenCommiſſion, zum ZettelVerwaltee bey dem Murg- und PfinzKreisDirectorium, und an deſſen Stelle den ſeitherigen erſten Commis bey der AmortiſationsCaſſe, Großmüller, zum Buchhalter bey der CaſſenCommiſſion zu ernennen.

Zum Regierungsblatt Nro. III. vom 9. Februar d. J. wird nachträglich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit ferner gnädigſt geruht haben, den OberpoſtamtsOffizialen Gaß von Carlsruhe als Poſtamtsverwalter nach Konſtanz;

den Poſtamts-Offizialen Tridant von Freyburg als Oberpoſtamts-Offizialen nach Carlsruhe;

den Poſtamts-Offizialen Steinam von Konſtanz in gleicher Eigenſchaft nach Freyburg, zu verſetzen; und

den Praktikanten Widmann als Poſtamts-Offizialen in Konſtanz anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 9. Merz d. J. den Dr. Med. Dierbach zum außerordentlichen Profeſſor bey der Univerſität Heidelberg zu ernennen geruht.

Der bey dem aufgehobenen Amt Kleinlaufenburg angeſtellt geweſene Amtsreviſor Engelberger, iſt dem Amtsreviſor Will zu Bühl zur Aushülfe beygegeben worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf den Geheimen HofRath und Profeſſor Ecker zu Freyburg gefallene Wahl als Prorektor für das nächſt kommende academiſche Jahr von Oſtern 1820 bis dahin 1821. gnädigſt beſtätigt.

Durch den Tod des Profeſſors Holzmann iſt eine Lehrſtelle an den obern Klaſſen des Lyzeums zu Carlsruhe, deren competenzmäßige Beſoldung ſich auf 1163 Gulden belauft, in Erledi-

Digitized by Google

gung gekommen. Man erwartet von dem Nachfolger deſſelben die Befähigung, theils in den gelehrten Sprachen, theils aber und vorzüglich in der Philoſophie und reinen Mathematik an bemeldten obern Claſſen Unterricht ertheilen zu können. Die Zahl der Lehrſtunden iſt wochentlich vier und zwanzig. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich längſtens innerhalb ſechs Wochen durch ihre vorgeſetzte Behörde bey der Großherzogl. Evangeliſchen KirchenMiniſterialSektion vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Doctors und Profeſſors Lauter in Heidelberg iſt die Stelle eines erſten evangeliſch-proteſtantiſchen Lehrers an dem dortigen Gymnaſium mit einer Kompetenz von 1025 fl. in Geld und Naturalien, worunter die Honorarien mäßig angeſchlagen ſind, nebſt freyer Wohnung, erledigt worden; die Kompetenten, die ſich beſonders die lateiniſchen und griechiſchen Lectionen, nebſt den Hülfswiſſenſchaften zum Verſtand der Klaſſiker in beiden Sprachen in den oberſten Abtheilungen zu übernehmen getrauen, haben ſich binnen 4 Wochen bey der evangeliſchen KirchenMiniſterialSection zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, dem bisherigen Pfarrverweſer Hitzig in Wittlingen, die evangeliſche Pfarrey Grenzach (Dekanats Lörrach im Dreyſamkreis); dann

die erledigte evangeliſch-lutheriſche Pfarrey Singen dem Pfarr-Candidaten Chriſtian Friedrich Eiſenlohr zu übertragen.

Die erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präſentation des Pfarrvikars Sevin zu Berwangen, auf die erledigte evangeliſch-reformirte Pfarrey Strümpfelbronn, Specialats Mosbach (im NeckarKreis) hat die Landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Den 17ten Februar d. J. iſt der Pfarrer zu Börſtätten J. Chriſtoph Eiſenlohr geſtorben. Die Concurrenten um dieſe evangeliſch-lutheriſche Pfarrey im Dreyſamkreiſe, Decanats Freyburg, mit einem Kompetenzanſchlag von 869 fl. und mittlern Ertrag von 1200 — 1300 fl. haben ſich binnen 4 Monaten bey der evangel. OberKirchenbehörde durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Spezialat zu melden.

Die vakante katholiſche Pfarrey Ziegelhauſen (Landamts Heidelberg) iſt dem PfarrVerweſer Rogerius Haag zu Weingarten gnädigſt verliehen worden.

Durch die der Standesherrlichen Präſentation des Pfarrers Karl Ignaz Eggler zur Pfarrey Urnau, Amts Salem, ertheilte Staatsgenehmigung, iſt die Pfarre Berkheim, Amts Meersburg im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 350 bis 400 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38, insbeſondere Art. 2. und 3. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. April 1820.

Verordnungen.

(Den Detail-Verkauf des Weines betreffend.)

Um den Verkehr mit inn- und ausländischem Wein, welcher ins Einzelne getrieben wird, gehörig zu beschränken, und die Gewerbs-Gränzen zwischen Weinhändler und Speculanten festzusetzen, wird verordnet, was folgt:

1) Der Verkauf des Wein's ist frey bis zum geringsten Quantum einer Ohm neuen Maaßes unter dem Reif.
2) Als Weinhändler können nur diejenigen betrachtet werden, die sich ordnungsmäßig in die Zunft der Kaufleute eingelassen haben.
3) Diese Aufnahme giebt ihnen das Recht zum unbeschränkten Handel mit fremden Weinen, welche in Bouteillen verkauft zu werden pflegen, und das Recht zum Kauf und Verkauf innländischer alter Weine bis auf das geringste Quantum von einer Stütze Neubadischen Maaßes.
4) Den DomänenVerwaltern, welche in ihrer Amtsführung mit Weingefällen zu schaffen haben, so wie die Verwalter von Stiftungen, die sich in diesem Fall befinden, ist aller Verkehr mit Wein bey Strafe der Dienstentlassung untersagt. Ausgenommen ist derjenige, welcher zum häuslichen Gebrauch erforderlich ist.
5) Die hier enthaltenen Verfügungen beziehen sich nicht auf den Verkehr mit neuem Wein im Herbst, auch nicht auf den Fall, wo ein ganzer Vorrath, eintretender Umstände wegen, verkauft werden soll.

Carlsruhe, den 17. März 1820.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Man hat wahrgenommen, daß bey verschiedenen Handwerken noch der Gebrauch bestehe, daß ausgelernte Handwerksgesellen nicht eher auf die Wanderschaft sich begeben, und dieselbe ruhig fortsetzen können, ehe, und bevor sie nicht durch andere Handwerksgesellen (nach ihrem Ausdruck) „zum Gesellen gemacht" und unter Bezahlung einiger Gebühren als zünftige Brüder anerkannt worden wären.

Da ein derartiger Gebrauch nur Gelegenheit zu Ausschweifungen, Prellereyen ꝛc. darbietet, überdieß ein Handwerker durch das Ausschreiben, Ledigsprechen, und durch Zustellung des Lehrbriefes die Eigenschaft eines wirklichen vollkommenen Gesellen erhält, so findet man sich veranlaßt, diesen bey den meisten Handwerkern üblichen Zunftmißbrauch alles Ernstes hiermit zu verbieten, und solches zur strengen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Die Uebertreter dieses Verbots sind nach Verhältniß der Umstände polizeylich zu bestrafen. Carlsruhe d. 19. Aprill 1820.

Ministerium des Innern.

B. V. d. D.

C. v. Baur.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden.)

Da in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden ein für Baden-Badische Töchter gestifteter Freyplatz auf den 23sten May d. J. offen wird, so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Bittschriften unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Armuth, gute Aufführung und Fähigkeit, auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Staatsrath Baumgärtner das Präsidium der Gesetzgebungs-Commission zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ort Ziegelhausen dem Stadtamt Heidelberg zuzutheilen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Professor Leopold Gmelin zu Heidelberg den Charakter und Rang als Hofrath, mit Bestimmung seiner Anciennetät vom 16. Merz an zu ertheilen;

den Oberamtmann Wetzel vom Stadtamt Freyburg zum dasigen Landamt als ersten Beamten, und den Amtmann Manz vom Landamt Freyburg zum Stadtamt als zweyten Beamten zu versetzen, und dem Polizeypraktikanten Piko bey genanntem Stadtamt den Charakter als Polizey-Assessor zu verleihen; ferner

den bisherigen Revisor Hecht bey der Evangelischen Kirchensektion zum OberRevisor, und

den praktischen Arzt Dr. Gutsch zu Bruchsal zum Stadtphysikats- und Hospital-Assistenz-Arzt dahier zu ernennen; sowie

den PolizeyCommissär Scholl bey der hiesigen Polizey-Direction dem dortigen Secretär im Rang gleich zu stellen;

ferner dem Physikus Dr. Würth zu Kenzingen den Staabsphysikus Mees von St. Peter beyzugeben, und den Wohnsitz des Letztern nach Endingen zu bestimmen, endlich

dem Physikus Dr. Küchlin zu Endingen das Physikat Kork zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigsten Bitte des Kreisraths von Rüdt zu Durlach, um Versetzung zum Neckarkreisdirektorium, und jener des Kreis-Assessors von Stockhorn zu Mannheim, um Versetzung zum Direktorium des Murg- und Pfinzkreises nach Durlach, zu willfahren gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß der pensionirte Rath von Keller, als zweyter Bibliothekar bey der Heidelberger Universitätsbibliothek verwendet werde.

Der Rechtspraktikant Franz Kaucher von Heidelberg ist zum Obergerichtsadvokaten ernannt, und ihm erlaubt worden, seinen Wohnsitz in Heidelberg zu behalten.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Kabinetsentschließung die durch den Tod des Erzpriesters und Pfarrers Norbert Fahrländer erledigte Pfarrey Grießheim (im Kinzig. Kreise) dem Pfarrer Ludwig Anstett gnädigst zu verleihen geruht. Dadurch wird die Pfarre Durbach im nämlicher Kreise vakant, deren Gefälle in Geld, Naturalien, Güter und Zehendertrag auf etwa 1000 bis 1100 fl. sich belaufen, worauf aber die Verbindlichkeit zu Haltung eines ständigen Kaplans oder Vikars liegt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich beym KinzigkreisDirektorium nach Vorschrift zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Heidelsheim (Spezialats Bretten im Murg- und Pfinzkreise) dem Pfarrer Schwarz zu Palmbach gnädigst konferirt. Die Bewerber um die dadurch in Erledigung gekommene evangelisch reformirte Pfarrey Palmbach (Dekanats Durlach desselben Kreises) mit einem Competenzanschlage von 470 fl. haben sich längstens binnen 4 Wochen durch ihr vorgesetztes Spezialat oder Dekanat bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Der Stadtkaplan Lang zu Heidelberg hat die gräflich von Wieserſche Präſentation zur katholiſchen Pfarrey Siegelsbach (Amts Neckarbiſchoffsheim) und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das erledigte Forſtrevier Ziegelhauſen dem Oberjäger Stilgenbauer von hier, und

den Forſtdienſt zu Buſenbach dem Hofjäger Ritter zu übertragen.

Die Rechtskandidaten Ludwig Lindauer von Kork, und Philipp Haub von Mannheim ſind unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Dem Dr. Sinzheimer iſt unterm 9. April d. J. illimitata licentia practicandi ertheilt worden.

Die durch Reſignation des Poſthalters Thoma erledigte Relais-Poſthalterey zu Lenzburg iſt dem Iſidor Ketterer daſelbſt übertragen worden.

Durch das Ableben des Profeſſors Fridolin Eiſelin zu Donaueſchingen iſt die Lehrſtelle der höhern Gramatik (der 3. und 4. Klaſſe) an dem dortigen Gymnaſium erledigt worden. Mit derſelben iſt der Gehalt von 500 fl. nebſt freyer Wohnung verbunden.

Die Kompetenten haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bey der Standesherrſchaft zu melden.

Durch das am 18. Februar d. J. erfolgte Ableben des biſchöflichen Dekans und Pfarrers Ignaz Lindau iſt die Pfarrey Riedöſchingen, — Amts Blumberg im Seekreiſe, — mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. erledigt worden.

Die Competenten haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch den am 21. Januar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Leonhard Klein iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Pfaffenweiler, (Amts Staufen im Dreiſamkreiſe) mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, NaturalCompetenz und Zehend vakant geworden. Die Competenten haben ſich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mittenzwei zur Pfarrey Unterwittighauſen iſt die Pfarrey Oberwittſtadt (Amts Boxberg) mit einem Einkommen von etwa 7 bis 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich bey der Fürſtlich Salmiſchen Standesherrſchaft als dem Patron gebührend zu melden.

Durch höchſte Reſolution vom 3. Februar iſt der bisherige Pfarrer Eccard v. Wolfenweiler der Dienſte entlaſſen worden, und dadurch dieſe evangeliſche lutheriſche Pfarrey (im Dreiſamkreis, Dekanats Freyburg) mit einem Competenzanſchlage von 598 fl. 40 kr. und ſicherm Ertrag von 1200 fl. zur Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bey der Evangeliſchen Ober-Kirchenbehörde durch ihr vorgeſetztes Dekanat oder Spezialat vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. May 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen, haben Wir Uns überzeugt, daß die Theilung der obern Leitung des Postwesens, wie sie nach dem Edikt vom 11ten Februar 1814. Regierungsblatt V. zwischen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vorgeschrieben ist, dem beabsichtigten Zweck nicht entspricht, vielmehr neben einer Vervielfaltigung der Geschäfte, die Leitung selbst erschwert. Wir verordnen daher zur Vereinfachung dieses Administrationszweiges, wie folgt:

1.) Die OberPostdirektion soll in Zukunft nur unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehen.

2.) Die Dekretur sämtlicher Ausgaben, welche der laufende Dienst erfordert, so wie derjenigen, welche nothwendige Folgen genehmigter Veränderungen in der Administration sind, bleiben der OberPostdirektion ohne Beschränkung überlassen.

3.) Eben so steht ihr die Besetzung aller niederen Postdienste, als Packer, Conducteurs, Briefträgersdienste unmittelbar zu. Bloße Posthalter werden von ihr nach vorgängig eingezogenen Erkundigungen über ihre Tauglichkeit bestellt, und sie schließt mit denselben die erforderlichen Contrakte, unter Vorbehalt der gewöhnlichen Aufkündigungszeit ab.

4.) Die Revision der GeneralPostrechnungen, so wie die SuperRevision einzelner Partikularrechnungen, geschieht durch Unsere OberRechnungskammer; sie führt zugleich die Aufsicht darüber, daß letztere gestellt und abgehört werden.

5.) Die CassenCommission als CentralBuchhaltung, wird jedes Jahr die Resultate der Administration des Postwesens, so weit sie sich in den Rechnungen darstellen, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorlegen.

6.) Die OberPostdirection hat jedes Jahr den PostEtat zu entwerfen und Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, welches denselben nach vorgängiger Durchsicht an das FinanzMinisterium zur Aufnahme in den GeneralFinanzEtat abgibt.

7.) Alle Bestimmungen des Edikts vom 11. Februar 1814, welche nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich eine Abänderung erhalten haben, bleiben in Kraft.

8.) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des Staatssiegels. Carlsruhe den 27. April 1820.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Obliegenheiten des im vorigen Jahre aufgelößten JustizMinisterii hinsichtlich der AmortisationsCasse, der Justizsection Unseres

Staats-Ministerii zu übertragen, und bringen dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß.
Gegeben im Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 27. April 1820.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Bekanntmachungen.

Sämmtlichen Großherzoglichen Verrechnungen wird andurch eröffnet, daß die neugeprägte ganze Ludwigsd'or zu 10 fl. — die halben zu 5 fl. — bey Zahlungen anzunehmen und auszugeben ſind.

Zugleich wird öffentlich bekannt gemacht, daß dieſe Geldmünzen 21 Carat 8 Gr. fein ſind, 34 Stück ganze, und 68 Stück halbe eine Köllniſche Mark wiegen.

Carlsruhe den 2. May 1820.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Rutſchmann.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, bey der fortdauernden Krankheit des Staats-Raths von Sensburg, die proviſoriſche Direction Ihres Miniſterii des Innern dem Staats-Rath von Gulat zu übertragen. Carlsruhe den 1. May 1820.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den von der verwittweten Frau Markgräfin Amalie Königl. Hoheit, zu Höchſtdero Ober-Hofmeiſter beförderten Kammerherrn Karl Ludwig, Freyherrn von Bothmer, zum Geheimen Rathe II. Klaſſe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Geheimen Hofrath und Profeſſor Ruef in Freyburg, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen unter gewiſſen Beſtimmungen, in Penſionsſtand zu verſetzen; ſodann

den Königlich Baieriſchen Kreis-Richter Heinrich Amann zum Profeſſor ordinarius des römiſchen und Kirchenrechts an der hohen Schule zu Freiburg zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben dem bisherigen Pfarr-Vikar Joſeph Möſch von Herbolzheim die, durch erfolgtes Ableben des Benedikt Wehrle, erledigte Pfarrey Bimbuch im Kinzigkreis gnädigſt zu übertragen geruht.

Durch höchſte Ernennung des Pfarrers Thaddä Schoch zum Pfarrer in Raithaßlach, iſt die Pfarrey Bodmann (Amts Stockach im Seekreiſe) erlediget. Ihr Einkommen in Geld, Naturalien, Zehend und Güter-Ertrag beläuft ſich nach Abzug der zur Zeit noch auf der Pfarre haftenden Penſions-Abgabe ad 160 fl. etwa auf 600 fl.

Die Competenten haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblattes vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

Digitized by Google

Das erledigte Stadtkaplaney-Benefizium in Stockach ist dem Priester Valentin Neugardt von Rohrhausen bey Ballingen gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, das durch die Versetzung des Försters Seidel erledigte Forst-Revier Bretten, dem bisherigen Hofjäger Mezger zu übertragen; ebenso haben Sich Höchstdieselben gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Forst-Revier Hockenheim dem bisherigen Förster Seidel zu Bretten zu conferiren.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Fr. Xaver Richter am 7ten März d. J. ist die Stadtpfarrey Möskirch im Seekreis, womit auch das landesherrliche Dekanat verbunden ist, erledigt worden. Ihr Einkommen beläuft sich auf 11 bis 1200 fl. in Geld, Naturalien, Beynutzungen und hauptsächlich Zehend-Ertrag. Dazu kommen noch die sämtlichen Einkünfte des Gremmingischen Kaplaney-Benefiziums gegen Haltung eines ständigen Vikars. Das Patronat- oder Präsentationsrecht steht der Standesherrschaft Fürstenberg zu. Da jedoch nach Art. 3 der Verordnung im Reggsblatt Nro. 3 vom 2. Febr. 1816 zu Dekanats-Pfarreyen nur dem Dekanatsdienst gewachsene und approbirte Landeskandidaten präsentirt werden können; so haben sich auch nur solche, dem landesherrlichen Dekanatsdienst gewachsene Competenten beym Patron zu melden.

Durch den Tod des Kirchen-Raths und Dekans Koch ist die evangelisch lutherische Pfarrey Münzesheim im Murg- und Pfinzkreis erledigt worden. Das Pfarr-Einkommen belauft sich nach dem Kompetenz-Anschlag auf 1181 fl. 51 kr. und nach dem wahren Ertrag um ein bedeutendes höher, wovey inzwischen eine Abgabe von 250 fl auf demselben haftet.

Die Competenten um diese Pfarrstelle haben sich binnen 3 Monaten bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat zu melden.

Durch Versetzung des Pfarrers Maurus Fahrenschon auf die vakante Pfarre Ortenberg im Kinzigkreis, ist die Pfarrey Thengendorf (Amts Blumenfeld, im Seekreis) mit einem beyläufigen Einkommen von 7 — 800 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Sie unterliegt den Konkursgesetzen, und die Competenten haben sich nach Vorschrift des Reggsblatts vom Jahre 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 darum zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Franz Anton Merk zur erledigten Pfarrey Gamshurst im Kinzigkreis, wird die Pfarrey Plittersdorf, (Amts Rastadt im Murg- und Pfinzkreis) vakant.

Die Competenten um diese Pfründe mit einem beyläufigen Ertrage von 550 fl. in Geld, Naturalien rc. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Ulrich Rombach am 13. Merz d. J. ist die Pfarrey Waldau, Landamts Freyburg im Dreysamkreis, mit einer fixen Kompetenz von 700 fl. in Geld und Naturalien, erledigt worden.

Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. May 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Bey der am 26sten July des v. J. Statt gehabten Vertagung Unserer StändeVersammlung haben Wir zugleich erklärt, daß sie in der ersten Hälfte des nächsten Jahrs fortgesetzt werden solle.

In dessen Gemäsheit haben Wir Uns gnädigst entschlossen, die WiederEröffnung der LandtagsSitzung im Laufe des nächstkünftigen Monats eintreten zu lassen, und laden demnach sämmtliche Mitglieder beyder Kammern hiermit ein, am 24sten Juny dahier einzutreffen, und ihre Ankunft Unserm StaatsMinister Freyhern von Berkheim, als Vorstand der landständischen Section Unseres StaatsMinisteriums, sogleich anzuzeigen.

Gegeben Carlsruhe am 27sten May 1820.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, daß alle Civil-Staatsdiener statt des bisherigen Handgelübdes, bey ihrem Eintritt in Großherzogliche Dienste, künftig durch eine förmliche Eidesleistung verpflichtet, dagegen aber auch bey einer Versetzung, zu deren Erneuerung, da dieser Diensteid sie für ihre ganze Dienstzeit verbindet, nicht angehalten werden sollen, was zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 18ten May 820.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Vermöge höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen StaatsMinisterio vom 27sten April d. J. Nro. 1347. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Erwägung, daß die freye Stadt Frankfurt den freyen Verkehr mit hierländischen FabrikArbeiten und deren Absatz in dem städtischen Gebiet nicht gestatten will, gnädigst zu befehlen geruht, daß den sogenannten MusterKartenreitern, welche für Rechnung Frankfurter Häuser reisen, alles Anbieten und Feilbieten ihrer Waaren und Muster, außer an Messen und Jahrmärkten, bey einer Strafe von zehen bis hundert Reichsthalern, im ganzen Großherzogthum untersagt werde.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Behörden zur strengen Nachachtung und gehörigen Handhabung dieses Verbots angewiesen.

Carlsruhe, den 9ten May 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.
Vdt. Gußmann.

Bereits unter dem 14ten April 1810. Regierungsblatt Nro. XVI. sind sämmtliche Großherzogliche Behörden angewiesen worden, alle Urkunden, die entweder der Bestätigung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, oder jener einer der am hiesigen Großherzoglichen Hoflager accreditirten Gesandtschaften bedürfen, durch eine

Digitized by Google

kurze Note an das diſſeitige Expeditorat zu ſenden, wo für die gehörige Legaliſirung und Rückſendung geſorgt werden würde.

Deſſen ungeachtet nimmt man wahr, daß häufig ſolche Urkunden mit amtlichen Berichten oder Vorſtellungen der Betheiligten an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eingeſendet werden; man ſieht ſich daher veranlaßt, auf jene Verordnung neuerdings aufmerkſam zu machen, und zu deren genauen Befolgung anzuweiſen.

Carlsruhe, den 9. May 1820.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abweſenheit des Miniſters.
Reinhard.

Vdt. Römer.

Bekanntmachungen.

Durch Beſchluß Großherzoglichen FinanzMiniſteriums, OberforſtCommiſſion, iſt mit höherer Genehmigung die Vereinigung der beyden Forſtreviere St. Blaſien und Wolfsboden verordnet, und dieſes vereinigte Revier dem Förſter Alexander Waßmer von Todtmoos, welcher ſeinen Wohnſitz in Wolfsboden zu nehmen hat, das Forſtrevier Todtmoos hingegen dem Förſter Friedrich Wilhelm Staudemann von St. Blaſien verliehen worden.

Dienſt-Nachrichten.

Der bisher bey dem Großherzoglichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten angeſtellt geweſene Kammerherr, Freyherr Auguſt Karl Franz Johann von Gemmingen, iſt mit höchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bey dem Hofſtaate der verwittweten Frau Markgräfin Amalie, Königliche Hoheit, angeſtellt worden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten May d. J. gnädigſt geruht, den KriegsMiniſterialAſſeſſor Hauer zum KriegsRath zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, den bisherigen 2ten Beamten, Amtmann Hager zu Breſach, als erſten Beamten nach Ueberlingen zu verſetzen, und

dem Reviſor Frommel bey der Evangeliſchen KirchenSection den Charakter und Rang als OberReviſor zu ertheilen; ſodann

unterm 24. Januar d. J. den ausübenden Arzt Dr. Heinrich Baumgärtner zum RegimentsArzte bey dem leichten InfanterieBataillon zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Phyſikus Dr. Schlecht zu Eitenheim das erledigte Phyſikat Tauberbiſchofsheim zu übertragen; und

den practiſchen Arzt Butſcha in Kirchhofen zum AſſiſtenzArzt in dem Bezirk Staufen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruhet, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Epfenbach, Carl Brecht, den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen.

Der PoſtExpeditor Mees zu Mannheim iſt auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in Ruheſtand verſetzt worden. Die dadurch erledigte PoſtExpedition allda iſt dem bisherigen Poſtoffizialen, PoſtInſpektor Dilli, zu Kehl übertragen worden.

Der Rechtspractikant Oſepte von Breiſach, iſt zum HofgerichtsAdvokaten in Freyburg ernannt worden.

Auf den Antrag der Evangeliſchen Kirchen- und PrüfungsCommiſſion wurden die in dieſem Frühjahr geprüften Theologen: Franz Becker von Carlsruhe; Ernſt Wilhelm Ludwig Salzer von Carlsruhe; Martin Schmidt von Bahlingen; Karl Eiſenlohr von Emmendingen; Georg Chriſtian Ganz von Wertheim; Chriſtian Stöß von Muckenſchopf und Friedrich Wilhelm Gottfried Sachs; ſämmtlich evangeliſch lutheriſcher Konfeſſion; in vorſtehender Ordnung unter die Badiſchen Evangeliſchen LandesKandidaten aufgenommen.

Durch das am 23. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Hütlin iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Sipplingen, Amts Ueberlingen im Seekreis, erledigt; und zwar mit einem durch das ihr einverleibte KaplaneyBenefizium auf 750 bis 800 fl. in Geld und Naturalien verbeſſerten Einkommen, wobey der Pfarrer jedoch, wenn es für nöthig erachtet werden ſollte, ſich die Haltung eines Vikars gefallen zu laſſen hat.

Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38 insbeſondere Art. 4 zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Stadtpfarrers Johann Konrad Haubenſchmidt zu Markdorf am 21. Merz d. J. iſt die dortige Pfarrey (Amts Meersburg, im Seekreis) mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. in Geld und Naturalien, größtentheils Kompetenz, erledigt worden.

Die Kompetenten um dieſe Stadtpfarrey, haben ſich nach der Verordnung im Reggsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 2ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers bey der evangeliſch reformirten Gemeinde zu Weinheim in der Altſtadt, Johann Wilhelm Winz, iſt die reformirte Pfarrſtelle daſelbſt im KompetenzAnſchlag von 792 fl. erledigt worden; die Bewerber um ſolche haben ſich daher binnen 6 Wochen durch ihr vorgeſetztes Decanat oder Specialat bey der oberſten Evangeliſchen KirchenBehörde zu melden.

Durch den am 4ten April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Wilhelm Bartholomä Hirth iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Waldpfarrey Häg, Amts Schönau, im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. erledigt worden. Die Kompetenten haben ſich nach Vorſchrift des Reggsblatts von 1810 Nro. 38 insbeſondere Art. 4. zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Juny 1820.

Verordnung.

(Die Ueberlaſſung der Häute der gefallenen Thiere an die Waſenmeiſter betreffend.)

Man findet ſich veranlaßt, den §. 3 der Verordnung vom 27. März 1818 Regierungsblatt Nro. 7 vom 31 gedachten Monats, die Belohnung der Waſenmeiſter für Vergrabung des gefallenen oder getödeten Viehes betreffend, dahin zu modificiren, daß den Eigenthümern von dem abgedeckten Vieh die Wahl belaſſen werde, dem Waſenmeiſter die Häute von denjenigen Stücken, welche nicht an Epizootiſchen oder anſteckenden, ſondern nur an ſporadiſchen oder ſonſt zufälligen Krankheiten gefallen ſind, ſtatt des Lohns zu überlaſſen, oder ſolche gegen Bezahlung des nach Verſchiedenheit der Umſtände von den Aemtern zu beſtimmenden Abdeckerlohns an ſich zu ziehen.

Den Waſenmeiſtern iſt bey Verluſt ihres Waſermeiſter-Privilegiums ernſtlich aufzugeben, den einſchlagenden Phyſikaten ſogleich die Anzeige zu machen, wenn mehrere Thiere in einem Orte von einer und derſelben Krankheit befallen werden, und daran umſtehen, in welchem Falle das Phyſikat ſodann zu beſtimmen hat, ob die Häute der gefallenen Thiere den Eigenthümern überlaſſen werden dürfen, oder ob ſolche verſchnitten, und nach der beſtehenden Verordnung ſamt dem Cadaver verlocht werden müſſen.

Carlsruhe den 9ten May 1820.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Allgemeine Ueberſicht des Zuſtandes der Großherzoglich Badiſchen weltlichen DienerſchaftsGeneral-Wittwenkaſſe von Georgi 1818 bis dahin 1819)

Einnahme.

Kaſſenvorrath vom vorigen RechnungsJahr	25,023 fl. 15½
Kapitalzinſe	47,243 — 1¼
Zuſchuß aus der GeneralStaatskaſſe zur Beneſizienzahlung, ſo viel die dazu beſtimmten Einnahmen nicht gereicht haben, für's RechnungsJahr 1816 über die ferndſchon empfangene 1499 fl. 50½ kr. noch	7235 — 45.
Beyträge von Societätsgliedern (auf Georgy 1819 waren der Contribuenten 2076.	27105 — 45¼
Dienſts-Receptions-und Meliorationstaxen	3031 — ½
Proviſoriſche Beyträge	43 — 12
Von Gratialquartalien	11,492 — 46¼
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	127 — 53½
Abgelöste Kapitalien	56,116 — 29
Von verwieſenen Schuldpoſten	3090 — 4¾
ZinsRata	315 — 54
Vom Ausſtand	37,969 — 46¼
Reſtituenda	137 — 57
Aus verſteigerten Gütern	134 —
In Depoſito	951 — 15
Summa	220,018 — 0¼

Ausgabe.

Bevor bey der Bruchſaler Particularkaſſe	14241 fl 6
Wittwen-und WaiſenBeneficien	73,656 — 30½
Verwieſene FallimentsGelder	2680 —
Angelegte und neu verſicherte Kapitalien	76,523 — 30
Zins vom Paſſivkapital	87 — 53
Reſtituenda	260 — 47½
Baukoſten	67 — 58½
Für Inventarienſtücke	7 —
Herrſchaftliche und andere Beſchwerden	19 — 32¼
Für öffentliche Blätter	15 — 45
Buchdrucker und Buchbinderkoſten	171 — 41
Porto und Geldtransportkoſten	8 — 9
Für Schreibmaterialien	126 — 55½
Für Lichter, Brennöl ꝛc.	16 — 40½
EinzugsGebühren	425 — 1
Beſoldungen	1752 — 56
Penſion	185 —
Diäten und Gebühren	67 — 54
Abgegangen und nachgelaſſen	1225 — 50½
Im Ausſtand	42,930 — 7
Aus dem Depoſito	951 — 15
Summa	215,442 — 31¼

Compenſando remanet

—:· 4595 fl. 35 kr.

Status Fundi

Active

Kapitalien	936,854 fl 28 kr.
Sterbquartalien ex propriis ſtehen aus	90 — 12½ —
Verwieſene Schulden	4351 — 43¼ —

Restituenda		9 — 4½
Güterkaufschilling von adjudicirten Gütern		1059 —
Ausstände		42,930 — 7 —
Remanet	14533 fl. 7½ kr.	
Ab beoor bey der Bruchsaler PartikularCasse	9937 — 32½ —	
Rest die hieübige		4595 — 35 —
Hiezu ¼ an dem Kaufschilling fürs Dienst-haus		3267 — 45 —
Summa		993,157 — 55 —
Davon gehen		
Passiva so zur Zeit noch unablösbar sind		2000 —
worüber verbleiben		991,157 — 55 —
Auf Georgy 1818 betrug das ganze Vermögen einschlüßlich 3267 fl. 45 kr. fürs Dienstshaus		973275 — 30¾ —
Die Vermehrung in einem Jahr beträgt also		17,882 — 24¾ —

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe d. 11. April 1820.

Ministerium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Becker.

Militär-Dienstnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 28. März d. J. nachstehende Individuen zu Secondlieutenants zu befördern:

Im DragonerRegiment v. Freystedt, den Cadet Bauer, im DragonerRegiment v. Geusau, die Cadetten v. Seldeneck, v. Biedenbach und v. Glaubitz; in der LeibgrenadierGarde, den Cadet Kaiser; im InfanterieRegiment v. Stockhorn, den Cadet v. Adelsheim; im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, den Cadet v. Fick und den Unteroffizier der ArtillerieRupperti; im InfanterieRegiment Großherzog, den Cadet v. Horaam; in der ArtillerieBrigade den Cadet Ludwig; ferner durch höchste Ordre vom 2ten Juny d. J. im InfanterieRegiment v. Stockhorn, den Cadet v. Klock.

Der pensionirte Capitain Klein wurde unterm 17ten März. d. J. bey der RealInvaliden-Compagnie angestellt.

Durch höchste Ordre vom 12ten April d. J. wurde der Premierlieutenant Pfister und Secondlieutenant Pfeiffer, beyde vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, ersterer zum In-

fanterieRegiment v. Neuenſtein, letzterer zum InfanterieRegiment Großherzog, dagegen der Premierlieutenant Berger und Secondlieutenant Karg, vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein, und die Secondlieutenants Storck und Milleret, vom Infanterie Regiment v. Stockhorn, zum InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm verſetzt.

Den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied haben erhalten:

Durch höchſte Ordre vom 6ten April d. J. der bey der LeibgrenadierGarde aggregirte Secondlieutenant v. Wiederholt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen; durch höchſte Ordre vom 10ten April d. J. der Major Cloßmann von der Suite der Infanterie; durch höchſte Ordre vom 18ten April d. J. der Secondlieutenant v. Waibl, vom DragonerRegiment v Geuſau, wegen Anſtellung im Civile; durch höchſte Ordre vom 17ten May d. J. der Staabscapitain v. Mach, von der LeibgrenadierGarde, mit Penſion und dem Charakter als Capitain, mit der Erlaubniß, die Uniform der LeibgrenadierGarde ferner zu tragen; durch höchſte Ordre vom 2ten Juny d. J. der Secondlieutenant Guſtav Pfeiffer, vom InfanterieRegiment Großherzog; und Secondlieutenant Sommer, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, letzterer mit dem Charakter als Premierlieutenant, und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Der Premierlieutenant Maas und der Secondlieutenant Mezzera, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, wurden durch höchſte Ordre vom 18ten März d. J dimittirt.

Dem Oberſt und Commandeur v. Brandt im InfanterieRegiment Großherzog, wurde die höchſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, unterm 2ten März d. J., für die Blocade von Kiel im Jahr 1814 verliehene Ritterkreutz des St. Anna Ordens 2ter Klaſſe; ſo wie dem Soldaten Michael Völker, vom InfanterieRegiment Großherzog, die in Königlich engliſchen Dienſten erworbene GedächtnißMedaille der Schlacht v. Waterloo zu tragen.

Todes Fall.

Der Secondlieutenant Reibeld, vom InfantrieRegiment Markgraf Wilhelm, iſt den 22. März d. J. in Conſtanz mit Tod abgegangen.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. May 1820 den beym DreiſamKreiſe dermalen als Director angeſtellten Kammerherrn Baron von Türckheim zum wirklichen StaatsRath; und

den dermaligen Director des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, GeheimenReferendär Reinhard, zum wirklichen StaatsRath und auſſerordentlichen Mitglied des StaatsMiniſteriums zu ernennen gnädigſt geruhet:

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisher bey der Regiſtratur des Miniſteriums des Innern als Gehülf verwendeten Kanzliſten Johann Nepomuck Keßler zum Regiſtrator zu ernennen.

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juny 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf die, im vorigen Jahre von dem k. k. öſtreichiſchen Hofe unter Unſere Hoheit abgetretene Grafſchaft Hohen-Geroldseck Unſere Civil- und Criminal-Geſetzgebung und übrige Verordnungen auszudehnen. Damit jedoch die Einwohner dieſer neu erworbenen Grafſchaft Hohengeroldseck Unſere Geſetze mit ihren rechtlichen Folgen erſt kennen lernen, ſollen die bisher in ſolcher beſtandenen Civil-Geſetze bis zum erſten Jänner 1821. in ihrer Kraft bleiben. Von dieſem Termine an, tritt aber das neue Landrecht des Großherzogthums Baden nebſt den Einführungs-Edicten vom 3ten Februar und 22ten Dezember 1809., wie letzteres im Regierungsblatt Nro. LIII. deſſelben Jahres enthalten iſt, in ſeine volle verbindliche Kraft. Wer daher etwa in ſchon beſtehender Ehe Eheverträge errichten, oder die Art, in welche er ſeine Ehe ohne Verträge nach ehemaligen Geſetzen eingegangen hat, dem Gerichte gültig anzeigen will, hat dazu Zeit, bis zu gedachtem erſten Jänner 1821; nach dieſem Zeitpunkt werden auch erwähnte Einwohner nach dem neuen Landrecht, nach den in den Regierungsblättern enthaltenen Zuſätzen, nach den Conſtitutions-Edicten und andern dieſſeitigen Verordnungen gerichtet. Dieſer Termin wird beſonders in Anſehung der Criminal-Verbrechen vorgeſchrieben, bey welchen das achte Organiſations-Edict des Jahrs 1803. Ziel und Maas, jedoch alſo beſtimmt,

Digitized by Google

daß ſolches in Fällen, wo es gelinder als die bisherigen Geſetze iſt, auch früher angewendet werden muß; alle von dem Miniſterium des Innern neu ausgehende, im Regierungsblatt erſcheinende polizeiliche Verfügungen finden aber in der Grafſchaft Hohengeroldseck, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, nach ihrer Publication volle Anwendung. Gegeben im Großherzoglichen StaatsMiniſterium unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und unter Beydrückung des StaatsSiegels.

Carlsruhe den 8ten Juny 1820.

Ludwig.

Vdt. Baumgärtner.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnungen.

Die Controllirung der Verrechnungen, durch Führung der Notabilien-Bücher betreffend.

Da eine vollſtändige Prüfung der Rechnungen nothwendig erfordert, daß den Reviſoren alle EinnahmsDecreturen, und alle Befehle, wodurch Ausgaben ihrem Betrag nach vermindert, oder ganz aufgehoben worden ſind, zur Kenntniß kommen; — da ferner dieſes auf eine Art geſchehen muß, welche ſelbſt eine Nachläßigkeit oder mögliche Gefährde von Seite des Abhörers leicht entdecken läßt, durch die bisherigen Einrichtungen und Vorſchriften aber dieſes mit der vollſtändigen Sicherheit, welche der Zweck erheiſchet, nicht erreicht worden iſt:

So haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch gnädigſte Reſolution vom 18. May d. J. StaatsMin. Nro. 1565. nachſtehendes Reglement, wornach ſich ſämmtliche Verwaltungs- und RechnungsBehörden pünktlich zu achten haben, genehmigt.

I. Von den Behörden, welche unmittelbar auf die Caſſen decretiren.

§. 1.

Alle Decreturen auf die GeneralStaatsCaſſe, auf die AmortiſationsCaſſe, und die drey KreisCaſſen müſſen durch die Caſſen-Commiſſion geſchehen; auf die MünzCaſſe durch die MünzCommiſſion; auf die General- und Special-PoſtCaſſen durch die OberPoſtDirection, auf die ForſtVerrechnungen durch die GeneralForſtCommiſſion, auf die OberEinnehmereyen, DomainenVerwaltungen, Amts-, Fluß- und StraßenbauCaſſen, durch die KreisDirectorien; — auf die HüttenCaſſen durch die OberVerwaltungen; — auf die Zucht-, Irren- und SiechenhausCaſſen durch die StaatsanſtaltenDirection.

Alle dieſe Stellen müſſen in ihren Anweiſungen die Legitimation der höhern Stellen allegiren, ſobald ſie eine Ausgabe anweiſen, welche ihre eigene Gewalts-Sphäre überſchreitet.

§. 2.

a) Beſoldungen und Penſionen können ohne Mitwirkung der CaſſenCommiſſion auf keine Caſſe angewieſen werden. Die CaſſenCommiſſion muß aber alle Anweiſungen auf BezirksCaſſen durch die Behörde laufen laſſen, welcher die Befugniß der unmittelbaren Decretur auf eine ſolche Caſſe nach den Beſtimmungen des §. 1. zuſteht.

Die unmittelbar decretirende Behörde hat in der Anweiſung Datum und Nummer des Erlaſſes der Caſſen-Commiſſion ausdrücklich anzuführen, ſo wie dieſe den höchſten Befehl, ohne welchen keine Beſoldung oder Penſion angewieſen werden kann.

Die Siſtirung der Beſoldungen und Penſionen geſchieht in allen Fällen von der nach §. 1. unmittelbar decretirenden Behörde, welche, wenn ſie nicht von der Caſſen-Commiſſion dazu beauftragt worden iſt, dieſer ſogleich davon Nachricht gibt.

b) Alle Anweiſungen, welche gewiſſe, im Allgemeinen zu keiner Decretur auf eine Caſſe befugte Stellen, bis zu einem beſtimmten Betrag, kraft beſonderer, von der zur Decretur berechtigten Stelle, erhaltenen Autoriſation, ertheilen, ſind von den Verrechnungen in gleichem Maaſe, wie wenn ſie von der nach §. 1. zur Decretur berechtigten Stelle ſelbſt ausgegangen wären, zu achten.

II. Von Einrichtung der Notabilienbücher, und wer ſolche zu führen.

§. 3.

Jede Stelle, welcher die Befugniß zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Caſſe nach den Beſtimmungen des §. 1. zuſteht, hat die Verbindlichkeit, über alle erlaſſene EinnahmsDecreturen und die ganz oder zum Theil ſiſtirten Ausgaben, ein Notabilienbuch führen zu laſſen.

Die formelle Einrichtung dieſes Buchs, und was bey deſſen Führung zu beobachten, iſt aus dem anliegenden Formular und den demſelben beygefügten Bemerkungen zu erſehen.

§. 4.

Die Führung des Notabilienbuchs muß durch den Zettelverwalter, oder wo ein

besonderer Zettelverwalter nicht angestellt ist, durch denjenigen Diener geschehen, dem die Functionen desselben übertragen sind.

So wenig diese wichtigen Geschäfte jemand anders, als einem verpflichteten Staatsdiener übertragen werden dürfen, eben so wenig darf die Führung des Notabilienbuchs einer andern Person überlassen werden.

§. 5.

Auf die erste Seite des Concepts jeder Verfügung, welche eine Einnahmsdecretur, oder die Sistirung einer Ausgabe enthält, muß der Concipient bemerken:

Nota. Zum Eintrag in das Notabilienbuch.

Ist der Eintrag nicht auf dem Concept und auf der Reinschrift bemerkt; so darf der Expeditor die letztere nicht ablassen, der Registrator das Concept nicht registriren. Jeder Verrechner, der eine derartige Decretur erhält, auf welcher der Eintrag ins Notabilienbuch nicht bemerkt ist, hat solche der decretirenden Stelle wieder vorzulegen, um das Versäumte nachholen zu lassen.

III. Ablieferung der Notabilienbücher durch die Verwaltungsstellen an die RechnungsBehörden.

§. 6.

Alle Notabilienbücher müssen mit dem letzten May abgeschlossen und der OberRechnungsKammer respve. den KreisrevisionsAnstalten in der ersten Hälfte des Monats Juny zugestellt werden, nachdem die Rechnungen, welche sie betreffen, bey jener, oder bey diesen abgehört werden.

Die OberRechnungsKammer hat darauf zu wachen, daß die Notabilienbücher nach gegenwärtiger Vorschrift geführt werden.

§. 7.

Alle Notabilienbücher sind nach vollendeter Abhör, der revidirten Rechnung beyzulegen, und mit dieser in dem Rechnungs-Archiv aufzubewahren.

Carlsruhe den 2 Juny 1820.

FinanzMinisterium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Rutschmann.

(Hiezu eine Beylage.)

Digitized by Google

Formular.

(Stelle, welche die Decretur ertheilt hat)

Neckarkreis-Directorium.

Notabilien-Buch

für

die Verrechnung N.

enthaltend

Alle, in dem RechnungsJahr 1819 bis 1820. an dieselbe ergangenen EinnahmsDecreturen, und alle Decreturen, wodurch Ausgaben ganz, oder zum Theil sistirt worden sind.

Nota. Obgleich für jede Verrechnung ein besonderes Notabilienbuch geführt wird; so sollen doch die Notabilienbücher aller gleichnamigen Verrechnungen, z. B. aller DomainenVerwaltungen in einem gesiegelten Fascikel vereiniget werden, um sie gegen Zerstreuung zu sichern.

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	der Decretur. Datum.	der Decretur. Nummer.	Art der Einnahme, sistirten, oder verminderten Ausgabe.	Betrag der decre In Geld. fl.	kr.	In Natu Gattung.
1.	Juny 1ten	5840.	Sistirung der Besoldung des N. N.	600.	—	—
2.	— 6ten	6000.	GüterErlös	3900.	—	—
3.	Nov. 23ten	9400.	NaturalienErlös (Frucht.)	1500	30	—
4.	— 24ten	9410.	GüterPacht	300.	—	—
				—	—	Korn
				—	—	Dinkel
				—	—	Haber
5.						
1.	2.	3.	4.	5.		6.

Digitized by Google

tirten Summe.					Rechnungs-Folium, wo die Einnahme oder Ausgabe vorkömmt.	Bemerkungen.
ralien.						
Zahl, Maas oder Gewicht.						
—	—	—	—	—	—	Kommt nicht mehr in Ausgabe vor.
—	—	—	—	—	Fol. 39 a	
—	—	—	—	—	— 58 a	
—	—	—	—	—	— 32 b	
Mltr. 8	Sr. 4				— 152 b	
17					— 156 a	
30					— 160 a	

Daß vorstehendes von mir auf jeder Seite unterzeichnetes Notabilienbuch alle mir zugekommene, an die Verrechnung N. ergangene EinnahmsDecreturen, und alle Decrete über ganz, oder zum Theil sistirte Ausgaben getreulich enthalte, wird andurch pflichtmäßig bezeugt.

N. den

N.

Digitized by Google

Bemerkungen über Verfassung des Notabilienbuchs.

Colonne 1. Die Ordnungszahl läuft für jede Verrechnung das ganze Jahr fort. Sie muß auf das Concept und das Mundum der Decretur bemerkt werden, in folgender Art.

Eingetr. im Notab. Buch Ord. Zahl. 6.

Sie dient ausserdem dazu, sich in allen Fällen ganz kurz auf die betreffende Stelle des Notabilienbuchs beziehen zu können.

— 3. Wenn eine Stelle Eingabs- und Resolutions Nummer führt, so ist immer die letztere hier einzutragen.

— 4. Da, wenn Datum, Nummer, und Betrag richtig angegeben sind, eine Verwechslung zweyer Decreturen unmöglich ist; so kann die Art der Einnahme nur mit wenigen Worten bemerkt werden, z. B. GüterErlös. — NaturalienErlös. — ZehendPacht. Sistirung der Besoldung u. des N.

— 5. 6. 7. Jeder ganz, oder zum Theil sistirte AusgabsPosten wird, zur augenblicklichen Unterscheidung von den EinnahmsPosten, in diesen Colonnen unterstrichen, wie Ord. Z. 1. zu sehen.

— 8. Das RechnungsFolium wird von dem Abhörer beygesetzt, als Beweis daß er den Posten in Rechnung wirklich gefunden.

— 9. Die Colonne 9. ist theils zu Bemerkungen bestimmt, welche der mit dem Eintrag der Notabilienbücher beauftragte Diener nothwendig finden dürfte; theils aber auch zu Bemerkungen des Abhörers, namentlich, wenn dieser den Eintrag im Notabilienbuch mit der Originaldecretur nicht vollkommen conform finden.

Digitized by Google

Die Legaliſation der Päſſe und anderer Urkunden betreffend.)

Man bemerkt, daß ſeit einiger Zeit Päſſe und andere Urkunden, die nur von Aktuarien und andern Subalternen unterzeichnet ſind, zur Legaliſation an die Expeditur des dieſſeitigen Miniſteriums eingeſandt werden.

Indem man alle Behörden auf die desfallſige Verfügung vom 14ten April 1810. Regierungsblatt Nro. XVI. zurückführt, erneuert man die Verordnung, daß alle Päſſe und Urkunden, die zur Beglaubigung hieher eingeſandt werden, mit der deutlichen Unterſchrift des Beamten ſelbſt und dem Amtsſiegel verſehen ſeyn müſſen, und jeder von einem Aktuar oder ſonſtigen Subalternen unterſchriebene Paß oder Urkunde nicht legaliſirt, ſondern ohne weiteres zurückgeſandt werden wird.

Carlsruhe den 2ten Juny 1820.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abweſenheit des Miniſters.
Reinhard.

Vdt. Römer.

Bekanntmachung.

(Freyplatz in dem weiblichen Erziehungs-Inſtitut zu Ottersweyer.)

Da auf den 18ten Juny 1820. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Ottersweyer ein von der Ernennung des biſchöflich Speieriſchen Vikariats in Bruchſal abhängender Freyplatz für ein Baden-Badiſches Mädchen offen wird, ſo haben diejenigen, welche ſich darum zu bewerben gedenken, mit ihren Geſuchen, unter Anlage der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahr ſeyn darf, dann über Herkommen, Vermögens-Umſtände, Aufführung und Fähigkeiten, auch ſonſtige Qualification ſich binnen 6 Wochen an gedachtes biſchöfliches Vikariat in Bruchſal zu wenden.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey dem Stadt und 1ten Land-Amt Mosbach angeſtellten Aſſeſſor Pfeifer in gleicher Eigenſchaft zu dem Amt Lahr zu verſetzen.

Digitized by Google

und den Rechtspractikanten Ferdinand Stein von Freyburg zum Aſſeſſor bey dem Stadt- und erſten Landamt Mosbach; ſo wie

den bey dem Amt Conſtanz angeſtellten beſoldeten Rechtspractikanten Böttlin zum Amts-Aſſeſſor daſelbſt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Rechtspractikanten Villinger zum HofgerichtsAdvokat zu ernennen, und ihm zu geſtatten, ſeinen Wohnſitz dahier zu behalten.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Doctor der Philoſophie, Friedrich Wilhelm Carl Umbreit in Göttingen, als Profeſſor extraordinarius der Theologie und Philoſophie bey der Univerſität Heidelberg anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Pfarrer Beier zu Bödigheim zum SpezialSuperindenten der Diözeſe Adelsheim zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben, auf den unterthänigſten Antrag der Evangeliſchen KirchenSection gnädigſt geruhet; dem Special und reformirten Pfarrer zu Wieblingen Joh. Heinrich Helffenſtein den Charakter und Rang als Kirchenrath, zu ertheilen.

Die erledigte Pfarrey Hauſen an der Aach im Seekreis, iſt dem Pfarrverweſer zu katholiſch Thennenbronn, Johann Baptiſt Egle von Urach, gnädigſt übertragen worden.

Die Pfarrey Malſch im Amte Ettlingen, iſt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, dem bisherigen Pfarrer Thibaut zu Burbach übertragen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Burbach, Amts Ettlingen, mit welcher ein Einkommen von ohngefehr 1300 fl. an Geld und Naturalien, und die Verpflichtung, einen Kaplan zu halten, verbunden iſt, haben ſich in der geſetzlichen Friſt bey dem Murg und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lämmert nach Adelsheim iſt die evangel. lutheriſche Pfarrey Roſenberg, (Specialats Wertheim im Mayn und Tauberkreiſe) zur Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſe Pfarrey mit einem CompetenzAnſchlage von 501 fl. 38 kr. haben ſich bey der einſchlägigen Patronats-Herrſchaft vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Muſikus Carl Schunke als erſten Waldhorniſten bey Höchſt Ihrem HofOrcheſter anzuſtellen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt den Kandidaten der Arzneykunde Kußmaul von Söllingen, und Achaz Merklin von Oberhauſen die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, und letzterm auch zugleich die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe, mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Digitized by Google

Die seit dem Jahr 1816. von den Universitäten zurückgekommenen staatswirthschaftlichen Kandidaten sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Kammeral-Practicanten in folgender Ordnung aufgenommen worden:

1) Im November 1816.

Karl Danzi von Carlsruhe.
Joseph Anton Lang von Freyburg.
Tobias Taeußello von Mannheim.
August Ziegler von Eichtersheim.

2) Im November 1817.

Christian Frey von Pforzheim.
Max Strohmayer von Tauberbischofsheim.
Karl Mayer von Mannheim.
Mathias Alster von Mannheim.

3) Im Februar 1819.

Karl Hoffmann von Carlsruhe.
Wilhelm Faber von Carlsruhe.
Philip Platz von Wertheim.
Anton Wiedemer von Offenburg.
Mathias Künzler von Niederwasser.

Durch die Beförderung des Pfarrers Irion zu Bischoffingen auf die vakante Stadtpfarrey zu Candern, ist die Pfarrstelle zu Bischoffingen mit einem CompetenzAnschlag von 317 fl. und mittlern Ertrag von 550 bis 600 fl. nach Abzug eines bisherigen Gratials von 20 fl. aus dem PfarrmeliorationsFond erledigt worden; die Competenten um dieselbe haben sich ohnfehlbar binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Spezialat oder Dekanat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Grüninger am 22. März d. J. ist die, den Konkursgesetzen unterliegende, mit fixer Geldbesoldung ad 600 fl. dotirte Pfarrey Bleibach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, erledigt worden. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom J. 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Die durch Entfernung ihres bisherigen Besitzers vakante Pfarrey Dettingen, Amts Konstanz im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Beynutzungen ist wieder zu besetzen. Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das am 18. Merz d. J. erfolgte Ableben des Staabschirurgen Stoll in Griesen, (Staabsamts Irstetten), ist das Staabschirurgat Jestetten, mit welchem die tarifmäßige Besoldung von 60 fl. Geld 4. Malter Dinkel und 2. Malter Korn verbunden ist, in Erledigung ge-

Digitized by Google

kommen. Die Bewerber um dieſes Staabschirurgat haben ſich binnen 4 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommiſſion zu melden. Schließlich wird bemerkt, daß der etwa angeſtellt werdende Staabschirurg ſeinen Wohnſitz in Jeſtetten nehmen muß.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Volkert iſt die katholiſche Stadtpfarrey Neckargemünd mit einem Einkommen von etwa 790 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig binnen 4 Wochen bey dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Hofgärtner Hartweg jun. den Character und Rang eines Großherzoglichen GartenInſpectors beyzulegen.

Durch das am 17. April d. J. erfolgte Ableben des Landchirurgen Rothenſee zu Ladenburg iſt das Landchirurgat Ladenburg, mit welchem die tarifmäßige Beſoldung von 90 fl., 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und einer PferdFourage verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben ſich binnen 4 Wochen an die Großherzogliche SanitätsCommiſſion zu wenden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18ten May gnädigſt geruht, den Pfarrer Conrad zu Eſringen ſeines Pfarramtes zu entlaſſen.

Das Landchirurgat Achern iſt dem bisherigen Staabschirurgen Ruſſer in Oppenau gnädigſt übertragen worden.

Todes-Fälle.

Am 15ten April d. J. iſt der 2te Landphyſikus Dr. Krieg in Freyburg, und
am 24ſten deſſelben Monats der Amtsphyſikus Dr. Hitzig in Lörrach mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. July 1820.

Verordnung.

Die den Bewohnern von Staatsgebäuden obliegende Verbindlichkeiten betreffend.

Da ſich ſchon öfters der Fall ereignete, daß ein Staatsdiener oder anderer Bewohner eines Staatsgebäudes bey erfolgtem Wegzug ſeine Wohnung in verwahrloßtem Zuſtand verlaſſen hat, und manche Staatsgebäude bis zum Einzug des neuen Bewohners zum Nachtheil der Staatskaſſe ohne Aufſicht geblieben ſind, ſo wird hiermit unter Verweiſung auf die wegen Vornahme der Reparationen im Regierungs-Blatt Nro. XXVI. de 1808. enthaltene dieſſeitige Verfügung vom 6ten Auguſt 1808. noch weiters verordnet, daß alle Bewohner herrſchaftlicher Gebäude gehalten ſeyn ſollen, der betreffenden Verrechnung bey ihrem Wegzug aus dem Gebäude, ſämmtliche Schlüſſel deſſelben zu übergeben.

Die Bezirksbaumeiſter- und Verrechner haben ſogleich bey dem Wegzug des Bewohners, in ſo ferne es ohne beſondere Koſten geſchehen kann, im entgegengeſetzten Fall aber, gelegenheitlich anderer Dienſtesreiſen den Zuſtand dieſer Wohngebäude zu beſichtigen, für deren fernere Verwahrung zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, und in Fällen, wo der abgegangene Hausbewohner ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hat, dem Kreisdirectorium die Anzeige zu machen, welches denſelben unnachſichtlich hiezu ſowohl, als zum Erſatz des durch ſeine Nachläßigkeit entſtandenen Schadens anzuhalten hat. Carlsruhe den 16ten Juny 1820.

Finanz Miniſterium.

Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Hoffmann.

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht der Studirenden auf der LandesUniverſität Heidelberg im SommerSemeſter 1820.)

Die Anzahl der in dieſem SommerSemeſter auf der Univerſität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 491. und zwar:

1) Theologen, Innländer	24.	Ausländer 36	zuſammen 60.
2) Juriſten — —	38.	— — 240	— — 278.
3) Mediziner und Chirurgen — —	27.	— — 49	— — 76.
4) Cameraliſten —	17.	— — 21	— — 38.
5) Philologen — —	17.	— — 22	— — 39.
Geſammtzahl —	123.	— — 368	— — 491.

Carlsruhe den 13 Juny 1820.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. v. Klock.

(Ueberſicht der Studierenden auf der LandesUniverſität Freyburg im SommerSemeſter 1820.)

Die Anzahl der in dieſem SommerSemeſter auf der Univerſität Freyburg befindlichen Academiker beträgt im ganzen 393. und zwar

Theologen, Innländer	101.	Ausländer 13.	zuſammen 114.
Juriſten — —	26.	— — 17.	— — 43.
Mediziner, nemlich			
a) eigentliche Mediziner	37.	— — 39.	— — 76.
b) Chirurgen —	31.	— — 10.	— — 41.
c) Pharmaceuten —	8.	— — 2.	— — 10.
d) ThierAerzte —	10.	— — —	— — 10.
Philoſophen —	80.	— — 19.	— — 99.
Geſammtzahl	293.	— — 100	— — 393.

Carlsruhe, den 4. Julius 1820.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. v. Klock.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Ihren Staats- und dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Berstett, zum Beweis Ihrer Zufriedenheit mit seinen bey manchen wichtigen Gelegenheiten dem Staat treu geleisteten Diensten, zu Ihrem Cabinets-Minister zu ernennen und ihm den Vorsitz im Großherzoglichen Staats-Ministerium zu übertragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen Justiz-Rath und Oberhofgerichts-Rath Walz zu Mannheim, unter Ertheilung des Characters als Geheimer-Rath dritter Classe, in Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht den Doctor Wils dahier zum Kreis-Oberhebarzt, zum städtischen Hebarzt und zum Hebammen-Lehrer, den Doctor und Medizinal-Assessor Wohnlich des Landphysikats Karlsruhe zu entheben, und zur Unterstützung des Medizinal-Raths Herbst und für die Sanitäts-Commission, in welche er als stimmführendes Mitglied einzutreten hat, so wie auch zu Besorgung sonstiger Aufträge zu bestimmen, dagegen den Dr. Waldmann von Meersburg zum Physikus und Hebarzt des hiesigen Landamts gnädigst zu ernennen.

Unterm 8ten Juny d. J. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksbaumeister Thirry in Constanz den Baubezirk am obern Neckar mit dem Wohnsitz zu Heidelberg, und dem Bezirksbaumeister Waldmann zu Saiem, den ganzen Baubezirk am Bodensee mit dem Wohnsitze zu Constanz zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20 Juny d. J. den Regiments-Arzt Dr. Rusbaumer bey der Artillerie zum Brigade-Arzt gnädigst zu befördern geruht.

Unterm 15ten Juny haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Diurnisten Ferdinand Wolf zum Kanzlisten bey der Kassen-Commission zu ernennen.

Der Rechtspracticant Morgenstern zu Mannheim ist zum Obergerichts-Advokaten daselbst gnädigst ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben den bey dem Dreisamkreis-Directorium bisher als Diurnist beschäftigt gewesenen Donat Rümmele zum Kanzlisten bey gedachtem Directorium gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen 2ten Lehrer an dem Pädagogium zu Lörrach, Diakonus Lödig, die erledigte erste Lehrstelle daselbst, sofort dessen Stelle dem bisherigen dritten Lehrer Diakonus Lauter, und die dadurch zur Erledigung kommende dritte Lehrstelle dem bisherigen Stadtvikar Stuckert daselbst, als Diakonus zu übertragen; auch dabey zu verordnen, daß die Direction der Lehranstalt oder das Prorektorat unter den beyden obern Lehrern, Lödig und Lauter, alle 2 Jahre alterniren solle.

Durch höchſte Entſchließung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 15ten Juny d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt geruht, den Mechanikus Abreſch zu Mannheim als MünzOffizial anzuſtellen.

Durch die der Fürſtl. Fürſtenbergiſchen Präſentation des Pfarrers Michael Vetter auf die Pfarre Sumpfohren, ertheilte Staatsgenehmigung, kommt die Pfarrey Unterbaldingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 5 bis 600 fl., in Erledigung; um welche ſich die Competenten bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden haben.

Die freyherrlich von Rotbergiſche Präſentation des bisherigen Kooperators an der Stadtpfarrey Altbreyſach, Anton Jenger von Kirchhofen, zur Pfarrey Bamlach, im Dreyſamkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch gnädigſte Uebertragung der Pfarrey Gutenbach an den bisherigen Pfarrer Criſpinian Thaa, wird die Pfarre Niederwaſſer, Amts Triberg, im Kinzigkreiſe, mit einem Einkommen von 470 fl. in Geld erledigt.

Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Artik. 4 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Pfarrer Flad zu Bammenthal in den Penſionsſtand zu verſetzen, und die dadurch erledigt gewordene Pfarrey daſelbſt dem bisherigen Pfarrverweſer zu Epfenbach Brecht in gleicher Eigenſchaft mit einem angemeſſenen Gehalt aus den PfarrRevenüen zu übertragen.

Durch den am 22ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ignaz Wehinger iſt die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrey Glotterthal, Amts Waldkirch im Dreiſamkreiſe, erledigt worden.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, deren Ertrag mit dem ihr gegen Haltung eines ſtändigen Vikars einverleibten ſämmtlichen KaplaneyEinkommen auf etwa 1100 fl. in Geld und Naturalien ſich belauft, haben nach Vorſchrift des Regierungsblattes vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. ſich zu melden.

Berichtigung.

In vorgehendem Staats- und Regierungsblatt Nro. X. vom 19ten des Monats Junius iſt Seite 62. Zeile 27. ſtatt Ihringen zu leſen „Efringen“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. July 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits im vorigen Jahr, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die unentgeldliche Aufhebung derjenigen persönlichen Abgaben in Unsern Eigenthumslanden, welche aus dem ehemaligen Leibeigenschaftsverhältnisse entsprungen sind, nämlich des Leib- oder Erbschillings, des Besthaupts- oder Hauptrechts oder des Todfalls, und die Leibeigenschafts-Entlassungs oder ManumissionsGebühr, ausgesprochen, und damals schon Unserm Finanz-Ministerium aufgegeben, dieselben nicht mehr einziehen zu lassen, was Wir nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gegeben im Großherzoglichen Staats-Ministerium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des StaatsSiegels. Carlsruhe den 13ten July 1820.

Ludwig.
(L. S.)

Vdt. Baumgärtner.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Ueberſicht des Großherzoglichen alt Badiſchen Evangeliſch Lutheriſchen Schulwittwenfiskus.)

Im Jahr 1818.

Summa aller Einnahme — — — —	6913 fl.	13½ kr.
— — Ausgaben — — — —	6058 fl	34 kr.
Remanet ∴	854 fl.	39½ kr.

Beſtand des Vermögens.

Alte Capitalien und Gantgelder — —	23,551 fl.	15¼ kr.
Neu angelegte Capitalien — — — —	2,889 fl.	55 kr.
Ausſtände — — — — — — —	950 fl.	44½ kr.
Remanet — — — — — — —	854 fl.	39½ kr.
Summa ∴	28,246 fl.	34½ kr.
Fernd beſagte daſſelbe ∴	27,487 fl.	31 11/12 kr.
Es hat ſich alſo vermehrt um ∴	759 fl.	2 5/12 kr.

Carlsruhe den 29 Juny 1820.

Das Directorium des Schulwittwen Fiscus.

Seine Königliche Hoheit haben nach höchſter Entſchließung vom 22ten d. M. gnädigſt genehmigt, daß die Stäbe Weiler mit Burgberg und Erdmannsweiler, Königsfeld, Mönchweiler, Stockburg und Oberkirnach vom Amt Hornberg getrennt, und dem Amt Villingen zugetheilt werden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 30 Junius 1820.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat.
Vdt. Gußmann.

Seine Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, die bisher unter dem Amt Waldshut geſtandenen Gemeinden Guttenburg und Breitenfeld dem Amt Bonndorf, womit ſie früher ſchon vereinigt waren, wiederum zuzutheilen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 8ten July 1820.

Miniſterium des Innern.
v. Gulat. Vdt. Becker.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das landesherrliche katholiſche Dekanat Neckargmünd aufgehoben iſt, und die dazu gehörigen Kirchen und Schulen dem katholiſchen Stadtdekanat Heidelberg nunmehr zugetheilt ſind.

Man findet ſich veranlaßt, die Vakatur der katholiſchen Pfarrey Schießheim (Amts Ladenburg) nochmals bekannt zu machen, mit dem Anhang, daß mit derſelben ein Einkommen von etwa 600 fl. an Geld, Naturalien und Beynutzungen verbunden iſt, und die Competenten ſich vorſchriftmäßig bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden haben.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Amtmann Handmann von Villingen in gleicher Eigenſchaft nach Bräunlingen zu verſetzen;

dem Medizinalrath und bisherigen Phyſikus Dr. Brodhag zu Candern das Phyſikat Lörrach zu übertragen, ſodann

den bey der Kanzley des Miniſterii des Innern angeſtellten RechtsPractikanten Michael Barack zum Miniſterial-Secretariats-Practikanten zu ernennen; und

dem SecondLieutenant Dörflinger die erledigte Schaffney Weinheim zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, dem evangeliſchen Landes-Candidaten und Pfarrvicar Partenheimer die neu errichtete evangeliſche Pfarr- und Garniſonsprediger-Stelle in Conſtanz, ſodann

dem bisherigen Diakonatsvicar Karl Kaufmann in Hornberg das dortige Diakonat nebſt der damit verbundenen Lehrſtelle definitiv zu übertragen; endlich

den practiſchen Arzt Dr. Wimmer von Heidelberg zum Aſſiſtenz-Arzt bey dem Phyſikat Breiſach zu ernennen.

Der RechtsPractikant Georg Philipp Leonhard iſt zum ObergerichtsAdvokaten gnädigſt ernannt, und ihm dabey geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz in Heidelberg zu behalten.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Medizin, Thadäus Müller von Konſtanz, die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Ueberlingen, womit das landesherrliche Dekanat verbunden iſt, dem Dekan und Stadtpfarrer Franz Sales Wocheler gnädigſt zu übertragen geruht. Dadurch wird die Stadtpfarrey Thiengen im Klettgau, Amts Waldshut im Dreiſamkreis, vakant, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines ſtändigen Hülfspriesters haftet. Die Compe-

Digitized by Google

tenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom J. 1810. Nro. 38. §. 2 u. 3. zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers Krug erledigte Pfarrey Völkersbach ist dem bisherigen Stadtpfarrer Spraitler in Durlach übertragen worden.

Die durch Resignation und Pensionirung des bisherigen Pfarrers Johann Nepomuck Blaibel erledigte Pfarre Lautenbach, (Amts Oberkirch im Kinzigkreis), hat der dortige Hülfsprieſter und vormalige Kapitular des Stifts Allerheiligen, Franz Sales Berdon, erhalten.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Pimpel zu Leimen zu der katholischen Pfarrey Rittersbach (1 Landamts Mosbach) hat die Staats-Genehmigung erhalten.

Die Grundherrlich von Bettendorfische Präsentation des Kaplans Franz Joseph Faulhaber zu Mudau, zu der vakanten PfarrCuratie in Eubigheim (Amts Borberg) hat die StaatsGenehmigung erhalten.

Durch das Ableben des Pfarrers Carl Christoph Kaufmann ist die evangelisch lutherische Pfarrey Haltingen, (Decanats Lörrach im Dreisamkreis), mit einem Competenzanschlag von 400 Gulden und dem mittlern Ertrag von 700 Gulden erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey der Evangelischen Oberkirchenbehörde durch ihr vorgesetztes Decanat oder Specialat vorschriftmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Edelmann zu Eberſteinburg (im Amte Baden) ist diese 900 fl. und darüber eintragende Pfarrey erledigt worden.

Die Competenten haben sich in der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Joseph Keller zur Pfarrey Kirchdorf ertheilte StaatsGenehmigung, wird die vom nämlichen standesherrlichen Patronate abhängende Pfarrey Böhrenbach, Amts Neustadt im Seekreise, erledigt.

Die Competenten um diese, im Ertrage auf etwa 900 fl. kommende Pfarrstelle, haben sich beym Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Warth ist die katholische Pfarrey Beuren, (Amts Baden), in Erledigung gekommen; die Competenten um diese, an Geld, Naturalien und Beynutzung ohngefähr 900 fl. ertragende Pfründe, haben sich bey dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Benedikt Fink ist die Pfarrey Jach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Die Competenten um diese den Konkurs-gesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Todes-Fälle.

Am 2ten Julius d. J. ist der Professor der CameralWissenschaften Dr. Eschenmeyer in Heidelberg, und am 6ten desselben der pensionirte Amtmann Schneck daselbst, dann am 7ten ejusdem der pensionirte KreisRath Gyßer zu Offenburg mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. August 1820.

Verordnung.

(Die Milizpflichtigkeit der Bergleute und Salpetersieder betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag mittelst höchster Entschließung vom 20. July d. J. Nro 2413 in Betreff der Milizpflichtigkeit der Bergleute und Salpetersieder gnädigst zu verordnen geruht, daß die am 17. Febr. des vorigen Jahrs erlassene höchste Entschließung in Kraft bleiben solle: daher

1) diejenige Bergleute, welche wenigstens seit einem Jahr in dieser Eigenschaft gearbeitet haben, und durch legale Zeugnisse ihre Unentbehrlichkeit bey dem betreffenden Bergbau erweisen, von der Verbindlichkeit zu laosen zwar nicht befreyt, jedoch in Friedenszeiten in so lange in die Reserve gesetzt bleiben sollen, als sie beym Bergbau wirklich beschäftigt sind, und nur dann, wenn sie von diesem Geschäft abtreten, oder bey demselben entbehrlich würden, zum Dienst einzuziehen seyen: daß —

2) in jedem einzelnen Fall mit beygelegtem Ausweis über obige Erfordernisse an das betreffende Ministerium von den Unterbehörden Bericht erstattet und höhere Resolution eingeholt werden solle. Dahingegen soll:

3) zu Gunsten der Salpetersieder keine Ausnahme von den Conscriptions-Gesetzen eintreten, wornach sich sämmtliche Kreisdirectorien bey der Conscriptionsvornahme zu achten haben.

Carlsruhe den 2ten August 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Die Ertheilung der Reise- und WanderErlaubniß an Conscriptionspflichtige betreffend.)

Vermöge höchsten Reskripts aus dem Großherzogl. StaatsMinisterium vom 13. dieses haben Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruhet, daß den Aemtern die ihnen nach der Organisations-Beylage (§. 21. Litt. g. und §. 22. Litt. a) vom Jahr 1809. zustehende Befugniß in Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Wandern und Ausfertigung der Päße, welche im Laufe der jüngsten Kriegszeiten einigen Beschränkungen unterworfen werden mußte, in ihrer ursprünglichen Ausdehnung wieder zurückgegeben werde.

Carlsruhe am 25. July 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdc. Buisson.

Da der Herr Fürst Georg zu Löwenstein Wertheim Freudenberg der Bürgerschaft zu Wertheim die ErbpflichtEntlassungsgebühr für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeldlich erlassen hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Herrn Fürsten mit Bezeugung des höchsten Wohlgefallens für diese eben so freygebige als wohlthätige Handlung vermittelst eines verbindlichen Handschreibens gedankt; welches zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

(Freyplatz in dem weiblichen ErziehungsInstitute zu Ottersweier.)

Da in dem weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitute zu Ottersweier zwey von landesfürstlicher Ernennung abhängende Freyplätze, der eine für ein Mädchen aus dem Baden-Badischen, der andere für ein Mädchen aus den vormals östreichischen Landestheilen des Großherzogthums wieder zu besetzen sind, so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, VermögensUmstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation binnen 4 Wochen an das Großherzogliche Ministerium des Innern, Katholische KirchenSection, einzusenden.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben dem Oberhofmeiſter und Kammerherrn Freyherrn von Bothmer gnädigſt zu geſtatten geruht, von der, vom Kaiſer Karl dem VI. ſeinem Aeltervater ertheilten GrafenWürde, Gebrauch zu machen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den von Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Großherzogin zu Ihrem Oberhofmeiſter ernannten Kammerherrn von Roggenbach zum Geheimen Rath IIter Klaſſe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben weiter dem StadtDirecter von Jagemann zu Mannheim den Character und Rang eines GeheimenRaths in der IIIten Klaſſe der RangOrdnung vom 30. Jänner 1800. zu verleihen, gnädigſt geruht.

Höchſtdieſelben haben den bey der Katholiſchen Kirchen-Section angeſtellten Reviſor Folz zum OberReviſer gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben weiter gnädigſt geruht, zu KreisStiftungsReviſoren zu ernennen:

a) zu Konſtanz, den bisherigen RevisionsGehülfen Höfer, unter Beygebung des bisherigen TheilungsCommiſſairs Rolle, als Reviſionsgehülfe;

b) zu Freyburg, den OberReviſor Söhnler, unter Beybehaltung ſeines Characters als OberReviſor, und mit Beygebung des bisherigen Kreiskanzliſten Elg zu Offenburg als Reviſionsgehülfe;

c) zu Offenburg, den bisherigen KammeralScribenten Troll von Lahr;

d) zu Durlach den bisherigen TheilungsCommiſſär Arens von Ettlingen, dann

e) zu Mannheim den ſeitherigen TheilungsCommiſſär Ganter von Furtwangen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht, ſtatt des OberReviſors Söhnler den KammeralPracticanten Strohmaier als Reviſor bey der Katholiſchen KirchenSection, und den vormaligen Lieutenant von Khnon zum Kanzliſten bey dem KinzigKreisDirectorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruhet, die erledigte erſte evangeliſche Lehrſtelle am Gymnaſium zu Heidelberg dem bisherigen zweyten evangeliſchen Lehrer daſelbſt, Profeſſor Kaiſer, zu verleihen; ſodann

die vakante evangeliſch reformirte Pfarrey Palmbach, (im Murg und PfinzKreis) dem Pfarrer Euler zu Wurmberg im Würtembergiſchen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. July d. J. genehmigt, daß die Waſſer- und StraßenbauInſpection Raſtatt dem UnterIngenieur Rau zu Stockach übertragen, der UnterIngenieur von Krieg nach Stockach verſetzt, und der Geometer Lorenz der Inſpection Offenburg zur Aushülfe beygegeben werde.

Der Fürſtlich Löwenſtein Wertheim Roſenbergiſchen Präſentation für den bisherigen evangel. luth. Pfarrer zu Hohenſtadt, Franz Wucherer, als Pfarrer zu Roſenberg, iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden. Um die dadurch erledigt wordene evangel. luth. Pfarrey Hohen-

ſtadt mit einem Competenz-Anſchlag von 390 fl. und einem wahren Ertrag von ohngefähr 600 fl. haben ſich daher die allenfallſigen Bewerber binnen der geſetzlichen Friſt bey der Fürſtl. Löwenſtein Wertheimiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Weingarten dem bisherigen Pfarrer in Ziegelhauſen, Rogerius Haag, zu übertragen gnädigſt geruht, und haben ſich die Competenten um die Pfarrey Ziegelhauſen, deren Competenz etwas über 500 fl. beſteht, vorſchriftmäßig bey dem NekarKreisDirectorium zu melden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem practiſchen Arzt Dr. Diſchlee zu Werrenwaag die Licenz zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

Berichtigung.

In dem vorhergehenden Staats- und Regierungsblatt vom 28 July No XII. iſt Seite 70 ſtatt der Pfarrey Eberſteinburg zu leſen „Hauneberſtein.“

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. September 1820.

Bekanntmachungen.

(Den Pensions-Bezug im Ausland betreffend.)

Den bestehenden Verordnungen gemäß, ist, wo nicht Staatsverträge eine Ausnahme begründen, kein Pensionair befugt, ohne höchste Erlaubniß seinen Wohnsitz vom Inlande in das Ausland zu verlegen, und selbst, wo diese Erlaubniß gnädigst ertheilt wird, soll sie in der Regel mit dem Abzug eines Drittels der Pension verknüpft seyn.

Man hat sich veranlaßt gesehen, den Großherzoglichen Cassen einzuschärfen, in Fällen, wo diese Ordnung verletzt wird, die Zahlung sogleich einzustellen, und bringt dieß, um Schaden vorzubeugen, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 22ten August 1820.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hoffmann.

Vermög höchsten Reskripts aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 17ten v. M. Nro. 2276. haben Seine Königliche Hoheit zu verordnen geruhet, daß der nunmehr eine eigene Gemeinde bildende Theil des Staabes Schenkenzell, welcher bisher die Mayerschaft genannt wurde, künftig den Namen Bergzell führen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 9ten Sept. 1820.

Ministerium des Innern.
v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Die Verlooſung der AmortiſationsKaſſe-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verlooſung der im Jahre 1821. planmäßig zurückzuzahlenden 960. Stück AmortiſationsKaſſen-Obligationen, nebſt darauf fallenden Gewinnſten, wird Dienſtag den 26ten dieſes Monats im Wielandtſchen Saale zum Badiſchen Hof dahier, im Beyſein der dazu ernannten Commiſſion ſtatt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinnſter, werden im Laufe des Jahres 1821. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben und deren weitern ZinsCoupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt und in Frankfurt am Mayn bey Hr. Johann Goll und Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuße bezahlt. Karlsruhe, den 12ten September 1820.

Großherzoglich Badiſche AmortiſationsKaſſe.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 27ten July d. J. den k. k. Oeſtreichiſchen Kammerherrn v. Gemmingen Oreſchklingen zum Oberſtlieutenant von der Suite der Cavallerie zu ernennen; und durch höchſte Ordre vom 17ten Juny d. J. den Seconblieutenant Arnold, von der Artillerie Brigade, zum Premierlieutenant zu befördern; ferner durch weitere höchſte Ordre vom 6ten July d. J. dem Secondlieutenant Feil, vom InfanterieRegiment Großherzog, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung mit Wartgeld und der Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform von der Suite der Infanterie nach ſeiner bisherigen Charge tragen zu dürfen.

Wegen Anſtellung im Civile wurden aus ihren bisherigen Chargen mit Abſchied entlaſſen:

Durch höchſte Ordre vom 17ten Auguſt d. J. der Secondlieutenant Dörflinger, vom InfanterieRegiment v. Neuenſtein, und durch höchſte Ordre vom 30ten deſſelben Monats der Premierlieutenant v. Khuon, von der Suite der Infanterie.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Oberhofmeiſter Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich, Karl Freyherrn v. Kageneck, zum GeheimenRath IIter Klaſſe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigſt geruht, den HofgerichtsRath Dr Kern zu Meersburg, zum KreisRath bey dem Direktorium des Dreiſam-Kreiſes, in der Eigenſchaft, wie er früher dabey geweſen, zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich unterm 20ten April dieses Jahrs gnädigst bewogen gefunden, den pensionirten KreisRevisor Bischoff in Offenburg zum Zeitelverwalter bey dem dortigen Kreis-Directorium zu ernennen.

Die erledigte Pfarrey Berkheim, Amts Meersburg im Seekreis, ist dem bisherigen Vikar, Aloys Link zu Eichsel, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Durbach dem bisherigen Pfarrer Burg zu Wintersdorf zu conferiren gnädigst geruht, und haben sich die Competenten um die dadurch mit einem Einkommen von etwa 700 fl. erledigte Pfarrey Wintersdorf verordnungsmäßig bey dem Murg- und Pfinzkreis Directorium zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen ersten Diaconus und zweyten Lehrers am Pädagogium zu Lahr, Carl Friedrich Vierordt als Lehrer an das Lyzeum zu Carlsruhe, ist das erste Diaconat und die zweyte Lehrstelle am Pädagogium zu Lahr mit einem CompetenzAnschlag von 577 Gulden 48 kr. und nicht viel größerem Ertrag erledigt worden.

Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bey der Großherzoglichen Evangelischen Kirchen-Ministerial-Section vorschriftsmäßig zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Stadtkaplans und Benefiziaten Anton Wild auf die erledigte Pfarrey Schlatt, wird das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte KaplaneyBenefizium zu Endingen, Amts Kenzingen im Dreysamkreise, mit einem verbesserten Einkommen von etwa 450 fl. in Geld und Naturalien vakant, und unterliegt den KonkursGesetzen.

Die Competenten um dieses Benefizium curatum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch höchste Beförderung des Pfarrers Joseph Berthold Liber auf die Pfarrey Todtmoos, ist die den Konkursgesetzen unterliegende, mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarre Menzenschwand, Amts St. Blasien im Dreisamkreis, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bernhold von Thennenbronn ist diese evangel. lutherische Pfarrey (im Kinzigkreise, Decanats Hornberg) mit einem CompetenzAnschlag von 511 fl. und wenig höherem Ertrag erledigt worden: Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihr vorgesetztes Specialat oder Decanat bey der obersten Evangelischen KirchenBehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 22ten August erfolgte Ableben des Lehrers an der Ersten Mädchenschule und StadtOrganisten Johann Christian Schnaibel zu Lahr, im Kinzigkreis, ist dessen Stelle im CompetenzAnschlag zu 364 fl. berechnet, erledigt geworden. Die Bewerber um solche haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Man ſieht ſich veranlaßt, die Vakatur der katholiſchen Pfarrey Burbach (Amts Ettlingen), mit welcher ein Einkommen von etwa 1300 fl. — jährl. an Geld und Naturalien, zugleich aber auch die Verpflichtung zur Haltung eines Kaplans verbunden iſt, nochmals bekannt zu machen.

Die Competenten haben ſich binnen 4 Wochen bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Candidaten der Medizin, Joſeph Winterhalter von St. Märgen, die illimitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat vorzüglich gute befähigt, ertheilt worden.

Durch die Uebertragung des LandChirurgats Ladenburg an den StaabsChirurgen Blattner in Bretten, iſt das StaabsChirurgat, Bretten, mit welchem die tarifmäſige Beſoldung von

60 fl. Geld
4. Malter Dinkel und
2. Malter Korn

verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber darum haben ſich binnen 4 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommiſſion zu melden.

Durch die Uebertragung des StaabsChirurgats Waldkirch an den StaabsChirurgen Ruckmich in Säckingen iſt das StaabsChirurgat Säckingen, mit welchem die tarifmäſige Beſoldung von

60 fl. Geld
4. Malter Dinkel und
2. Malter Korn

verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber darum haben ſich wie vorſtehend zu melden.

Durch das am 28ſten Auguſt l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wolff zu Michelfeld, Specialats Sinßheim im Neckar-Kreis, iſt dieſe Pfarrey mit einem CompetenzAnſchlag von 1095 fl. 41 kr. erledigt worden. Die Bewerber um ſolche haben ſich binnen 6 Wochen bey der Freyherrlich von Gemmingen-Hornbergiſchen Grundherrſchaft zu melden.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Fridolin Lay auf die erledigte Pfarrey Todtnau, iſt die auf etwa 600 fl. in Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen dotirte Pfarrey Grieſsheim, Amts Staufen im Dreyſamkreiſe, vakant geworden.

Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbeſondere Artikel 4. zu melden.

Durch die Reſignation des Pfarrers Klein, der die Paſtoration an der kathol. Bürger-Hoſpitalspfarrey in Mannheim übernommen hat, iſt die Pfarrey Kronau (Amts Philippsburg) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. erledigt worden. Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. October 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Seit dem, am 5ten des verflossenen Monats statt gehabten Schlusse des ersten Badischen Landtages, ist es Unsere angelegentliche Sorge gewesen, die mannichfaltigen und wichtigen Resultate desselben prüfen, und nach Maasgabe dieser Prüfung sogleich in's Leben treten zu lassen. Wir haben Uns jedoch überzeugt, daß die Fertigung und Anordnung der desfallsigen Materialien und hauptsächlich die Reife und Gründlichkeit der unumgänglich nöthigen Vorerörterungen über so viele, zum Theil schwierige und folgenreiche Desiderien und Wünsche eine so bedeutende Zeit erfordern würde, daß die Vollziehung dessen, was in kürzeren Wegen zur endlichen Erledigung gedeihen kann, ohne offenbaren Nachtheil, ja ohne erechte Beschwerde zu veranlassen, durchaus nicht aufgehalten werden dürfte.

Indem Wir daher über einen großen Theil der Landtagsverhandlungen Unsere fernere Beschlüsse aussetzen, und einstweilen bey der landesväterlichen Versicherung stehen bleiben, daß nichts unbeachtet, und nichts unausgeführt bleiben solle, was sich nach ernstlicher und umsichtiger Erwägung für das öffentliche Wohl als beachtungswerth und ausführbar darstellen wird, haben Wir Uns einstweilen über die, in beyden Kammern zur landständischen Berathung gekommene, erörterte, angenommene, und Uns von Unsern getreuen Ständen zur Bestätigung unterthänigst überreichte Gesetze ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und darauf beschlossen wie folgt:

I. Den anliegenden Gesetzen:

a. Ueber die Bestimmung des 41ten und 19ten Wahlbezirks;

b. über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, mit der Zusage, bey dem nächsten Landtage den noch fehlenden Theil des Gesetzes über die Procedur vorlegen zu lassen;

c. Ueber die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen der AmortisationsCasse;
d. Ueber die Abschaffung der VermögensConfiscationen;
e. Ueber die Erhebung des Chaussee-Geldes;
f. Ueber die Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben;
g. — — — — Herrenfrohnden;
h. — — — — Gülten, Zinsen ꝛc.
i. — — Zeit der MilitairCapitulation

haben Wir Unsere Großherzogliche Bestätigung ertheilt, und bringen sie hiemit zur Promulgation und gleichbaldigen Vollziehung.

II. Da das verfassungsmäßige AuflagenGesetz durch eine Vereinbarung zwischen Uns und Unsern Landständen, wegen der Wir in der Sitzung der zweyten Kammer vom 29ten July dieses Jahrs Unsere Erklärung haben abgeben lassen, für diesen ersten Landtag überflüssig geworden, so verweisen Wir lediglich auf das angeschlossene Budget der GeneralStaatsCasse, so wie solches nach Masgabe jener Vereinbarung abgeändert worden ist, und hiemit Unsere förmliche Bestätigung erhält.

Indem Wir das FinanzMinisterium angewiesen, die darin aufgeführte directe und indirecte Steuern und Abgaben, in so ferne solches nicht bereits provisorisch geschehen, vom 1ten Juny 1820. an erheben zu lassen, haben Wir zugleich verfügt,

1) daß an den Positionen der Einnahme die Summe von zweymalhundert fünfzigtausend Gulden in Abzug gebracht, und zwar in der Maaße, daß

a) die directe Steuer mit 19 kr. statt 20 kr. per 100 fl. SteuerCapital erhoben werde	120,000 fl.
b) Die Lotterie (unter verschiedenen Revenüen sub VI.) mit	25,000 —
c) Der Tabacks-Accis mit	26,800 —
d) Der OehlAccis mit	26,000 —
e) Der BrennholzAccis mit	37,000 —
f) Der SalpeterErtrag mit	2,000 —
	236,800 fl.

von dem ungesäumt zu bestimmenden Zeitpunct an hinwegfalle, und

der noch fehlende Rest von 13,200 fl. zur Deckung des Ausfalles verwendet werde, welcher durch Umwandlung des BrandweinAccises in ein Kesselgeld entstehen wird. Eben so ist

2) die Ausgabe um 35,000 fl. vermehrt worden, damit in Gemäßheit eben jener Uebereinkunft vom 1ten Juny 1820. an jährlich

a) zur Verbeſſerung geringer Schullehrersbeſoldungen 20,000 fl. und

b) für die Univerſität Freiburg 15,000 fl. verwendet werden können.

5) Iſt es Unſer feſter und unabänderlicher Wille, daß zur Herſtellung des Gleichgewichtes zwiſchen Einnahme und Ausgabe, die hiernach erforderliche Erſparniß von zweymalhundert fünf und achtzigtauſend Gulden für jedes der betreffenden zwey FinanzJahre, ohne dem Aufwande für beſondere StaatsAnſtalten und öffentliche Arbeiten, ſodann für Schuldentilgungen und Entſchädigungen weſentlichen Eintrag zu thun, auch wirklich eintrete, und es haben die Einleitungen zur Vollziehung dieſes Unſeres Regentenamtlichen Beſchluſſes bereits begonnen.

III. Das Budget der AmortiſationsCaſſe, ſo wie ſolches in Gefolge der ſtändiſchen Verhandlungen aufgeſtellt und beſonders durch die Erhöhung des bewilligten Staatsanlehens von drey auf fünf Millionen Gulden verändert worden iſt, wird hiermit beſtätigt. Es findet ſich nebſt dem erläuternden Beſchluß vom 11 Auguſt und 2ten Sept. ebenfalls hier abgedruckt, und wird dem FinanzMiniſterium zur Norm dienen.

Zugleich werden Wir anordnen, daß von jenen fünf Millionen Gulden anderthalb Millionen, und im Falle unvorhergeſehener und auſſerordentlicher Ausgaben der AmortiſationsCaſſe, doch wenigſtens eine Million Gulden zur Heimzahlung von StiftungsCapitalien zu dem Ende verwendet werden, damit inländiſchen StaatsAngehörigen dieſe Capitalien zu billigen und — in Gemäsheit der bereits ergangenen Verfügung — fünf Prozent nicht überſteigenden Zinſen zu Theil werden mögen.

Gegeben Karlsruhe am fünften Octobr. 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

a.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da durch den zu Frankfurt am Mayn unterm 10ten July 1819. abgeſchloſſenen Staatsvertrag die Herrſchaft HohenGeroldseck gegen Abtretung des Amtes Steinfeld dem Großherzogthum einverleibt, und dadurch eine Beſtimmung darüber nöthig geworden, welchem Wahlbezirke die ge-

dachte Herrschaft zuzutheilen sey, und in wie ferne durch die Abtretung des Amtes Steinfeld eine anderweite Gestaltung des 41ten Wahlbezirkes vonnöthen werde? —

So haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände gesetzlich verordnet und verordnen:

Art. 1. Der 41te AemterWahlbezirk (Wertheim und Walldüren) besteht fortan aus den, durch die Wahlordnung vom 23ten Dezember 1818. bestimmten Bestandtheilen nach Abrechnung des an die Krone Baiern abgetretenen vormaligen Amtes Steinfeld.

Art. 2. Die Herrschaft HohenGeroldseck wird dem 19ten Aemterwahlbezirk (Lahr) zugetheilt, und künftig zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten in diesem Bezirke berufen werden.

Gegeben Carlsruhe den fünften October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

b.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Dieses Gesetz ertheilen Wir nach eingeholter Zustimmung Unserer getreuen Stände in folgendem:

§. 1.

Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt worden, ist dieser Anklage unterworfen.

§. 2.

Als Mitglied der obersten Staatsbehörde sind dermal anzusehen, die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder Unseres StaatsMinisteriums.

§. 3.

Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde an-

zubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 4.

Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung, oder einen Beschluß, wodurch die Stände die Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte für verletzt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 5.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände, mit dem Schlusse des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die AnklagsPunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobey das sonst nach der GeschäftsOrdnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann.

Vereinigen sich beyde Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt.

§. 7.

Die auf diese Weise an Uns gebrachte Anklage werden Wir sofort Unserm Oberhofgericht als der obersten Justizstelle zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Dieselbe hat diese Gegenstände in vollem Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eines oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Falle deren Stimmrecht im Oberhofgerichte ruht, durch eine gleiche Anzahl der, dem Dienstalter nach ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt.

§. 8.

In diesem Falle tritt der Anklageprozeß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesetzliche Vorschriften demnächst erlassen werden.

Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht ertheilt und die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den EntscheidungsGründen jedesmal vom Oberhofgerichte durch den Druck bekannt gemacht.

Ausser der WiederEinsetzung in den vorigen Stand, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach

Digitized by Google

der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienst-Entsetzung. Wenn die Verletzung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadens-Ersatz vorbehalten.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolg deraetiger Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt

c.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Ausbildung und genauen Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes gesetzlich festgesetzt, und setzen hiermit fest:

Art. 1.

Wenn die Lage der Finanzen ein Anlehen nothwendig macht, wozu nach §. 57. der Verfassung die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich und hinreichend ist, so wird durch eine Commission der Regierung dem Landständischen Ausschusse die das Anlehen rechtfertigende Ursache nachgewiesen.

Art. 2.

Der Landständische Ausschuß wird als vollzählig angesehen, wenn, was in jedem Fall geschehen muß, alle Mitglieder desselben ordnungsmäßig einberufen worden, und nebst dem Präsidenten oder

Vicepräsidenten und zwey weitern Mitgliedern der ersten, vier Mitglieder der zweyten Kammer versammelt, die Ausgebliebenen aber verfassungsmäßig entschuldigt sind.

Der Ausschuß hat nach absoluter Stimmenmehrheit durch die Regierungscommission dem Staatsministerium unbedingt zu erklären: ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Falle in welchem Betrage.

Art. 3.

Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 4.

Anlehen, welche die Amortisationskasse zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf 6 Monate oder kürzere Zeit, oder mit vierteljähriger Aufkündigung auf unbestimmte Zeit nothwendig, oder auch nur nützlich findet, können wir bisher von dem Director und Cassier, ohne Genehmigung des ständischen Ausschusses gemacht werden.

Art. 5.

Die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisationskasse, sind der Justizsection des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisationscasse nach den bestehenden Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen verwaltet werde.

Ueber die Anlehen, welche die Amortisationscasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nach Art. 4. zu machen berechtigt ist, hat sie sich am Schlusse jeden Semesters von derselben Nachweisung sowohl über den Betrag der aufgenommenen Gelder als ihrer Verwendung zum Zweck der Schuldentilgung geben zu lassen, und sich durch Einsicht der Bücher sammt Beylagen und Correspondenz, von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Der Landständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6.

Die ohne Zustimmung der Stände gültigen Cassenanlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, müssen von der Amortisationskasse gemacht werden. Die General-Staatscasse hat derselben die Zinsen zu vergüten, welche sie für die aufzubringenden Gelder zu bewilligen genöthigt ist.

Art. 7.

Wenn die Anticipationen die Summe von fünfmal hundert tausend Gulden übersteigen, so ist

die Justizsection verbunden zu untersuchen, ob der von dem Finanzministerio gefordert werdende Vorschuß wirklich die Natur einer Anticipation habe, und wenn dieses nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung der Fall nicht ist, so kann auch von der Amortisationscasse ein weiterer Vorschuß nicht geleistet werden.

Die in der Regel im ersten und zweyten Quartal nothwendigen Vorschüsse von einer halben Million, müssen in der zweyten Hälfte des Finanzjahrs in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreiscassen der Amortisationscasse zurückerstattet werden.

Art. 8.

Anlehen, welche bloß aus dem Grunde nöthig werden, weil die Revenüen nicht zur Verfallzeit eingegangen sind, können nur auf vierteljährige Aufkündigung negocirt werden, und sind, so, wie die Rückstände eingehen, zurückzuzahlen; Anlehen, welche in einem Revenuenausfall oder in ausserordentlichen Staatsbedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negocirt werden, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich statt finden muß, nur um 6 Monate überschreiten darf.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen integrirenden Bestandtheil des Finanzgesetzes für die Jahre 1820. und 1821.

Alle in Gemäßheit desselben statt gehabten Verhandlungen, werden bey dem nächsten Landtag zur Kenntniß beyder Kammern gebracht.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

L u d w i g.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

d.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem im §. 16. der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, daß die Vermögens-Confiscationen aufgehoben werden sollen; in Erwägung, daß nach den bestehenden Landesgesetzen dergleichen Vermögens-Confiskationen nur in folgenden Fällen statt gefunden:

a) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu dem im Landrechtssatz 22. und folgenden erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, oder auch wenn er, aus was immer für einer Ursache abwesend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen dieser Art begangen; ferner

b) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Conscriptions- und Kriegsdienstpflicht zu entziehen; sodann

c) Wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen, und sich im Auslande niedergelassen hat;

In fernerer Erwägung, daß das Landrecht bei allen Fällen, in welchen der bürgerliche Tod nach bestehenden Gesetzen statt findet, vollständig verfügt, wie es mit dem vorhandenen Vermögen und den bürgerlichen Rechten zu halten ist;

In Betrachtung, daß die in speziellen Zollgesetzen und andern Verordnungen verfügte Wegnahmen mißbrauchter einzelner Objecte oder defraudirter Gegenstände hieher nicht gezählt werden können, finden Wir Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tage seines natürlichen Todes ist, sollen mit Aufhebung des Landrechtssatzes 33. an diejenigen übergehen, welche zur Zeit dieses Todes seine gesetzlichen Erben sind.

§. 2.

Das Vermögen eines böslich Ausgetretenen in dem, oben ad 2. bezeichneten Sinne dieses Wortes, soll, sobald die zur Edictalcitation gesetzlich hinreichenden Inzichten vorliegen, mit Beschlag belegt, sofort wenn der Ausgetretene auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der competenten Behörde das Contumacialurtheil gefällt ist, nach Inhalt desselben unter mehr oder weniger andauerndem Beschlag behalten, wenn er aber gleich oder in der Folge dasselbe wegzuziehen die Erlaubniß erhält, soll davon ein Abzug von 12 Procent zurückbehalten werden. Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Heilung des Austrittes durch Sistirung vor Gericht und Ausstehung der Strafe, bürgerlich oder natürlich stirbt, oder in Verschollenheit fällt, so geht dann das Vermögen an seine gesetzlichen Erben über.

§. 3.

Im Falle der häuslichen Niederlassung ausserhalb Landes ohne Landesherrliche Bewilligung, sollen drey Prozent von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetretene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen würde.

Ist jedoch solche Niederlassung in einem deutschen Bundesstaate geschehen, so soll von dem Vermögen eine Geldstrafe von Einhundert Gulden erhoben, dieselbe jedoch nach dem Vermögensbetrag dergestalt ermäßiget werden, daß sie nie mehr als drey Procent desselben verschlinge.

§. 4.

Der Deſerteur und der Refractair, vom Augenblicke an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erſcheint, das heißt alſo: vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr beſtimmten Friſt, verfallen in eine Geldſtrafe, jener von zwölfhundert Gulden, dieſer von achthundert Gulden, welche von ihrem angefallenen, und wofern dieſes nicht hinreicht, von dem, ihnen ſpäter anfallenden Vermögen, ſo wie daſſelbe anfällt, bezogen, und in die Amtscaſſe bezahlt wird.

Dieſe Geldſtrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder ſpäter anfallende Vermögen des Deſerteurs oder Refractairs zu einer Summe von Zweytauſend vierhundert Gulden hinanſteigt; beträgt es weniger, ſo wird die Strafe beym Deſerteur nie weiter als bis zur Hälfte, beym Refractair bis zu einem Drittheile des angefallenen oder des ſpäter anfallenden, ſo wie daſſelbe anfällt, in Vollzug geſetzt.

Die deſertirenden Einſteher bleiben jedoch noch außerdem denjenigen Beſtimmungen unterworfen, welche in Rückſicht ihres empfangenen Einſtandsgeldes in der Verordnung vom 1. April 1819. enthalten ſind.

Die perſönliche Beſtrafung der Deſerteurs und Refractairs geſchieht nach den dafür beſtehenden oder in der Folge zu gebenden Geſetzen.

Die Rückerſtattung der erhobenen Geldſtrafe kann im Falle der Rückkehr des Deſerteurs oder Refractairs im Wege der Gnade ſtatt finden; auch geſchieht ſie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende geſetzlich gültige Entſchuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt.

Die Beſchlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Deſertion oder Refraction ſogleich ein, und wird im Bezug des, nach erhobener geſetzlicher Geldſtrafe noch erübrigenden Vermögenstheils binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgeſetzt.

Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieſes Vermögen gegen 12 Procent Abzug verabfolget werden. Bey ſchweren Deſertionsfällen, (als in Kriegszeit, oder wiederholt begangen) kann auch eine längere Beſchlagnahme, oder die Vermögensübergabe an die geſetzlichen Erben des Deſerteurs ſtatt finden.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit,
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, wegen Erhebung des Chausseegeldes andere Vorschriften eintreten zu lassen, und verordnen demnach unter Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes:

Art. 1.

Das Straßengeld wird von den Straßen bezogen, deren Verzeichniß gegenwärtigem Gesetze im Nachtrag beygefügt ist.

Art. 2.

Die auf allen Hauptstrassen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in folgenden Städten des Landes in der bisherigen Weise erhoben werden, nemlich in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastadt, Freyburg und Konstanz, auch das Grafschaft Hauensteinische und Waldshuter Weggeld soll fort erhoben werden. Den hier benannten Städten wird freygelassen, auf den Bezug des Brücken- und Pflastergeldes zu verzichten, in welchem Falle sie ihre Erklärung innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes bey den ihnen vorgesetzten Bezirksämtern einzureichen haben.

Art. 3.

Genannte Städte haben, wenn sie das Brücken- und Pflastergeld beziehen, die Landstrassen innerhalb Orts und Etters, das Strassenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen unter Leitung der technischen Landesstellen zu bauen, und stets in gutem Stand zu erhalten, und ebenso den Bau neuer Brücken, Dohlen, Strassenpflaster und Strassenverbesserungen, welche nothwendig oder nützlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadtaerarien nach fruchtloser Erinnerung anzuordnen, und zu diesem Zwecke der Ertrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel der baupflichtigen Aerarien nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist. Als Etter gilt derjenige Bezirk, den benannte Städte in Folge der Chausseeordnung vom 14. May 1810. bisher gebaut oder unterhalten haben.

Art. 4.

Alle übrigen Pflaster- und Brückengelder auf den im angehängten Verzeichnisse benannten Strassen, hören mit dem Tage auf erhoben zu werden, da gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämmtliche nicht genannte Orte des Landes (denen die etwa verzichtenden oben genannte Städte gleich zu achten sind) führenden Hauptstrassen auch innerhalb Orts und Etters, folglich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken

Digitized by Google

und Dohlen auf der Fahrbahn der Kunststraßen, auf die Straßenbaukasse übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des eigenen freyen Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Hauptstraße zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Verwandlung in eine chausseemäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet würde, zur Unterhaltung des chaußirten Straßenzugs ein angemessener Beytrag anzusetzen.

Die Kreisdirectorien haben nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beytrag zu bestimmen.

Art. 5.

Wo auf Nebenstraßen, welche nicht in dem beyliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind, ein Pflaster- oder Weggeld erhoben wird, da soll dasselbe fortbestehen.

Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf den allgemeinen Straßenbaufond übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder mit Staatsermächtigung zum Vortheil der baupflichtigen Gemeinden eingeführt werden, die aber einschließlich der Pflastergelder, das allgemeine Straßengeld nie übersteigen sollen.

Art. 6.

Dem Straßengeld sind unterworfen:

1) Der Gütertransport,
2) Kutschen und Wagen, wodurch Personen transportirt werden,
3) Leere Wagen und Kutschen,
4) Zug- und Schlachtvieh.

Art. 7.

Ausnahmsweise bleiben frey von dem Straßengeld:

1) Wagen und Pferde der Großherzoglichen Familie.
2) Großherzogliches Eigenthum.
3) Bundesfürsten und fremde Souveraine.
4) Das Großherzogliche Militär im Dienste,
5) Reisende Gesandschaften, in sofern ihre Höfe den Großherzoglich Badischen Gesandten gleiche Befreyung angedeihen lassen, und Schild Couriere.
6) Localbeamte, innerhalb ihres Amtsbezirks in Dienstgeschäften.
7) Die zum Staatsdienst aufgebotenen Frohndfuhren.
8) Die Bespannungen von Kutschen und Wagen, wodurch Inländer an Orte transportirt werden, die von ihrem Wohnorte nicht über eine Stunde entfernt sind.
9) Postwägen, Beywägen, und deren zurückgehende Bespannungen, die Reit- und Zugpferde der Briefpost, Estafetten.
10) Alle mit eigenen wirthschaftlichen Gegenständen beladene und alle unbeladene Bauernfuhren, gegen Vorzeigung eines Attestats des Ortsvorstandes, daß der Eigenthümer der Fuhre ein Inländer, und die Ladung aus eigenen wirthschaftlichen Erzeugnissen bestehe.

Digitized by Google

Auch Ausländer, welche zum Behuf des Baues ihrer im Lande gelegenen Güter inländiſche Straſſen befahren, oder den Feiderwachs davon einheimſen, ſind Straſſengeld frey, in ſofern das gleiche von den benachbarten Staaten beobachtet wird.

11) Inländiſches Vieh das nicht zum Handel beſtimmt, zur Abſchlachtung oder Nachzucht von einem Orte des Landes zum andern gebracht wird.

Art 8.

Das Straſſengeld wird jedesmal vom Orte der Abfahrt bis zum Orte der Beſtimmung entrichtet.

1) Die Landesgrenze iſt für alles Vieh und alle Fuhren welche vom Auslande kommen, der Ort der Abfahrt, und für ſolches Vieh und ſolche Fuhren, welche aus dem Lande treten, der Ort der Beſtimmung.

2) Da wo im Lande Güter geladen werden, oder Vieh abgeführt wird, iſt der Ort der Abfahrt, da wo im Lande Güter abgeladen, oder das Vieh eingeſtellt wird, der Beſtimmungsort.

3) Für alles zurückgehende Fuhrwerk iſt der Ort im Lande, von wo der Fuhrmann zurückkehrt, und wenn er aus dem Auslande zurückkommt, die Landesgrenze der Ort der Abfahrt. Als Beſtimmungsort iſt für zurückgehende inländiſche Fuhren der Wohnort des Fuhrmanns, und für Ausländiſche der Austrittspunkt an der Landesgrenze zu betrachten.

4) Wenn ein Fuhrmann die Beſpannung vermehrt, ſo iſt für dieſe vermehrte Beſpannung der Ort, wo ſie genommen wird, als Ort der Abfahrt anzuſehen. Von Vorſpannpferden, die an Steigen, und nicht weiter als eine Stunde Wegs mitgenommen werden, iſt kein weiteres Straſſengeld zu entrichten.

5) Für Chaiſen und Wagen, wodurch Perſonen geführt werden, iſt der Ort, wo der Fuhrmann zurückkehrt, der Ort der Beſtimmung und zugleich der Ort der neuen Abfahrt.

6) Für alle Extraposten iſt die erſte Station Abfahrtsort, die nächſte Station Beſtimmungs- und reſp. neuer Abfahrtsort.

7) Es iſt geſtattet, das Straſſengeld auch nur für einen Theil des zurückzulegenden Weges zu bezahlen, und muß in dieſem Falle bey der Ankunft an dem Orte, bis wohin daſſelbe entrichtet wurde, und der als Beſtimmungsort zu betrachten iſt, das Straſſengeld für die Fortſetzung der Reiſe abgetragen werden.

8) Wer von einer Seitenſtraſſe, wo kein Straſſengeld für die Staatskaſſe erhoben wird, abgeht, um ſeinen Weg auf einer Hauptſtraſſe fortzuſetzen, iſt straſſengeldpflichtig, in ſofern er auf der Hauptſtraſſe einen Ort berührt, und der zurückgelegte Weg wenigſtens eine Stunde beträgt, und in ſoferne er nicht aus dem im Art. 7. Abſchnitt 10. angezeigten Grunde frey iſt.

In dieſem Fall ſteht es ihm frey, das Straſſengeld an den Aeciſor des Abfahrtsorts an der Nebenſtraſſe, oder am erſten Ort, den er auf der Hauptſtraſſe berührt, zu entrichten.

Art. 9.

Das Straſſengeld wird nach folgenden Beſtimmungen erhoben:

1) Vom Frachtwagen oder Karren wird das Straſſengeld mit 2 kr. von jedem Pferde und jeder Stunde entrichtet, vom 7ten und 8ten Pferde werden 3 kr. und von jedem weitern Pferde 4 kr. erhoben.

2) Von der Beſpannung eines leer gehenden Wagens iſt, ohne Rückſicht auf die Art des Zugviehes, per Stunde und Stück zu entrichten ein Kreuzer.

3) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden beſpannt ſind, deren Radfelgen 6 badiſche Zoll und darüber haben, zahlen ſtatt des unter Ziffer 1. feſtgeſetzten Straſſengeldes nur ½ kr. vom Pferd für die Stunde, und

4) Wagen, die mit mehr als 2 Pferden beſpannt ſind, deren Räder mit Radnägeln beſchlagen ſind, zahlen für jedes Stück der Beſpannung auſſer dem tariſmäſſigen Straſſengeld von der Stunde ½ kr.

5) Wagen und Karren mit 4 und mehr Pferden, die Radfelgen unter 4½ Zoll badiſchen Maaßes haben, zahlen über das tariſmäſſige Straſſengeld unter Ziffer 1. und 2. noch ½ kr. weiter.

Die Beſtimmungen unter 4. und 5. werden ein halbes Jahr nach Publication der neuen Chauſſeeordnung in Vollzug geſetzt.

6) Von einer Chaiſe oder einem Cabriolet, iſt für jedes Stück der Beſpannung pr. Stunde zu zahlen 2 kr.

7) Von einem Pferde hat der Reuter per Stunde zu zahlen einen Kreuzer.

8) Von einem leergehenden oder vom Vorſpann zurückgehenden Pferde, Mauthier, Eſel, Ochs oder einer Kuh iſt pr. Stunde ½ kr. zu bezahlen.

9) Von kleinem Vieh, nemlich Rinder, Kälber, Füllen, Schaafen, Schweinen und Ziegen pr. Stück und Stunde ½ kr. zu entrichten.

Art. 10.

Die Zoller, und reſp. Acciſoren ſind zugleich Straſſengeld-Erheber. Nur von den Extrapoſten haben die Poſthalter die Erhebung zu beſorgen.

Art. 11.

Es werden von den Chauſſeegeld-Erhebern über ihre Einnahmen Manualien geführt. Die Bugſeite bildet das Manual, die Randſeite aber wird abgeſchnitten, und dem Straſſengeldpflichtigen zugeſtellt.

Art. 12.

Die Zettel, welche Frachtfuhrleute und Handerer an dem Abfahrtsorte erhalten, werden von ihnen am Beſtimmungsorte an den Oberzoller oder Ortsacciſor abgegeben.

Die Fuhrleute ſind verbunden, zwar nicht auf den öffentlichen Straſſen oder auf freyem Felde, aber in den Ortſchaften den Zollgardiſten und Ortspolicydienern auf Verlangen die gelöſten Billets vorzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 13.

Wer das Straſſengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet, und den Ort wo es hätte geſchehen ſollen, bereits paſſirt hat, wird um den zwanzigfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe geſtraft, in ſo fern er nicht den Fehler wieder gut gemacht hat, bevor er entdeckt wurde.

Die Strafe wird angeſetzt, für die bey der Betretung zurückgelegte Strecke, ſo jedoch, daß die bereits angefangene Station für vollendet angerechnet wird.

Jede falſche Angabe, wodurch ein Theil der Abgaben der Straſſengeldcaſſe entzogen wird, ſoll ebenfalls mit dem zwanzigfachen Betrag des zu wenig bezahlten, beſtraft werden.

Wer das am Orte der Abfahrt gelöſte Zeichen, am Orte der Beſtimmung nicht in den erſten zwey Stunden ſeiner Ankunft, die Nachtzeit nicht gerechnet, abgiebt, wird um 1 Fl. 30 kr. geſtraft.

Der Fuhrmann iſt zu Entrichtung des Straſſengeldes verbunden, und wird im Uebertretungsfalle allein zur Strafe gezogen.

Der Angeber erhält jedesmal die Hälfte der wirklich fallenden Strafe.

Art. 14.

Die Beſtrafung der Vergehen gegen dieſes Geſetz, ſteht den Vorgeſetzten des Orts zu, wo der Fuhrmann angehalten wird. Der Ortsvorgeſetzte kann über 15 kr. Sporteln wegen Unterſuchung und Beſtrafung eines Falles nicht anſetzen. Erachtet ſich der Beſtrafte durch das Erkenntniß des Ortsvorgeſetzten beſchwert, ſo ſteht ihm der Recurs an das nächſtgelegene Amt offen, und der Vollzug der Strafe wird ſuspendirt, wenn der Denuncirte die Koſten der Begleitung durch einen Gardiſten oder Ortsdiener übernehmen will.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

L u d w i g.

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Landstraßen im Großherzogthum Baden
in Stunden.

(Die Stunde zu 1481½ Ruthen neues allgemeines Maaß)

1. Straße von Frankfurt nach Basel.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	der hessischen Grenze		Laudenbach	¼
	Laudenbach		Hemsbach	½
	Hemsbach		Sulzbach	½
	Sulzbach		Weinheim	¾
	Weinheim		Großsachsen	1
	Großsachsen		Schrießheim	¾
	Schrießheim		Handschuchsheim	1¼
	Handschuchsheim		Neuenheim	½
	Neuenheim		Heidelberg (Thor)	¾
		durch	Heidelberg	¾
von	Heidelberg (Thor)	bis	Rohrbach	¾
	Rohrbach		Leimen	¾
	Leimen		Nußloch	¾
	Nußloch		Wiesloch	¾
	Wiesloch bis Grenze des Neckarkreises			1¾
	dieser Grenze	bis	Langenbrücken	1½
	Langenbrücken		Stettfeld	½
	Stettfeld		Ubstadt	¾
	Ubstadt		Bruchsal	1
	Bruchsal		Untergrombach	1¼
	Untergrombach		Weingarten	¾
	Weingarten		Durlach	1¾
	Durlach		Karlsruhe	1
		durch	Karlsruhe	¼
	Karlsruhe		Ettlingen	1¼
	Ettlingen		Bruchhäußer	¾
	Bruchhäußer		Neumalsch	1
	Neumalsch		Rastadt (Thor)	2
		durch	Rastadt	⅛
	Rastadt		Sandweyer	1¼
	Sandweyer		Oos	½
	Oos		Sinzheim	1
	Sinzheim		Steinbach	¾
			Latus	28⅛

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	28⅛
	Steinbach		Bühl	1
	Bühl		Ottersweyer	¾
	Ottersweyer		Sakpach	1
	Sakpach		Achern	½
	Achern		Fautenbach	½
	Fautenbach		Oehnsbach	½
	Oehnsbach		Renchen	½
	Renchen		Appenweyer	1½
	Appenweyer		Offenburg	2
	Offenburg		Hofweyer	1½
	Hofweyer		Niederschopfheim	½
	Niederschopfheim		Friesenheim	1
	Friesenheim		Dinglingen	1
	Dinglingen		Kippenheim	1½
	Kippenheim		Ringsheim	1½
	Ringsheim		Herbolsheim	½
	Heebolsheim		Kenzingen	¾
	Kenzingen		Heklingen	¾
	Heklingen		Köndringen	1
	Köndringen		Emmendingen	1
	Emmendingen		Wasser	½
	Wasser		Denzlingen	¾
	Denzlingen		Gundelfingen	¾
	Gundelfingen		Zähringen	½
	Zähringen		Freyburg (Thor)	½
		durch	Freyburg	¾
	Freyburg		St. Georgen	1
	St. Georgen		Wolfenweiler	¾
	Wolfenweiler		Norsingen	¾
	Norsingen		Kretzingen	¾
	Kretzingen		Seefelden	1¾
	Seefelden		Hügelheim	1
	Hügelheim		Mullheim (z. Post)	½
			Latus	57⅞

Digitized by Google

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
		Transport		
Müllheim		Schliengen		1½
Schliengen		Kaltenherberg		1¼
Kaltenherberg		Eimeldingen		2
Eimeldingen		Baseler Grenze		1½
				—∴ 63⅞

2. Straße von Heidelberg nach Heilbronn.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Heidelberg (Karlsthor) bis Schlierbach (ans Schiff)				½
Schlierbach		bis Gutleuthof		¼
Gutleuthof		Neckargemünd		1¼
Neckargemünd		Wiesenbach (Schafhaus)		¾
Wiesenbach		Mauer		¾
Mauer		Mekesheim		½
Mekesheim		Zuzenhausen		¾
Zuzenhausen		Hoffenheim		¾
Hoffenheim		Sinsheim		¾
Sinsheim		Rohrbach		½
Rohrbach		Steinfurth		½
Steinfurth		Kirchhard		1½
Kirchhard bis an die Würtembergische Grenze				¾
				—∴ 9½

3. Straße von Heidelberg nach Würzburg.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
Heidelberg (Karlsthor) bis Schlierbach (ans Schiff)				½
Schlierbach		bis Gutleuthof		¼
Gutleuthof		Neckargemünd		1¼
Neckargemünd		Wiesenbach (Schafhaus)		¾
Schafh. zu Wiesenb.		Oberwiesenbach		¼
Oberwiesenbach		Langenzell		½
Langenzell		Wimmersbach		1¼
Wimmersbach		Aglasterhausen		1¾
Aglasterhausen		Obrigheim		2
Obrigheim		Neckarfahr n. Diedesh.		½
		Latus		8¼

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
		Transport		8¼
Diedesheim		Neckarelz		¾
Neckarelz		Meßbach		¾
Meßbach		Oberschefflenz		2¼
Oberschefflenz		KleinEicholsheim		½
KleinEicholsheim		GroßEicholsheim		½
GroßEicholsheim		Waldhausen		1
Waldhausen		Buchen		1¼
Buchen		Walldüren		1¼
Walldüren		Hardheim		2
Hardheim		Bischofsheim		4½
Bischofsheim		Großrinderfeld		1¼
Großrinderfeld		Gerxheim		1¼
Gerxheim bis Würzburger Grenze				½
				—∴ 28

4. Straße von Miltenberg nach Würzburg.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von der bayerschen Grenzen bis Tiefenthaler Hof				½
Tiefenthaler Hof bis Hundheim				¾
Hundheim		Steinbach		½
Steinbach		Bischofsheim		4
Bischofsheim bis an die Grenze gegen Würzburg über Gerxheim				3½
				—∴ 9

5. Straße von Wertheim über Bischofsheim nach Mergentheim.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von Wertheim		bis Niklashaußen		2¼
Niklashaußen		Werbach		1
Werbach		Distelhaußen		2
Distelhaußen		Königshofen		1½
Königshofen		Ballbach		½
Ballbach bis an die Würtembergische Grenze				½
				—∴ 8¼

6. Straße von Wertheim nach Hundheim.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von Wertheim		bis Hundheim		2½

Digitized by Google

7. Straße v. Mannheim über Waghäusel, Mühlburg und Rastadt nach Kehl.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Mannheim	Schwetzingen		3¼
	Schwetzingen	Hokenheim		1¾
	Hokenheim	Neulußheim		¾
	Neulußheim	Waghäusel		1
	Waghäusel	Wiesenthal		1
	Wiesenthal	Neudorf		1½
	Neudorf	Graben		½
	Graben	Linkenheim		1½
	Linkenheim	Eggenstein		1¼
	Eggenstein	Deutschneureuth		¾
	Deutschneureuth	Welschneureuth		¾
	Welschneureuth	Mühlburg		1
	Mühlburg	Grünenwinkel		¾
	Grünenwinkel	Durmersheim		2¾
	Durmersheim	Viezigheim		¼
	Viezigheim	Rastadt		1¾
	Rastadt	Hügelsheim		2
	Hügelsheim	Stollhofen		1½
	Stollhofen	Lichtenau		1
	Lichtenau	Scherzheim		½
	Scherzheim	Memprechtshofen		¾
	Memprechtshofen	Neufreystett		¾
	Neufreystett	Bischofsheim		½
	Bischofsheim	Hohbühn		½
	Hohbühn	Linx		½
	Linx	Bodersweyer		¾
	Bodersweyer	Kehl		1½
				28¼

Durch Reſcript aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 23. März 1820 Nro. 940 wurde das Sträßchen von Bruchſal über Neudorf und Huttenheim zur Germersheimer Schiffbrücke auf unbeſtimmte Zeit mit der Hälfte der Koſten in den Straßenverband zu übernehmen befohlen.

Die Länge iſt nicht gemeſſen, und kann zur Zeit auch nicht angegeben werden.

8. Straße von Heidelberg bis Mannheim.

von	Heidelberg	bis	Wieblingen	1
	Wieblingen		Edingen	¾
			Latus	1¾

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	1¾
	Edingen		Sekenheim	1
	Sekenheim		Mannheim	1¾
				4½

9. Straße von Mannheim bis an die daſige Rheinbrücke.

Länge durch Mannheim und von der Rheinbarriere bis an die Rheinbrücke ½

10. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.

von Heidelberg bis Kammerſtall in Schwetzingen 2½

11. Straße von Bruchſal über Bretten nach Pforzheim.

von	Bruchſal	bis	Heidelsheim	1
	Heidelsheim		Gondelsheim	1¾
	Gondelsheim		Diedelsheim	1
	Diedelsheim		Bretten	1
	Bretten		Bauſchlett	1½
	Bauſchlett		Pforzheim	2¼
				8

12. Straße von Bretten nach Heilbronn.

von	Bretten	bis	Gölshauſen	¼
	Gölshauſen		Sikingen	1¼
	Sikingen		Zaiſenhauſen	½
	Zaiſenhauſen		Eppingen	1¼
	Eppingen		Steppach	¾
	Steppach		Gemmingen	½
	Gemmingen		Wurtembergiſche Grenze gegen Schluchtern	½
	zu Schluchtern von Grenze zu Grenze			¾
				5½

13. Straße von Bretten nach Stuttgart.

von Bretten bis Würtemb. Knittlinger Grenze ½

14. Straße von Bretten nach Durlach.

von	Bretten	bis	Diedelsheim	1
	Diedelsheim		Wöſſingen	1¼
			Latus	2¼

Digitized by Google

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	2½
	Wössingen		Jöhlingen	¾
	Jöhlingen		Berghausen	1¼
	Berghausen		Durlach	1
				—·· 5¼

15. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart über Pforzheim.

von		bis		
	Karlsruhe		Durlach	1
	Durlach		Berghausen	1
	Berghausen		Söllingen	½
	Söllingen		Kleinsteinbach	¾
	Kleinsteinbach		Singen	¼
	Singen		Wilferdingen	½
	Wilferdingen		Pforzheim	2½
	durch Pforzheim			¼
	Pforzheim	bis	Eutingen	¾
	Eutingen		Wurtembergische Grenze gegen Enzberg	½
				—·· 6¼

16. Straße von Ettlingen über Langensteinbach nach Pforzheim.

von		bis		
	Ettlingen		Reichenbach	1¼
	Reichenbach		Langensteinbach	¾
	Langensteinbach		Auerbach	½
	Auerbach		Ellmendingen	1
	Ellmendingen		Dietlingen	½
	Dietlingen		Brötzingen	1
	Brötzingen		Pforzheim	½
				—·· 5½

17. Straße von Pforzheim nach Tiefenbronn ꝛc.

von		bis		
	Pforzheim		Tiefenbronn	2½
	Tiefenbronn	bis an die Würtemb.	Grenze	1
				—·· 4½

18. Straße von Karlsruhe nach Mühlburg.

von		bis		
	Karlsruhe		Mühlburg	½

19. Straße von Durlach nach Ettlingen.

von		bis		Stunden
	Durlach		Wohlfahrtsweyer	½
	Wohlfahrtsweyer		Ettlingen	1½
				—·· 2

20. Straße von Eggenstein an das Rheinfahr zu Schröck.

von		bis		
	der Straße von Mannheim über Graben nach Mühlburg	bis	Schröck	¼
	Schröck		ans Rheinfahr	½
				—·· ¾

21. Straße aus der Frankfurter Straße zu Neumalsch gegen Kuppenheim bis Oos.

von		bis		
	Neumalsch		Muckensturm	1
	Muckensturm		Kuppenheim	1¼
	Kuppenheim		Haurnrberstein	¾
	Haueneberstein		Oos	½
				—·· 3½

22. Straße von Rastadt duech das Murgthal bis an die Würtembergische Grenze.

von		bis		
	Rastadt		Niederbühl	½
	Niederbühl		Kuppenheim	¾
	Kuppenheim		Rothenfels	1¼
	Rothenfels		Gaggenau	¾
	Gaggenau		Ottenau	½
	Ottenau		Hörden	¼
	Hörden		Gernsbach	½
	Gernsbach		Obertsreth	½
	Obertsreth		Hilpertsau	¼
	Hilpertsau		Weisenbach	½
	Weisenbach		Langenbrand	1
	Langenbrand		Gausbach	¾
	Gausbach		Forbach	¼
	Forbach	an die Würtembergische	Grenze	2¼
				—·· 9½

Digitized by Google

23. Straße von Kehl durchs Kinzigthal über Villingen nach Schaffhausen.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Kehl		Neumühl	¼
	Neumühl		Kork	½
	Kork		Willstett	¾
	Willstett		Sand	½
	Sand		Grießheim	¼
	Grießheim		Bühl	¼
	Bühl		Offenburg	¾
	Offenburg		Ortenberg	¼
	Ortenberg		Ohlsbach	¾
	Ohlsbach		Gengenbach	¾
	Gengenbach		Biberach	1¾
	Biberach		Steinach	1¼
	Steinach		Haßlach	1
	Haßlach		Haußach	1½
	Haußach		Gutach	1½
	Gutach		Hornberg	¾
	Hornberg		Krummschiltach	2½
	Krummschiltach		Peterzell	1¼
	Peterzell		Villingen	2¾
	Villingen		Marbach	1
	Marbach		Kirchdorf	¼
	Kirchdorf		Klengen	¼
	Klengen		Donaueschingen	1½
	Donaueschingen		Hüfingen	¾
	Hüfingen		Behla	1
	Behla		Riedböhringen	¾
	Riedböhringen		Zollhaus am Randen	¾
	Zollhaus am Randen		die Bargener Grenze	1
	Der Bargener Grenze durch den Schlauch bis Mehrishauser Gemarkung oder Schaffhauser Gebietsgrenze			⅓
				—:· 28⅓

24. Straße von Hornberg bis an die Würtembergische Grenze gegen Schramberg.

von	Hornberg	bis	auf den Föhrenbühl an die Landes-Grenze	1½

25. Straße von Kehl nach Freudenstadt ins Würtembergische.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Kehl		Neumühl	¼
	Neumühl		Kork	½
	Kork		Willstett	¾
	Willstett		Sand	¾
	Sand		Appenweyer	1¼
	Appenweyer		Nußbach	1
	Nußbach		Oberkirch	1
	Oberkirch		Lautenbach	½
	Lautenbach		Oppenau	1½
	Oppenau		auf den Kniebis an die Würtemb. Grenze	2
				—:· 10

Durch Erlaß des Großherzogl. Staats-Ministerii vom 19. August 1819. Nro. 2400 wurde die Unterhaltung des Sträßchens in die Bäder Peterstthal, Griesbach und Antogast, und
durch Verfügung des Großherzogl. Ministerii des Innern vom 15. Sept. 1819 das Rippoltsauer Baadsträßchen auf die Straßenbau-Kasse überwiesen.

26. Straße von Renchen nach Oberkirch.

von	Renchen	bis	Oberkirch	2

27. Straße von Kehl nach Lahr. (Dauphins-Straße.)

von	Kehl	bis	Sundheim	½
	Sundheim		Marlen	1
	Marlen		Geldscheuer	¼
	Geldscheuer		Altenheim	1¼
	Altenheim		Dundenheim	½
	Dundenheim		Ichenheim	½
	Ichenheim		Kürzel	1¼
	Kürzel		Hugsweyer	¾
	Hugsweyer		Dinglingen	½
	Dinglingen		Lahr	½
				—:· 7

28. Straße von Kehl über Goldscheuer nach Offenburg.

von	Kehl bis Goldscheuer zum Austritt aus der Dauphins-Straße			1¾
	Goldscheuer	bis	Kittersburg	¼
	Kittersburg		Offenburg	2
				—:· 4

Digitized by Google

29. Straße von Lahr nach Mietersheim.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Lahr (Rathhaus)		außerhalb der Stadt	¼
	Lahr		bis Mietersheim auf die Basler Straße	½
				—:· ¾

30. Straße von Ettenheim über Schwaighausen ins Kinzigthal.

von		bis		
	Haßlach		Welschsteinach	1¾
	Welschsteinach		Schwaighausen	2
	Schwaighausen		Ettenheimmünster	1½
	Ettenheimmünster		St. Landolin	¼
	St. Landolin		Mönchweyer	¼
	Mönchweyer		Ettenheim	1
				—:· 6¼

31. Straße von Haußach über Wolfach nach Alpirsbach oder die Würtembergische Grenze.

von		bis		
	Haußach		Wolfach	1½
	Wolfach		Schiltach	2½
	Schiltach		Schenkenzell	¾
	Schenkenzell		bis an die Wurtembergische Grenze	½
				—:· 5¼

32. Straße von Haßlach nach Waldkirch.

von		bis		
	Haßlach		Hofstetten	½
	Hofstetten		Elzach	3¼
	Elzach		Oberwinden	¾
	Oberwinden		Niederwinden	½
	Niederwinden		Gutach	1
	Gutach		Collnau	½
	Collnau		Waldkirch	¼
				—:· 6¼

33. Straße von Waldkirch nach Freyburg.

von		bis		
	Waldkirch		Suckenthal	¾
	Suckenthal		Denzlingen	¾
	Denzlingen		Gundelfingen	¾
	Gundelfingen		Zähringen	½
	Zähringen		Freyburg	½
				—:· 3¼

34. Straße von Waldkirch nach Emmendingen.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Waldkirch		Buchholz	1
	Buchholz		Sexau	½
	Sexau		Collmarsreüte	¼
	Collmarsreüte		zum Einschnitt in die Basler Route	½
				—:· 2½

35. Straße von Altbreysach über Freyburg, Neustadt, Donaueschingen und Geisingen nach Tuttlingen.

von		bis		
	Altbreysach		Hochstetten	½
	Hochstetten		Oberrimsingen	1½
	Oberrimsingen		Munzingen	¾
	Munzingen		Thiengen	½
	Thiengen		St. Georgen	1¼
	St. Georgen		Freyburg	1
	durch Freyburg			¼
	Freyburg		bis Ebnet	1
	Ebnet		Zarten	½
	Zarten		zum schwarzen Bären am TitiSee	4¼
	schwarzen Bären am TitiSee		Neustadt	1¼
	Neustadt		Röthenbach	1½
	Röthenbach		Löffingen	1
	Löffingen		Doggingen	¼
	Doggingen		Hüfingen	1½
	Hüfingen		Donaueschingen	¼
	Donaueschingen		Pforen	1¼
	Pforen		Geißingen	1¼
	Geißingen		Zimmern	1¼
	Zimmern		Immendingen	½
	Immendingen		Möhringen	1
	Möhringen		bis an die Würtembergische Grenze	½
				—:· 25¼

36. Straße von Hornberg bis Tryberg.

von		bis		
	Hornberg		Tryberg	2½

Digitized by Google

37. Straße von Teyberg über Schönwald nach Furtwangen.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	Teyberg		Schönwald	1½

38. Straße von Stühlingen über Bonndorf gegen Freyburg. (die hohe Straße.)

von	Stühlingen	bis Wellendingen	2¼
	Wellendingen	Bonndorf	¾
	Bonndorf	Gurtelwangen	1¼
	Gündelwangen	Lenzkirch	1½
	Lenzkirch	Saig	1
	Saig	zum schwarzen Bären an der Straße von Freyburg nach Neustadt	½
	von da	bis Zarten	4¼
	Zarten	Ebnet	½
	Ebnet	Freyburg	1
			13½

Auf die Vorstellung der Fürstlich Fürstenbergischen Domänen-Kanzley und den Bericht des See-Kreis-Direct. wurde durch Verfügung des Großherzogl. Minist. d. Innern vom 20. u. 29. Dec. 1819. Nro. 14664. und 14976. die Straße von Neustadt nach Hammereisenbach und Vöhrenbach und von da nach Donaueschingen wiederum in den Straßen-Verband aufgenommen.

39. Straße von Hüfingen über Stühlingen nach Thiengen.

von Hüfingen über Behla und Riedböhringen bis Zellhaus am Randen, ist unter der Straße von Offenburg nach Schaffhausen sub Nro. 23 aufgeführt, mit 2½

Zellhaus	bis Fützen	½
Fützen	Grimmelshofen	1
Grimmelshofen	Stühlingen	2
Stühlingen	Eberfingen	¾
Eberfingen	Eggingen	1
Eggingen	Osterdingen	½
Osterdingen	Horcheim	1
Horcheim	Thiengen	1½
		10¼

40. Straße von St. Blasien über Bonndorf bis Löffingen.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	St. Blasien über Seebruk bis Rothhaus			4
	Rothhaus	bis	Bonndorf	2
	Bonndorf		Bell	½
	Bell		Löffingen	1½
				8

41. Straße von Waldshut, über St. Blasien nach Schönau.

von	Waldshut	Waldkirch	1¼
	Waldkirch	Hohenschwand	2¼
	Hohenschwand	St. Blasien	1¼
	St. Blasien	Bernau	1½
	Bernau	an die Schönauer Grenze	1¼
			7

42. Straße von Basel nach Schopfheim und Zell im Wiesenthal.

von	der Basler Grenze	bis Lörrach	½
	Lörrach	Brembach	¾
	Brembach	Steinen	1
	Steinen	Gündenhaußen	1¼
	Gündenhaußen	Schopfheim	½
	Schopfheim	Fahrnau	½
	Fahrnau	Zeller Grenze	¾
			5

43. Straße von Lörrach nach Rheinfelden.

von	Lörrach	bis Degenfelden	2¼
	Degenfelden	Rheinfelden an die Beucke	1
			3¼

44. Straße von Lörrach nach Kaltenherberg.

von	Lörrach	bis Thumeinaem	½
	Thumringen	Rümmingen	½
	Rümmingen	Mappach	2¼
	Mappach	Kaltenherberg	1
			4¼

Digitized by Google

45. Straße von Basel nach Kandern.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	der Basler Grenze	Binzen		1¼
	Binzen	Hammerstein		1¾
	Hammerstein	Kandern		¾
				∴ 4¼

46. Straße von Kandern nach Schliengen.

von		bis		
	Kandern	Riedlingen		¼
	Riedlingen	Liel		¼
	Liel	Schliengen		¾
				∴ 2

47. Straße von Thiengen nach Kadelburg. (Untere Zurzacher Straße.)

von		bis		
	Thiengen	Kadelburg		¾

48. Straße v. Rheinheim nach Schaffhausen. (Obere Zurzacher Straße.)

von		bis		
	Rheinheim	Dangstetten		¾
	Dangstetten	Bechterspel		½
	Bechterspel	Erzingen		2¼
	Erzingen	Schaffhauser Gebieth		¼
				∴ 3½

49. Straße von Basel nach Schaffhausen über die Waldstädte.

von		bis		
	der Basler Grenze	Crenzach		¼
	Crenzach	Wiehlen		½
	Wiehlen	Warmbach		1¼
	Warmbach	an die Grenze zu Rheinfelden.		¼
	(von da durch die Schweiz bis Laufenburg.)			
	Kleinlaufenburg	Luttingen		¼
	Luttingen	Hauenstein		¼
	Hauenstein	Albbrugg		¼
	Albbrugg	Dogern		1
	Dogern	Waldshut		¾
	durch Waldshut			¼
	Waldshut	Thiengen		1½
	Thiengen	Oberlauchringen		1
	Oberlauchringen	Erzingen		2¼
	Erzingen	an das Schaffhauser Gebieth		¼
				∴ 11½

50. Straße von Schaffhausen nach Zurch.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
	der Schaffhauser Grenze	bis Jesteten		1¼
	Jesteten	Lotsteten		1½
	Lotsteten	an das Zürcher Gebieth		¼
				∴ 3¼

51. Straße von Geißingen über Engen und Stockach an den Bodensee.

von		bis		
	Geißingen	Haußen		½
	Haußen	Altdorf oder Engen		2½
	Altdorf	Aach		1¼
	Aach	Eigeldingen		1
	Eigeldingen	Menzingen		1
	Menzingen	Stockach		1
				∴ 7½

52. Straße von Stockach nach Sernatingen an den Bodensee.

von		bis		
	Stockach	Sernatingen		1½

53. Straße von Stockach nach Radolphzell, Konstanz und in den Kanton Thurgau.

von		bis		
	Stockach	Wahlwieß		1½
	Wahlwieß	Staringen		¼
	Staringen	Radolphzell		1½
	Radolphzell	Markelfingen		1
	Markelfingen	Allensbach		1½
	Allensbach	Hegne		¼
	Hegne	Wollmatingen		1
	Wollmatingen	Konstanz		1¼
	Konstanz bis an die Schweizer Grenze incl. dem Gebieth gegen Frauenfeld.			¾
				∴ 9½

54. Straße von Stockach über Ueberlingen und Meersburg nach Buchhorn.

von		bis		
	Stockach	Winterspüren		1
	Winterspüren	Bonndorf		1

Latus 2

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
			Transport	2
Bonndorf		Meſſelwangen		½
Meſſelwangen		Ueberlingen		1¾
Ueberlingen		Nußdorf		¾
Nußdorf		Maurach		½
Maurach		Oberuhldingen		½
Oberuhldingen		Gebhardsweiler		½
Gebhardsweiler		Daiſendorf		½
Daiſendorf		Meersburg		½
Meersburg		Hagnau		1
Hagnau		Kirchberg		½
Kirchberg		Immenſtadt		½
Immenſtadt		an die Würtembergiſ. Grenze		½
				—:· 9½

55. Straße von Mengen aus der Donaugegend über Pfullendorf nach Ueberlingen an den Bodenſee.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von der Sigmaringer Grenze bis Pfullendorf inkl. des Exterritorialſtückes ad 850 Ruth. im Sigmaringiſ.				1½
Pfullendorf		bis Aach		1
Aach		Ebratsweiler		1¼
Ebratsweiler		Owingen		1¾
Owingen		Ueberlingen		1¼
				—:· 6¾

56. Straße von Stockach nach Tuttlingen und in die Neckargegend.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von der würtemb. Grenze bis Liptingen				¾
Liptingen		Neuhauß		¾
Neuhauß		Windeck		1¾
Windeck		Hindelwang		½
Hindelwang		Stockach		¼
				—:· 4

57. Straße von Stockach nach Pfullendorf und Oſtrach nach Schwaben.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von Stockach		bis Sigmaringſche Grenze		1½
		Latus		1¼

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
		Transport		1¼
der dieſſeitigen Sigmaringſchen Grenze		an den Ort Aach		¼
Aach		Pfullendorf		1
Pfullendorf bis zur Sigmaring'ſchen Grenze gegen Oſtrach incl. des Exterritorialſtückes ad 203 Ruthen				¾
				—:· 3¼

58. Straße aus Schwaben von Oſtrach über Altheim nach Ueberlingen an den See.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von dem Sigmaring'ſchen Gebiet bis Denkingen				1¼
Denkingen		Straß		¾
Straß		Hattenweilee		¾
Hattenweiler		Heiligenholz		¼
Heiligenholz		Altheim		¾
Altheim		Lippertsreuthe		¾
Lippertsreuthe		Ueberlingen		1½
				—:· 5¼

59. Tranſitſtraße aus Schwaben nach Schaffhauſen über Mößkirch, Stockach, Singen und Randegg aus der Donaugegend.

von	Mitte	bis	Mitte	Stunden
von der Sigmaring'ſchen Grenze bis Göggingen				½
Göggingen		bis Leutishofen		1½
Leutishofen		Mößkirch		¾
Mößkirch		Krumbach		1½
Krumbach		Zornegg		1¼
Zornegg		Stockach		1½
Stockach		Nenzingen		1
Nenzingen		Orſingen		½
Orſingen		Steißlingen		1¼
Steißlingen		Singen		2
Singen		Gottmatingen		1½
Gottmatingen		Randegg		¾
Randegg		Bieſingen excl. des Schweizeriſchen Dörflinger Bannes		¼
Bieſingen		a. d. Schaffhauſer Grenze		½
				—:· 15¼

Digitized by Google

60. Transitstraße aus Schwaben nach Schaffhausen über Tuttlingen, Engen und Hilzingen.

von Mitte	bis Mitte	Stunden
der Wurtemberg. Tuttlinger Grenze	bis Hattingen	1
Hattingen	bis Altdorf od. Engen	2¼
Engen	Welschingen	¾
Welschingen	Weiterdingen	¾
Weiterdingen	Hilzingen	¾
Hilzingen	Ebringen	¾
Ebringen	a. d. Schweizer Grenze	¼
		—:· 6¼

61. Straße aus Schwaben über Ostrach und Heiligenberg bis Unteruhldingen am Bodensee.

von		
der Sigmaringischen Grenze	bis Burgweiler.	¼
Burgweiler	bis Waldbeuern	¼
Waldbeuern	Neubronn	¾
Neubronn	Gampenhof	½
Gampenhof	Heiligenberg	1¾
Heiligenberg	Leustetten	¾
Leustetten	Weildorf	½
Weildorf	Stephansfeld	½
Stephansfeld	Mimmenhausen	½
Mimmenhausen	Mühlhofen	¾
Mühlhofen	Oberuhldingen	½
Oberuhldingen	Unteruhldingen	¼
		—:· 7¼

Durch Minist. Resc. vom 14. Nov. 1818. wurde das Sträßchen aus Schwaben über Altshausen und Zimensee nach Heiligenberg und das Verbindungs-Sträßchen von Pfullendorf über Hilpensberg nach Heiligenberg — beyde in die Gegend von Ueberlingen, Salem und Meersburg führend, in den Straßenverband aufgenommen.

62. Straße von Meersburg über Markdorf nach Ravensburg.

von Meersburg	bis Stetten	½
Stetten	Ittendorf	¾
Ittendorf	Markdorf	1
Markdorf	Letze	½
	Latus	2¾

von Mitte	bis Mitte	Stunden
	Transport	2¾
Letze	Stadel	¼
Stadel	a. d. Würtembergis. Grenze	¼
		—:· 3¼

63. Straße von Markdorf nach Salem.

von Markdorf	bis Bermatingen	¼
Bermatingen	Neufrach	1
Neufrach	Salem	¾
		—:· 2¼

64. Straße von Salem nach Maurach.

von Salem	bis Mendlishausen	¾
Mendlishausen	Maurach	¾
		—:· 1½

65. Verbindungsstraße von Radolphzell nach Singen.

von Radolphzell	bis Böhringen	¾
Böhringen	Singen	1¼
		—:· 2¼

66. Straße von Singen über Mößkirch nach Aach,

von der Sigmaringschen Grenze	bis Engelwies	¼
Engelwies	bis Rohrdorf	¾
Rohrdorf	Mößkirch	¾
Mößkirch	Sigmaring'sche Grenze	½
Sigmaringer Grenze	Aach	¼
		—:· 2½

Die Straße vom sogenannten rothen Haus über Birkendorf nach Thiengen sollte auch wiederum in den Straßenverband aufgenommen werden und zwar mit demselben Recht, aus welchem ähnliche Straßenzüge sich darin befinden.

Digitized by Google

L.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der VerfassungsUrkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes AbkaufsGesetz:

§. 1.

Die in Unsern unmittelbaren Landen bereits aufgehobenen persönlichen LeibeigenschaftsAbgaben, werden auch in allen übrigen Landestheilen hiemit für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes und Grundherrn, so wie auch Corporationen werden dafür aus der StaatsCasse entschädigt.

§. 3.

Um diese Entschädigung bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen zehnjährigen DurchschnittsErtrag durch alle dahin gehörigen Rubriken binnen sechs Monaten Unserm FinanzMinisterio vorzulegen.

In diese Berechnung dürfen jedoch jene Manumissionsgelder, welche von den ganz aus dem Lande in andere Bundesstaaten ziehenden Leibeigenen oder ihrem Vermögen erhoben wurden, als welche gemäß Art. 4. des BundesBeschlusses vom 23ten Juny 1817. unter der ausgesprochenen Nachsteuer-Freyheit begriffen sind, nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Das FinanzMinisterium wird nach genau angestellter Prüfung und darauf gepflogener Communication mit Unserm Ministerium des Innern, Uns die EntschädigungsSummen zur Bestimmung in Vorschlag bringen.

§. 5.

Die EntschädigungsSumme soll dem ehemaligen Leibherrn von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Gefälle sogleich auf die StaatsCasse angewiesen, und aus dieser nach Ablauf eines jeden Jahrs bezahlt werden.

Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

g.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der VerfassungsUrkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes AbkaufsGesetz:

§. 1.

Alle Herren-Frohnden ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder auf Personen haften, können abgelöst werden.

§. 2.

I. Als Herrenfrohnden sind zu betrachten:

a. Die Frohnden zu Gebäuden,

welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, die der Fiscus oder andere Frohndberechtigte ihres Vortheils wegen erbauen und unterhalten, oder welche sie als eine mit besondern Gerechtsamen verbundene Last zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind.

Hieher gehören:

Zehntscheuern, Keltern, Speicher, Keller, die Wohnungen der Domanial oder Rentbeamten jeder Classe, die Forsthäuser, die landwirthschaftlichen und Gewerbs-Gebäude, die Schlösser und Wohnungen der Frohndberechtigten. Dagegen sind die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nicht hierunter begriffen.

b. Frohnden zum Naturalien Transport

bey Einführung des Zehnten, bey Verbringung der Naturalien auf den Speicher oder in den Keller oder sonstige Magazine, bey Verführung auf die Märkte oder andere Orte, wohin sie zur Verwerthung gebracht werden; Beyführung der BesoldungsNaturalien für alle diejenigen Diener, welche blos für die Administration der auf privatwirthschaftlichen Titeln ruhenden Gefälle bestimmt sind, endlich für die geistlichen Diener, welchen der Fiscus, so wie jede andere moralische oder physische Person ihre Besoldung kraft besonderer Rechtstitel, und als eine auf seinen Gefällen haftende Last abzureichen hat.

c. Frohnden zu Gütern und Waldungen

zu Bebauung der Aecker, Wiesen, und Weinberge; Frohnden bey der Erndte, dem Heumachen, Einführung der Crescenzien, Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen solchen Gütern nöthig sind, endlich Frohnden zur Cultur der Waldungen, und zu Herstellung der Wege in denselben.

d. Jagdfrohnden — zum Treiben, zum Transport des Wildprets, und zur Unterhaltung der Wildzäune.

e. Familienfrohnden zu häuslichen Arbeiten als: Holzmachen, Beyfuhr häuslicher Bedürfnisse, Botenlaufen ꝛc.

§. 3.

Alle Herrenfrohnden, von welchen sich rechtsgenüglich erweisen läßt, daß die Leistungspflicht auf bestimmten Gütern haftet, und welche, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Besitzer auf

jeden GutsInnhaber übergehen, sind walzende Frohnden, alle übrigen sind als persönliche Frohnden anzusehen, und bestimmen sich allein durch das Orts- oder Schutz-Bürgerrecht an einem Orte oder einer Hofstätte, welcher eine solche Herren-Botmäßigkeit von Altersher aufliegt.

II. Loskaufs-Typ.

§. 4.

Walzende Frohnden müssen auf Verlangen der Frohndpflichtigen in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, welche auf dem Gute haftet, und zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und bey Zerstücklung der Güter abgelöst werden muß, wenn es von den Frohndberechtigten verlangt wird.

§. 5

Besteht die walzende Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist nach den Local-Verhältnissen zu untersuchen, was dieselbe nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis kostet, wenn sie um den Lohn ordnungsmäßig verrichtet wird; von dem Betrage der abgeschätzten Summe ist, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{2}{15}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht, $\frac{4}{15}$tel abzuziehen, und der Rest als das jetzige auf dem Gut haftende Frohndgeld anzusehen, welches mit dem 20fachen Betrag ablösbar ist.

§. 6.

Besteht die walzende Frohnde in bestimmten TagArbeiten von Menschen oder Vieh, so ist ebenfalls zu bestimmen, wie hoch solche Tagarbeiten um den Lohn nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis zu stehen kommen, von dem sich ergebenden Resultat sind, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{1}{15}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht $\frac{2}{15}$tel abzuziehen, und der Rest der AbschätzungsSumme als das auf dem Gut haftende Frohndgeld, anzunehmen, welches mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden kann.

§. 7.

Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen, das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem 15fachen Betrag abzulösen. Die Verwandlung und Ablösung der persönlichen Frohnden hat in einem Acte zu geschehen.

§. 8.

Von der gefundenen Ablösungs-Capital-Summe wird die Frohndgebühr, welche hie und da den Frohndpflichtigen entweder in Geld oder in Natur gegeben werden muß, nach dem nemlichen Typ, nemlich mit dem 20. resp. 15fachen Betrag, von dem AblösungsCapital in Abzug gebracht.

Die Naturalien sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780. — 1790. wie sie bey der SteuerPerâquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

§ 9.

Den Frohndpflichtigen steht es frey, ob sie mit gesammter Hand das Ablösungs-Capital am Anfang des ersten Jahrs, wo sie der Frohndpflicht entledigt werden, dem Frohndberechtigten darlegen, oder zehn Jahre hintereinander jedesmal auf Martini den 10ten Theil des AblösungsCapitals mit 5. Procent Zinsen entrichten wollen, jedoch darf keine TerminAbzahlung unter 50 fl. betragen.

III. Wer die LoskaufsSumme zu berichtigen hat und nach welchem Maasstabe.

§. 10.

Walzende Frohnden werden von dem Besitzer des Guts, auf dem sie haften, losgekauft; haften

ſie auf GemeindsGütern, ſo geſchieht dies von der GemeindsCaſſe, die Güter mögen verliehen, den Bürgern gegen eine Abgabe oder unentgeldlich zur zeitlichen Benutzung überlaſſen ſeyn.

§. 11.

Perſonalfrohnden müſſen von allen Dienſtpflichtigen geſammter Hand abgelöst werden; wo in einem Ort nur einzelne erbpflichtige Familien wohnen, welche dazu verpflichtet ſind, nur von dieſen, wo aber die Frohndpflicht durch die Anſäſſigkeit bedingt, alſo jeder OrtsEinwohner frohndbar iſt, von allen.

§. 12.

Von der Theilnahme an dem Loskauf der Perſonalfrohnden befreyt die walzende Frohndpflicht nicht, wenn die perſönliche Frohndpflicht eine Folge der Anſäſſigkeit iſt, oder wo der Beſitzer frohndpflichtiger Güter zugleich zur Claſſe der Erbpflichtigen Familien des Orts gehört.

§. 13.

PerſonalBefreyungen, welche blos zeitlich ſind, wie z. B. wegen Führung eines VogtsAmtes, und nicht auf Nachkommen gehen, befreyen keineswegs von dem Beytrag zur Loskaufsſumme.

§. 14.

Die Geſammtheit der Frohndpflichtigen beſtimmt durch abſolute Mehrheit, ob abgelöst werden ſoll, und auf welche Weiſe das AblöſungsCapital aufgebracht werden ſoll.

§. 15.

Sämmtliche Dienſtpflichtige ſind verbunden, dem Dienſtberechtigten die LoskaufsSumme auf eine im §. 9. ihrer Wahl überlaſſene Art koſtenfrey zu behändigen.

IV. Beſtimmung des Umfangs der abzulöſenden Frohndpflicht.

§. 16.

Der Frohndberechtigte hat den Umfang ſeiner Rechte nachzuweiſen. Dieſe Nachweiſung muß beſtimmt enthalten:

a. Die Bezeichnung der Frohndpflichtigen,

b. Die Angabe der Arbeiten, wozu ſie verbunden, oder die Zahl der Tage, welche ſie mit der Hand oder Fuhre zur Frohnde verwenden müſſen.

c. Den Beweis, daß die angegebenen Arbeiten nach §. 2. in die Claſſe der HerrenFrohnden gehören.

d. Die Bezeichnung der Güter, worauf die Frohnde haftet, wenn die Realität derſelben behauptet wird.

§. 17.

Wo kein Beweis durch Urkunden geführt werden kann, entſcheidet das Herkommen über die Art des Herrendienſtes, welcher frohndweis gefordert wird.

Ueber die Ausdehnung aber giebt der neueſte Beſitzſtand aus einem Zeitraum von 10. Jahren die Norm, ſo weit er unbeſtritten iſt.

§. 18.

Keine Frohnde, welche früher zu einem Objeet geleiſtet worden, das nicht mehr im Beſitz des Frohndberechtigten iſt, kann in die Berechnung kommen.

§. 19.

Wenn der Frohndberechtigte nur zu beweiſen vermag, daß die Frohndpflichtigen zu ungemeſſenen verbunden ſind, müſſen dieſelben, wo es noch nicht nach §. 17. des 6ten ConſtitutionsEdicts geſche-

hen, auf ein bestimmtes Maas, entweder nach der Zahl der erforderlichen Lohnarbeiten, oder Lohnfuhren, oder nach dem Maas der Güter, auf welche die Frohnden zu leisten sind, reducirt werden; in zweifelhaften Fällen entscheidet der neueste unbestrittene Besitzstand, so wie in dem Falle, wo keine glaubwürdige Urkunden beygebracht werden können.

V. Von Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohndgelder.

§. 20.

Die für Herrenfrohnden früher regulirten Frohndgelder sind nach den Bestimmungen des §. 6. und 7. ablöslich, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl bezahlt werden.

§. 21.

Wenn sich aus dem Inhalt der Urkunde über die in frühern Zeiten in Geld-Abgaben verwandelten Frohnden erweisen läßt, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, so können die Frohndgeldpflichtigen die unentgeldliche Aufhebung oder verhältnißmäßige Minderung der Frohndgelder verlangen, jedoch bey allenfallsigem Widerspruch des Frohndgeldbeziehers, blos im gerichtlichen Wege.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geld-Abgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreyt waren.

§. 22.

Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der, unter die Bestimmung des §. 19. fallenden ungemessenen Frohndpflicht sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, so ferne der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbey genossenen Natural-Frohnddienste beyzubehalten.

§. 23.

Die Frohndgelder, welche nach dem Steigen und Fallen der Viehzahl jährlich bestimmt werden, sind nach einem Durchschnitt von den letzten 20. Jahren in ein fixes Frohndgeld umzuwandeln.

Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der VerfassungsUrkunde geben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände hiemit folgendes AbkaufsGesetz:

§. 1.

Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher

§. 2.

jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommende Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültgeber, sondern das OberEigenthum einem andern zusteht.

§. 3.

Die, in den §. 1. aufgestellten Begriff fallenden Gülten und Zinsen, sind unter folgenden Bestimmungen der Ablösung unterworfen:

§. 4.

Sowohl der Gült- und Zinsherr, als die dazu Pflichtigen, sind berechtigt, die Ablösung zu fordern.

§. 5.

Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen das SteuerCapital des losgekauften Objects zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Beraine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzeln, sondern nur nach dem Gesammtbetrage des ganzen Berains verlangt werden, wozu die Einwilligung von zwey Drittheilen der Berainsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem letztern Falle sollen die betreffenden Gemeinden, so ferne sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Beraine zu übernehmen, und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der GemeindsCassen das LoskaufsCapital auf dem Zinsgut radicirt bleibe, daß dieses Capital jährlich zu fünf vom Hundert in die GemeindsCasse verzinset, und daß endlich bey jeder durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besitzveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die GemeindsCasse zurückbezahlt werde. Dem Zinsherrn aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des AblösungsCapitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtigt seyn solle, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

§. 6.

Verlangt der Zins- oder Gültherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das AbkaufsCapital in folgender Norm fordern:

a. für Grundgülten und Zinsen von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den neunfachen,

b. über 11. kr. bis 30 kr. einschließlich, den eilffachen,
c. über 30 kr. bis 1 fl. inclusive, den dreizehnfachen,
d. für alle übrigen, 1 fl. übersteigenden Gülten und Zinsen aber, den fünfzehnfachen Betrag.

§. 7.

Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeldlich zu liefern, so erhöht sich das AblösungsCapital

im ersten Fall auf den zehnfachen
— zweyten — — — zwölffachen
— dritten — — — vierzehnfachen
— vierten — — — sechszehnfachen

Betrag des Zinses und der Gült.

§. 8.

Die Naturalbodenzinse oder Gülten werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780. bis 1790. wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9.

Im Fall das AblösungsCapital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, 10jährige, mit fünf Prozent verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf.

§. 10.

Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das AblösungsCapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der, demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, worauf der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.

§. 11.

So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beyden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Satz 2263. in dieser Hinsicht ausser Wirkung gesetzt wird.

§. 12.

Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bey Besitzveränderungen durch Sterbfälle oder Veräusserung ein bestimmter Theil des Gutswerthes mit oder ohne Fahrnißanschlag bezahlt werden muß.

Der Abkauf der Drittheilspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln statt:

1) Es wird je für 30 Jahre ein Fall angenommen.

2) Den Anschlag des Drittheils bildet der Durchschnitt des Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwey letzten Fällen wirklich erhalten hat.

3) Das AbkaufsCapital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit fünf Prozent Zinsen und Zwischenzinsen

a) den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird,

b) sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß. Zur Bestimmung des Zeitpunktes des nächsten Falles werden die seit dem letzten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht.

c) Wo den Drittheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Drittheils in eine ständige Abgabe verlangen.

Diese Abgabe soll in fünf Prozent des auf die, in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechnenden Capitals bestehen, auf das ganze Gut radiert werden, und das Capital nur unter Bewilligung zehnjähriger Zahlungstermine aufgekündigt werden dürfen.

d) Die Ablösung kann auch beym Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnittsbetrag der vorangegangenen zwey letzten Fälle berichtigt, und das AblösungsCapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder gibt. Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

i.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Wir jede Gelegenheit, Unsern lieben Unterthanen Beweise Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu geben, mit wahrem Vergnügen ergreifen, so ertheilen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, über die Zeit der MilitairCapitulation nachstehende gesetzliche Vorschrift:

Art. 1.

Der Artikel 4. des am 1ten October 1804. verkündeten CantonsReglements, so ferne solcher die MilitairCapitulationszeit betrifft, wird für aufgehoben erklärt.

Art. 2.

Die Capitulationszeit wird bey der Infanterie auf Sechs Jahre, bey der Cavallerie und Artillerie auf acht Jahre herabgesetzt.

Art. 3.

Es soll jedoch dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben, sondern zum erstenmale in Bezug auf die Capitulationszeit der, im ConscriptionsJahre 1821. ausgehobenen Mannschaft zur Anwendung gebracht werden.

Art. 4.

Die Refractairs und Deserteurs, welche nach Verkündung dieses Gesetzes zurückkehren und zum Militair eingetheilt werden, sind ebenfalls der hierdurch bestimmten kürzern Capitulationszeit unterworfen, in so ferne ihnen dadurch keine kürzere Capitulationszeit als den übrigen Recruten ihrer AltersClasse zu Theil wird. Gegeben Carlsruhe den 5ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Einnahmen.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
I. Directe Steuer.			
1. Allgemeine Staatssteuer ad 20 kr. pr. 100 fl. SteuerCapital.			
a. Grundsteuer — —	1,480,000	—	
b. Gefällsteuer — —	250,000	—	
c. Häusersteuer — —	485,000	—	
d. Gewerbsteuer — —	385,000	—	
e. Fixirte Steuer —	3,000	—	
	2,603,000	—	
2. Ausserordentliche Appanagen, Besoldungs und Pensionssteuer — —	180,000	—	
3. Flußbaugelder.			
a. Nach dem bestehenden Gesetz — — —	44,000	—	
b. Vorgeschlagene Erhöhung — — —	44,000	—	
4. Besondere Beyträge zu den einzelnen Wasserbauten.			
a. Von den Rheinorten, nach dem bestehenden Gesetz — — —	18,000	—	
b. Von den Orten an Nebenflüssen nach Verschlag. — — —	30,000	—	
			2,919,000
II. Indirecte Steuer.			
1. AccisGefälle — —	1,259,000	—	
2. ZollGefalle incl. Rhein-Octroi — — —	672,000	—	
3. Chaussee-Geld —	70,500	—	
4. Verschiedene mit der indirecten Steuer verbundene Einnahmen, Strafen ꝛc. — — —	14,500	—	
			2,016,000
III. Regalien.			
1. Salzregal — —	600,000	—	
2. Salpeterregal — —	2,000	—	
3. Postregal — — —	205,000	—	
4. Münzregal — —	3,000	—	
			810,000
IV. Gerichts und Polizey-Taxen, Sporteln, Stempel, und Strafen —	—	—	500,000
Latus			6,245,000

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Einnahmen.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport			6,245,000
V. Domainen-Ertrag.			
1. Von Gütern, Lehen, Zehenten, Zinnsen, Beeten	2,070,000	—	
2. Von Forsten und Jagden — — — —	1,031,000	—	
3. Berg und Hüttenwerke	76,000	—	
			3,177,000
VI. Verschiedene Revenüen — — —	—	—	47,000
Gesammt-Summe			9,469,000
Hiervon ab die verabredete Ersparniß von —			250,000
			9,219,000

Ausgabe.

I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.			
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuern.	73,000	—	
2. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder, und Dammbau-Beyträge.	1,400	—	
3. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuern.	27,000	—	
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern ꝛc. — —	512,000	—	
5. Auf den Forsten haftende Holzabgaben, Steuern ꝛc. — — —	225,000	—	
			838,400
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten.			
1. Directe Steuer —	167,000	—	
2. Wegen der Appanagen, Besoldungs und Pensions-Steuer — —	3,000	—	
3. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder und sämmtlicher Dammbau ꝛc. Beyträge — — —	2,600	—	
4. Indirecte Steuer —	216,000	—	
5. Regalien — — —	32,000	—	
Latus	—	—	838,400

Digitized by Google

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport			838,400
6. Gerichts- und Polizey-Taxen, Sporteln ꝛc.	26,000	—	
7. Domainen — — —	338,400	—	
8. Forsten — — —	278,600	—	
9. Berg und Hüttenwerke	22,000	—	
			1,085,600
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.			
1. Für das Großherzogliche Haus — — —			1,181,000
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände			25,000
3. Militair-Etat (Brod u. Fourage nach den Etats-Preisen berechnet.)			
a. ständig	1,516,000	—	1,613,000
b. vorübergehend	97,000		
4. Landes-Administrations-Kosten			
Staats-Ministerium —	35,500		
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten	35,708	57	
Gesandtschaften an fremden Höfen — — —	89,526	17½	
Bundes-, Tags ꝛc. Kosten	43,000	—	
Ministerium des Innern	44,605	—	
Evangelische Kirchen-Section — — — —	16,491	15	
Katholische Kirchen-Section — — — —	11,387	—	
Staats-Anstalten-Direction	5,397	30	
Archive — — —	14,795	—	
Ministerium der Finanzen	36,005	—	
General Forst-Commission	19,727	27	
Cassen-Commission, General Staats- und Kreis-Cassen — — —	35,342	30	
Fiscalat — — —	10,150	—	
Oberrechnungs-Kammer	24,092	10	
Gerichtshöfe — —	146,527	30	
Kreisdirectorien — —	228,427	30	
Bezirks-, Polizey-, Justiz und Sanitäts-Behörden	645,000	—	
	1,441,683	36½	1,442,000
Latus			6,185,000

Finanz-Etat für das Jahr 1820.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport	—	—	6,185,000
5. Aufwand für besondere Staats-Anstalten und öffentl. Arbeiten.			
1. Für den Cultus —	51,000	—	
2. Universitäten, Gymnasien — — — —	116,000	—	
3. Wasser und Strassenbau — — — —	600 000	—	
4. Landes-Vermessung	3,000	—	
5. Landbau-Wesen — —	122,000	—	
6. Landgestüt — —	50,000	—	
7. Milde Fonds und Armen-Anstalten —	66,000	—	
8. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser — — —	76,000	—	
			1,084,000
IV. Zu Erfüllung besonderer Staats-Verbindlichkeiten.			
1. Zur Schulden-Tilgung — — —	960,500	—	
2. Entschädigungen —	65,000	—	
3. Pensionen			
a. Alte — — —	898,000	—	
b. Neue — — —	21,000	—	
			1,944,500
V. Verschiedene Ausgaben			32,500
VI. Ausserordentliche Ausgaben — — —			220,000
VII. Ueberschuß — —			3,000
Summa			9,469,000
Hierzu weitere Ausgabe für die Universität Freyburg — — — —	15,000	—	
Zur Unterstützung der Schullehrer — —	20,000	—	35,000
Summa			9,504,000

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Einnahme.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
I. Directe Steuer.			
1. Allgemeine Staatssteuer ad 20 kr. pr. 100 fl. SteuerCapital.			
a. Grundsteuer — —	1,480,000	—	
b. Gefällsteuer — —	250,000	—	
c. Häusersteuer — —	485,000	—	
d. Gewerbsteuer — —	385,000	—	
e. Fixirte Steuer —	3,000	—	
	2,603,000	—	
2. Außerordentliche Appanagen, Besoldungs und PensionsSteuer —	180,000	—	
3. FlußbauGelder.			
a. Nach dem bestehenden Gesetz — — —	44,000	—	
b Vorgeschlagene Erhöhung — — —	44,000	—	
4. Besondere Beyträge zu den einzelnen Wasserbauten.			
a. Von den Rheinorten nach bestehendem Gesetz.	22,000	—	
b. Von den Orten an Nebenflüssen nach Vorschlag	30,000	—	2,923,000
II. Indirecte Steuer.			
1. AccisGefälle — —	1,259,000	—	
2. Zollgefälle incl. Rhein. Octroi — — —	672,000	—	
3. ChausseeGeld — —	70,500	—	
4. Verschiedene mit der indirecten Steuer verbundene Einnahmen, Strafen ꝛc. — — —	14,500	—	2,016,000
III. Regalien.			
1. Salzregal — —	600,000	—	
2. Salpeterregal — —	2,000	—	
3. Postregal — —	205,000	—	
4. Munzregal — —	3,000	—	810,000
IV. Gerichts- und Polizey Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen.			500,000
Latus			6,249,000

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Einnahme.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport			6,249,000
V. DomainenErtrag.			
1. Von Gütern, Lehen, Zehenten, Zinnsen, Beeten — — — —	2,070,000	—	
2. Von Forsten u. Jagden	1,031,000	—	
3. Von Berg- u. Hüttenwerken — — —	76,000	—	3,177,000
VI. Verschiedene Revenüen — — —			46,000
			9,472,000
Hievon ab die verabredete Ersparniß von —			250,000
Summa :			9,222,000
Ausgaben.			
I. Auf den Einnahmen haftende Lasten.			
1. Rückvergütung und Nachlaß directer Steuer	73,000	—	
2. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder und DammbauBeyträge —	1,400	—	
3. Rückvergütung und Ersatz indirecter Steuer	27,000	—	
4. Auf den Domainen haftende Competenzen, Steuern ꝛc. — —	512,000	—	
5. Auf den Forsten haftende Holzabgaben, Steuern ꝛc. — — —	225,000	—	838,400
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten.			
1. Directe Steuer —	167,000	—	
2. Wegen der Appanagen, Besoldungs- u. Pensions-Steuer — — —	3,000	—	
3. Wegen Erhöhung der Flußbau-Gelder und			
Latus	170,000	—	

Digitized by Google

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport	170,000	—	838,400
sämmtl. Dammbau Beyträge — — — —	2,800	—	
4. Indirecte Steuer —	216,000	—	
5. Regalien — — —	32,000	—	
6. Gerichts- und Polizey-Taxen — — —	26,000	—	
7. Domainen — —	338,400	—	
8. Forsten — — —	278,600	—	
9. Berg- und Hüttenwerke.	22,000	—	
			1,085,800
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.			
1. Für das Großherzogliche Haus — — —			1,181,000
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände —			—
3. Militair-Etat (Brod und Fourage nach den Etats-Preisen berechnet.)			
a. ständig.	1,516,000	—	
b. vorübergehend.	93,000		1,609,000
4. Landes-Administrations-Kosten.			
Staats-Ministerium	35,500	—	
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten — — —	35,708	57	
Gesandtschaften an fremden Höfen — —	89,526	17½	
Bundes-Tags-Kosten —	36,000	—	
Ministerium des Innern	44,605	—	
Evangelische Kirchen-Section — — —	16,491	45	
Katholische Kirchen-Sectien — — —	11,387	—	
Staats-Anstalten-Direction — — —	5,397	30	
Archive — — —	14,795	—	
Ministerium der Finanzen — — — —	36,005	—	
General-Forst-Commission	19,727	27	
Cassen-Commission, General-Staats u. Kreis-Kassen — — —	35,342	30	
Fiscalat — — —	10,150	—	
Latus	390,636	26½	4,714,200

Finanz-Etat für das Jahr 1821.

Ausgabe.	fl.	kr.	Geldbetrag fl.
Transport	390,636	26½	4,714,000
Oberrechnungs-Kammer	24,092	30	
Gerichtshöfe — —	146,527	30	
Kreisdirectorien —	228,427	30	
Bezirks, Polizey, Justiz und Sanitäts-Behörden	645,000	—	
	1,434,683	56½	1,435,000
5. Aufwand für besondere Staats-Anstalten und öffentl. Arbeiten			
1. Für den Cultus —	51,000	—	
2. — Universitäten, Gymnasien —	116,000	—	
3. — Wasser u. Straßenbau — —	600,000	—	
4. — Landes-Vermessung — —	3,000	—	
5. — Land-Bauwesen	122,000	—	
6. — Landgestüt —	50,000	—	
7. — Milde Fonds u. Armen-Anstalten	66,000	—	
8. — Zucht- Irren- und Siechenhäuser	76,000	—	1,084,000
IV. Zu Erfüllung besonderer Staats-Verbindlichkeiten.			
1. Zur Schulden-Tilgung	960,500	—	
2. Entschädigungen —	65,000	—	
3. Pension			
a. Alte — —	858,000	—	
b. Neue — —	35,000	—	1,918,500
V. Verschiedene Ausgaben.			32,500
VI. Außerordentliche Ausgaben — — —			220,000
VII. Ueberschuß — —			67,800
		Summa	9,472,000
Hierzu weitere Ausgabe			
Für die Universität Freyburg — — —	15,000	—	
Zur Unterstützung der Schullehrer — —	20,000	—	35,000
			9,507,000

Budget

der Amortisations-Casse, nach dem Beschluß der Kammer für 1820.

Einnahme.

I. Ordentliche.

a. Dotation und zwar:			
Salzregal — — — —	605,600 fl.		
Ertrag der Eisenwerke ca. — —	54,000 —		
Ertrag der Posten ca. — —	170,000 —		
Auf die KreisCassen verwiesen —	130,400 —		
		960,000 fl.	
b. Zinnsen von Aktiv-Capitalien — —		24,000 —	

II. Ausserordentliche.

a. Dom. Kaufschill. und Lehns Allodifikationen —	220,000 fl.	
b. Forstkaufschillingsgelder — — — —	100,000 —	
c. Einzuziehende Aktiv-Capitalien — — —	200,000 —	
d. Französische Contribution — — — —	645,000 —	
e. Dom. und Forst-Aeeragen — — —	128,000 —	
f. Rückstände — — — — —	100,000 —	

III. Zufällige.

a. von abgekauften Pensionen —	—	6,000 fl.	
b. Erlös aus Wein und Feüchten —	—	309,000 —	
c. Kassenreste der sämmtlichen Cassen —	—	110,000 —	
d. Heimzahlung der Gen. StaatsCasse des Vorschus-			
ses von — —	500,000 fl.		
Zinß hieraus ca. — —	20,000 —		
		520,000 fl.	
e. Eigener Cassenrest — —	—	113,000 —	
IV. Neues Anlehen —	—	5,000,000 —	
		8,435,000 fl.	

Ausgabe für 1820.

I. Administrations Kosten —	—	20,000 fl.	
II. Capital Zinnße			
a. von der gegenwärtigen Schuld von 12,668,820 fl.	666,000 fl.	— —	
b. von dem neuen Anlehen von 5,000,000 à 5 proCt.	250,000 fl.		
	916,000 fl.		
Davon Zinnßersparnisse von 2. Mill. theils Heimzah-			
lungen, theils Vorschüsse an die StaatsCasse	100.000 fl.		
		816,000 fl.	

III. Capital-Rückzahlungen			
a. bestimmte — — —	288,000 fl.		
b. unbestimmte (*) — — —	2,063,000 fl.		
		2,351,000 fl.	
IV. Neu zu übernehmende Passiva		4,666,000 fl.	
V. Für Acquisitionen — —		32,000 fl.	
VI. Für Anticipationen an die General-Staats-Casse		500,000 fl.	
VII. Kassenvorrath für 1821. —		50,000 fl.	
		8,485,000 fl.	

(*) Anmerkung: Diese hier ausgeworfene Summe von 2,063,000 fl. kann nicht ganz zu Heimzahlung stehender Capitalien verwendet, sondern muß deßhalb zum Theil zu Conto current Posten bestimmt werden, weil die Amort. Casse immer im Anfang des Rechnungsjahrs der General-Staats-Casse Anticipationen bis zum Belauf von 500,000 fl. zu machen, und also deßhalb ihre Vorkehrungen zu treffen hat.

Capitalschuld — — —	17,668,820 fl.	
Heimzahlungen — — —	2,351,000 fl.	
Für 1. Juny 1821. —		15,317,820 fl.

Einnahm für 1821.

I. Ordentliche.		
a. Detatien wie 1820. — — —	960,000 fl.	
b. Interessen aus Aktiv-Capitalien — —	22,000 —	
II. Ausserordentliche.		
a. Dem. Kaufschilling und Allodifikationen —	170,000 —	
b. Forstkaufschilling — — —	100,000 —	
c. Einzuziehende Aktiv-Capitalien — —	130,000 —	
d. Domainen und Forst-Areragen — —	100,000 —	
e. Rückstände — — — —	50,000 —	
III. Zufällige.		
a. Abgekaufte Pensionen — — —	6,000 —	
b. Heimzahlung der Gen. Staats-Casse des gew. Vorschusses sammt Zinnsen — — —	520,000 —	
c. Cassen-Rest am 1. Juny 1821. — —	50,000 —	
	2,108,000 fl.	

Ausgaben.

I. Administrations-Kosten — — —			20,000 fl.
II. Capital-Zinnße — — —			810,000 —
III. Capital-Rückzahlungen			
a. bestimmte — —	312,000 fl.		
b. unbestimmte — —	400,000 —		
			712,720 fl.

Digitized by Google

IV. Interesse Vergütung an die StaatsCasse:				
a. von Dom. und Forstkaufschilling à 3 proCt. aus 288,000 fl.			8,640 fl.	
b. von Aktiv-Capitalien à 4 proCt. aus 166,000 fl.			6,640 fl.	
				15,280 fl.
V. Vorschuß an die StaatsCasse	—	—	—	500,000 fl.
VI. CassenVorrath für 1822.	—	—	—	50,000 —
				2,108,000 fl.

Schuldenstand 1. Juny 1821.	—	15,317,820 fl.
Rückzahlungen	—	712,720 —
Am 1. Juny 1822. —	—	14,605,100 —

Beylage zu dem Budget der AmmortisationsCasse.

Auszug des Protokolls der II. Kammer vom 11 Aug. 1820.

Nach geschlossener Discussion wurde durch überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, daß

1) der General-StaatsCasse bey der AmortisationsCasse ein Credit von 500,000 fl. zur Deckung der gewöhnlichen RevenüenRückstände in den ersten Quartalen des Jahrs zu eröffnen seye.

2) Daß nach dem Antrag der RegierungsCommission 5,000,000 fl. für die AmortisationsCasse aufgenommen werden sollen.

Mit Stimmeinhelligkeit

3) daß von diesen 5,000,000 fl. 1½ Millionen, oder wenn die AmortisationsCasse unvorhergesehene und ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten habe, wenigstens eine Million zur Heimzahlung von StiftungsCapitalien verwendet werden soll. Ebenso

4) daß das von der Commission entworfene Budget der AmortisationsCasse für die Jahre 1820 und 1821 mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Erhöhung des Anlehens von 3. auf 5. Millionen veranlaßt werden, zu genehmigen;

5) Mit einhelliger Beystimmung, daß unter die Dotation der AmortisationsCasse per 960,000 fl. auch der Ertrag des Postregals aufzunehmen sey.

6) Ebenso, daß die sämmtlichen Passiven der General-StaatsCasse, so wie der andern LandesCassen auf die AmortisationCasse überwiesen; ferner sämmtliche Aktiven jener Cassen auf die AmortisationsCasse übergehen sollen.

Zur Beglaubigung

Der Präsident, Dr. Kern.

Die Secretäre, Dr. Duttlinger, Hüber und Ziegler.

Die erste Kammer der StändeVersammlung tritt vorstehenden Beschlussen bey.

Karlsruhe den 2ten September 1820.

Im Namen der unterthänigsten treu gehorsamsten ersten Kammer der StändeVersammlung.

Der Präsident:

Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die Sekretäre, Frhr. v. Zillenhart, und v. Rotteck.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. October 1820.

Verordnungen.

Erneuerte Verordnung, die bey Eingaben von Vorstellungen zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die durch das Staats- und Regierungsblatt bekannt gemachte Verordnungen vom 15ten April 1814. Regierungsblatt Nro. 9. desselben Jahrs Pag. 72., dann vom 24ten Juny 1814. Regierungsblatt Nro. 12. vom nemlichen Jahr Pag. 83. und vom 1ten April 1819. Staats- und Regierungsblatt Nro. 15. Pag. 83. desselben Jahrs, wornach Niemand, der nicht dazu berechtigt ist, für Andere Vorstellungen verfassen soll, und wornach die dazu Berechtigten jedesmal ihren Namen unterzeichnen, und was sie sich für die Vorstellung haben bezahlen lassen, beysetzen sollen, nicht gehörig befolgt worden sind; es werden daher dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht, und deren pünktliche Befolgung nachdrücklich eingeschärft, auch die betreffenden Behörden angewiesen, hierauf ein wachsames Aug zu haben.

Karlsruhe, den 26ten Sept. 1820.

Ministerium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Gußmann.

(Den Diätenbezug der Staatsdiener betreffend.)

Vermöge höchsten Rescripts aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerio vom 12ten dieses Nro. 3423. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwey Drittel ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieses auf alle Diener angewendet werden soll.

Diese höchste Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24sten October 1820.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Den Beytritt des Cantons St. Gallen zu dem Staats-Vertrag v. Jahr 1808. über das Heyrathen der wechselseitigen Staats-Angehörigen betreffend)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Schweizerische Canton St. Gallen unterm 30ten May d. J. dem mit mehreren Cantons der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staats-Vertrag v. 23 August 1808. die Heyrathen der wechselseitigen Staats-Angehörigen betreffend (Regierungsblatt Nr. 1. v. J. 1810.) beygetreten ist.

Sämmtliche Landesbehörden werden daher angewiesen, sich selbst hiernach zu benehmen, und vorkommenden Falls auch gegen den Canton St. Gallen nach dem Inhalt dieses Staats-Vertrags zu handeln. Carlsruhe, den 29 September 1820.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Becker.

(Die zu Kapital anzulegenden Stiftungsgelder und desfallsigen Zinsfuß betreffend.)

Nach der höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28sten Sept. d. J. Staats-Minist. Nro. 3257. — sind die beyden Kirchen-Sectionen ermächtiget und angewiesen worden, von allen zu Anlehen bestimmten Stiftungsgeldern nur fünf procent Zinsen erheben zu lassen, wobey die Absicht zum Grunde liegt, daß vorzüglich der Landmann hierdurch erleichtert werde. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 10ten October 1820.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Becker.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 26. September 1820 in der eilften Ziehung durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1821 auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	auf fl. 100
6	20	4	791	—	—	1575	20	4
44	—	—	803	—	—	1647	20	4
64	30	6	819	30	6	1648	—	—
78	—	—	830	30	6	1682	20	4
108	20	4	848	—	—	1695	50	10
111	50	10	882	20	4	1699	20	4
114	20	4				1706	30	6
131	30	6	893	100	20	1714	—	—
146	30	6				1716	30	6
			898	—	—			
176	1500	300	924	—	—	1717	100	20
			936	—	—			
178	—	—	943	—	—	1780	50	10
180	30	6	955	50	10	1792	30	6
215	50	10	970	20	4	1803	—	—
222	30	6	1015	30	6	1902	30	6
228	20	4	1071	20	4	1903	30	6
232	30	6	1078	—	—	1916	30	6
238	20	4	1107	50	10	1928	30	6
243	—	—	1109	—	—	1945	—	—
263	20	4	1121	30	6	1948	30	6
284	50	10	1157	—	—	1949	—	—
303	30	6	1171	20	4	1977	20	4
305	30	6	1202	30	6	2002	30	6
313	20	4	1209	—	—	2008	50	10
393	30	6	1223	20	4	2011	30	6
400	20	4	1242	50	10	2036	30	6
415	—	—	1279	30	6	2057	—	—
439	20	4	1293	30	6	2082	20	4
479	30	6	1306	—	—	2090	20	4
481	30	6	1319	50	10	2103	30	6
531	30	6	1377	—	—	2122	50	10
594	—	—	1435	—	—	2161	30	6
626	30	6	1457	30	6	2175	30	6
658	20	4	1459	20	4	2189	30	6
666	50	10	1469	30	6	2234	—	—
			1499	30	6	2295	20	4
688	3500	700	1516	—	—	2304	—	—
			1525	30	6	2351	—	—
698	20	4	1526	30	6			
744	30	6	1535	30	6	2366	100	20
747	20	4	1548	30	6	2393	—	—
757	—	—	1553	50	10	2399	—	—
762	20	4				2431	—	—

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
2435	—	—	3334	30	6	4306	20	4
2462	30	6	3340	50	10	4371	30	6
2467	20	4	3360	—	—	4375	—	—
2469	20	4	3433	—	—	4452	50	10
2488	30	6	3435	30	6	4508	20	4
2503	—	—	3446	—	—	4527	30	6
2558	20	4	3455	—	—	4532	—	—
2569	30	6	3478	30	6	4539	30	6
2582	—	—	3527	50	10	4612	50	10
2641	30	6	3528	50	10	4627	—	—
2656	—	—	3554	20	4	4636	50	10
2672	30	6	3581	30	6	4650	—	—
2682	20	4	3583	—	—	4666	20	4
2696	—	—	3593	20	4	4669	50	10
2700	—	—	3608	—	—	4688	30	6
2718	30	6	3615	20	4	4693	20	4
2732	20	4	3616	30	6	4706	30	6
2746	—	—	3626	20	4	4746	30	6
2748	20	4	3648	20	4	4750	30	6
2753	—	—	3685	20	4	4767	20	4
2762	30	6	3694	50	10	4771	—	—
2770	30	6	3712	—	—	4777	30	6
2793	30	6	3721	—	—	4800	50	10
2806	20	4	3731	30	6	4804	30	6
2831	—	—	3776	30	6	4821	30	6
2894	20	4	3777	30	6	4876	30	6
2936	—	—	3793	—	—	4877	—	—
2963	—	—	3818	—	—	4878	50	10
2984	—	—	3826	—	—	4898	20	4
2996	—	—	3857	20	4	4921	30	6
3008	20	4	3869	30	6	4938	20	4
3016	—	—	3878	100	20	4953	—	—
3034	—	—	3884	30	6	4995	30	6
3058	30	6	3888	20	4	5000	—	—
3078	100	20	3934	50	10	5036	30	6
3124	—	—	3957	—	—	5076	—	—
3125	—	—	3977	—	—	5096	—	—
3133	—	—	3996	30	6	5097	—	—
3151	30	6	4017	—	—	5111	—	—
3194	200	40	4043	—	—	5140	20	4
3199	20	4	4070	—	—	5168	20	4
3214	—	—	4074	30	6	5178	50	10
3225	50	10	4078	30	6	5205	20	4
3235	20	4	4101	—	—	5236	30	6
3240	20	4	4103	20	4	5278	20	4
3265	30	6	4115	—	—	5340	30	6
3284	30	6	4149	—	—	5357	—	—
3293	100	20	4164	—	—	5391	20	4
3295	30	6	4175	50	10	5394	—	—
3307	30	6	4209	20	4	5435	30	6
3315	—	—	4224	20	4	5449	30	6
3318	30	6	4298	30	6	5463	20	4
			4310	30	6	5487	30	6
			4320	—	—	5493	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
5503	—	—	6810	—	—	8004	20	4
5510	20	4	6815	20	4	8006	—	—
5550	20	4	6823	—	—	8039	30	6
5564	20	4	6862	—	—	8055	30	6
5567	30	6	6903	20	4	8082	30	6
5581	20	4	6929	30	6	8086	—	—
5618	—	—	6961	—	—	8117	50	10
5640	—	—	6969	30	6	8141	20	4
5646	30	6	6980	30	6	8162	20	4
5648	—	—	6993	30	6	8190	20	4
5687	30	6	7025	—	—	8211	30	6
5712	30	6	7061	—	—	8236	—	—
5761	—	—	7075	30	6	8239	50	10
5802	—	—	7140	20	4	8318	—	—
5836	—	—	7158	—	—	8320	30	6
5807	200	40	7213	30	6	8348	30	6
5903	20	4	7234	—	—	8384	—	—
5916	30	6	7258	20	4	8400	30	6
5941	—	—	7295	500	100	8428	—	—
5950	—	—	7297	—	—	8438	20	4
5970	50	10	7346	20	4	8447	30	6
5981	20	4	7348	30	6	8473	20	4
5987	20	4	7366	20	4	8481	—	—
6062	—	—	7381	30	6	8506	—	—
6083	—	—	7390	20	4	8640	—	—
6151	50	10	7394	30	6	8666	—	—
6178	30	6	7450	30	6	8695	20	4
6260	20	4	7514	—	—	8716	30	6
6289	30	6	7517	20	4	8722	30	6
6299	30	6	7535	50	10	8728	—	—
6301	30	6	7649	20	4	8750	20	4
6323	50	10	7651	30	6	8777	30	6
6334	30	6	7670	30	6	8830	—	—
6433	—	—	7681	—	—	8848	30	6
6455	—	—	7698	100	20	8863	30	6
6490	30	6	7705	—	—	8876	30	6
6491	—	—	7714	30	6	8877	50	10
6529	30	6	7716	50	10	8889	50	10
6555	50	10	7719	—	—	8901	30	6
6577	50	10	7725	30	6	8920	50	10
6595	—	—	7732	50	10	8929	—	—
6599	20	4	7746	50	10	8947	—	—
6630	—	—	7749	20	4	8967	—	—
6638	20	4	7766	—	—	8977	50	10
6641	—	—	7811	—	—	9028	—	—
6654	30	6	7845	—	—	9044	50	10
6658	—	—	7846	100	20	9054	20	4
6661	30	6	7855	30	6	9062	50	10
6685	30	6	7913	—	—	9072	20	4
6693	—	—	7922	—	—	9078	20	4
6711	—	—	7952	30	6	9086	—	—
6727	30	6	7959	50	10	9091	30	6
6770	—	—	7964	20	4	9095	—	—
6806	20	4				9116	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	auf fl. 100
9125	30	6	9367	50	10	9675	30	6
9133	30	6	9380	30	6	9700	30	6
9157	30	6	9386	—	—	9802	—	—
9182	30	6	9393	—	—	9808	30	6
9191	—	—	9396	20	4	9821	20	4
9201	—	—	9429	20	4	9876	50	10
9218	30	6	9482	—	—	9887	—	—
9228	50	10	9485	20	4	9901	20	4
9240	30	6	9590	30	6	9911	20	4
9242	30	6	9611	—	—	9948	30	6
9258	30	6	9615	50	10	9977	50	10
9274	30	6	9658	30	6			
9290	—	—	9667	—	—			

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben zu Folge Geheimen Cabinets Erlasses vom 22ten July d. J. Nro. 199 die von dem Rittmeister im 2ten Dragoner-Regiment von Strauß, Eckbrecht Dürckheim, unterthänigst nachgesuchte Erhebung in den Freyherrn-Stand gnädigst bewilligt.

Unterm 1ten October d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruhet, den Ministerial-Secretär Gustav Rutschmann, und den Practikanten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Ludwig Frhr. v. Steinberg, als Assessoren bey Höchstihrem Finanz-Ministerium anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den fürstlich Fürstenbergischen Domainenkanzley-Secretär Müller zu Donaueschingen, zum Amtmann bey dem Bezirksamt Möskirch zu ernennen.

Höchstdieselben haben dem Hofrath und Professor Cropp in Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten gnädigst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den Forstinspector Häußer dahier zum Forstmeister, sodann

die beyden Theologiä Candidaten Becker und Salzer zu Hof- und Stadtvikarien dahier zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruhet, dem Ober-Burgermeister Schlund in Wertheim zur Bezeugung des höchsten Wohlgefallens mit dessen vieljähriger ausgezeichnet rühmlicher Amtsführung, die goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Der Rechts-Practicant Doctor von Weiseneck zu Freyburg ist zum Hofgerichts-Advokaten daselbst ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den provisorischen Physikus Dr. Guhl zu Stühlingen zum Staabsphysikus daselbst zu ernennen;

sodann dem Wund- und Hebarzt Reiß zu Willstett das Staabschirurgat zu Jesteten, und dem Wund- und Hebarzt Knapp in Steinmauern das Staabschirurgat zu Füetzen (Physikats Bonndorf) zu übertragen.

Durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7ten Sept. d. J. St. M. N. 2967 wird der CameralRevisor Gempie zu Constanz, in gleicher Eigenschaft zum DreysamkreisDirectorium nach Freyburg versetzt.

Die RechtsCandidaten Anton Williard von Ettlingen, Carl Ludwig Friedrich Eichrodt von Carlsruhe, Johann Baptist Beck von Triberg, Carl Bosch von Freyburg, Johann Sulzberger von Staufen, Franz Anton Pfefferle von Münsterthal, Wilhelm Wirth von Blumberg, und Ignaz Vanotti von Constanz sind unter die RechtsPracticanten aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den Thierarzt Mathias Stöhr zu Donaueschingen zum Landschafts-Thierarzt daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den evangl. lutherischen Pfarrer zu Gutach, Carl Friedrich Sievert, zum Decan der Diöces Hornberg zu ernennen; sodann

die erledigte evangel. reformirte Pfarrey Weinheim in der Altstadt (Specialats Weinheim im Neckarkreise) dem reformirten Pfarrer Weiher in Reilingen; und

die katholische Pfarrey Sandhofen (Amts Ladenburg) dem Pfarrverweser Sales Wörter allda zu übertragen.

Die erledigte Pfarrey Oettingen (Amts Constanz) ist dem bisherigen Kapianeyverweser zu Bermatingen, Joseph Anton Angelicus Bregenzer, gnädigst übertragen worden.

Der fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Andreas Schweiß zu Schönenbach auf die Pfarrey Riedöschingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die Ausschreibung der dadurch erledigten Pfarre Schönenbach wird demnächst folgen.

Die Pfarrey Pfaffenweiler, Amts Staufen im Dreisamkreis, ist dem Pfarrer Victor Keller zu Grafenhausen, Amts Bonndorf im Seekreis, gnädigst verliehen worden, wodurch letztere Pfarrey in Erledigung kommt. Ihre Ausschreibung wird demnächst folgen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Kaplans Gangolph Roth zu Walldürren zur vakanten katholischen Pfarrey Lohrbach (I Landamts Mosbach) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Markdorf dem Decan und Pfarrer Johann Michael Trummer gnädigst zu übertragen geruhet. Dadurch wird die Pfarrey Hagnau, Amts Meersburg im Seekreis, vakant. Sie erträgt etwa 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehend und Gütern, wobey sich der Pfarrer, jedoch gegen gebührende besondere Bezahlung aus dortigen KaplaneyEinkünften, die Haltung eines Vikars im Pfarrhause gefallen lassen muß.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 et 3. zu benehmen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, die erledigte lutheriſche Pfarrey Münzesheim (im Murg und Pfinzkreis) dem Pfarrer Raſchold zu Schiltach; und dieſe Pfarrey (Decanats Hornberg im Kinzigkreis) dem Pfarrer Mayla von Bretten zu übertragen; wodurch die evangel. lutheriſche Pfarrey Bretten (im Murg und Pfinzkreis) mit einem Competenz-Anſchlag von 530 fl. 12 kr. und wahren Ertrag gegen 600 fl. erledigt worden iſt. Die allenfallſige Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ſich daher binnen 4 Wochen bey der oberſten Evangel. KirchenBehörde durch ihre vorgeſetzte Stellen zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Decans Ludwig von Hornberg, zur Pfarrey Wolfenweiler, iſt die evangel. lutheriſche Stadtpfarrey Hornberg (im Kinzigkreis) mit einem BeſoldungsErtrag von 655 fl. im CompetenzAnſchlag gerechnet, und in einem wirklichen Ertrag von circa 800 fl. erledigt worden, um welche ſich die Competenten binnen 4 Wochen bey der oberſten KirchenBehörde durch ihre vorgeſetzte Decanate oder Specialate zu melden haben.

Durch die Berufung des Pfarrers Freudenreich zur Pfarrey Wörſtetten, iſt die evangel. lutheriſche Pfarrey Theningen (Decanats Emmendingen im Dreyſamkreis) mit einem CompetenzAnſchlag von 606 fl. und wirklichen Ertrag von 750 fl. erledigt worden; um welche Stelle ſich die Bewerber binnen 4 Wochen bey der oberſten Evangel. KirchenBehörde durch ihre vorgeſetzte Decanate oder Specialate zu melden haben.

Die durch Reſignation erledigte Pfarrey Bollſchweil, landesherrlichen Patronats, Amts Staufen im Dreiſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. meiſtens in Natural-Competenz und Kleinzehend, iſt wieder zu beſetzen. Die Competenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrſtelle haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Zur katholiſchen Pfarrey Hainſtadt (Amts Buchen) hat der Pfarrer Reinhardt zu Neckarelz die fürſtlich Leiningenſche Präſentation, und dieſe die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Neckarelz (I. Landamts Mosbach) welche, da die ſogenannte wächterswinkler Beſoldung nicht mehr flüſſig iſt, ein Einkommen von 690 fl. hat, haben ſich vorſchriftmäßig bey der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron zu melden.

Durch höchſte Beförderung des Pfarrers Bartholomä Rohinger auf die Pfarrey Waldau im Dreyſamkreis, iſt die Pfarrey Rohrbach (Amts Tryberg im Kinzigkreis) erledigt. Sie unterliegt den Konkursgeſetzen, und erträgt 470 fl. in Geld. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810, Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Todesfälle.

Der Geheime Refereudär Dahmen iſt am 22. Sept. d. J. geſtorben.

In der Nacht vom 1ten auf den 2ten September d. J. iſt der BezirksAmtmann Schwab zu Möſkirch mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. November 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher noch ſteuerfrey geweſenen Appanagen, Beſoldungen, Penſionen und den perſönlichen Erwerb der Künſtler und anderer, von der Gewerbſteuer befreyten Perſonen, zur Erleichterung der übrigen ſteuerbaren Staatsbürger, ebenfalls der Beſteurung zu unterwerfen, und in Bezug auf die Poſition sub Einnahme I. 2. des Unſern getreuen Ständen für die Jahre 1820 und 1821. vorgelegten, von dieſen bewilligten, und durch Unſer Landesherrliches Reſcript vom fünften October dieſes Jahrs beſtätigten Staatsbudgets, finden Wir zur deßfallſigen genauen Vollziehung folgendes zu verordnen für nöthig:

§. 1. Nachſtehende Perſonen unterliegen der in den folgenden §§. ausgeſprochenen Beſteurung:

Alle geiſtliche und weltliche Staatsdiener, ſo wie alle diejenige Perſonen, welche bey der Staatsverwaltung, auch ohne in die Claſſe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, Dienſte leiſten, ohne Rückſicht, ob ſie hiefür ein fixes Gehalt beziehen, oder durch Zählgelder, Tagsgebühren, oder auf eine andere Art belohnt werden, wie Zoller, Acciſoren, Theilungs-Commiſſoire, Steuerperäquatoren, Scribenten der Aemter und Verrechnungen, Kiefer und Kaſtenknechte, Boten, Zollgardiſten ꝛc. alle Hofdiener des Regenten und der Glieder der Großherzoglichen Familie, die Diener der Standes- und Grundherrn, ſoweit ſie nicht in die Claſſe des Brodgeſindes gehören, die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anſtalten; ferner nachſtehende Perſonen, ſie mögen im Staatsdienſte ſtehen oder nicht: Schauſpieler, Bildhauer, Mahler, Kupferſtecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanſtalten, Sprach- Muſik- und Singlehrer, Schreib- Rechen- Zeichenmeiſter, Bereiter, Tanz- und Fechtmeiſter, Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Sachwalter, Procuratoren und Notarien.

Digitized by Google

Gleicher Besteurung unterliegen die Glieder der Großherzoglichen Familie mit ihren, aus der Staats-Casse ziehenden Appanagen und Deputaten, auch alle Quiescenten und Pensionairs.

§. 2. Von allen benannten Personen soll von ihren Appanagen, Deputaten, Besoldungen und Pensionen, auch ihrem sonstigen persönlichen Erwerb, die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden:

bis	1000	fl.	vom Gulden	1	Kr.
von	1001	"	bis 2000 fl.	2	"
"	2001	"	" 3000 "	3	"
"	3001	"	" 5000 "	4	"
"	5001	"	" 7000 "	5	"
"	7001	"	" 10,000 "	6	"
"	10,001	"	" 30,000 "	7	"
"	30,001	"	" 60,000 "	8	"
"	60,001	"	" 80,000 "	9	"
"	80,001	und von jedem weitern Gulden		10	"

§. 3. Von dieser Besteurung sollen dagegen frey bleiben:

a. Die Löhnung der Unteroffiziers und Soldaten,

b. Das zufällige Einkommen der Schulmeister und Hebammen in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen.

c. Die Wittwen- und Waisenbeneficien.

d. Die Bezüge, welche ausdrücklich zu Bestreitung bestimmter Dienstlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Diäten.

Wer Dienstpferde halten muß, darf so viel Fourage frey behalten, als er wirklich Pferde hält.

§. 4. Die Geistlichen und Schullehrer haben von ihren genießenden Gütern, Gefällen und Gebäuden die gewöhnliche Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Besoldungssteuer zu bezahlen.

§. 5. Die Zahlgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Cassen des Staats bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstlasten sogleich bey der Auszahlung einem Abzug von 1 kr. per Gulden unterworfen, bleiben dagegen bey Berechnung des persönlichen Verdiensts außer Ansatz.

§. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden wie folgt in Ansatz gebracht:

a. Zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drey Procent ihres Steuer-Capitals.

Digitized by Google

b. Die Naturalien im Durlacher Maaß

Das Malter Korn zu	. . .	5 fl.	30 kr.
" " Dinkel, Veſen	. .	4 —	— —
" " Gerſte	. . .	5 —	— —
" " Haber	. . .	3 —	30 —
Das Fuder Wein	. . . .	120 —	— —
Der Zentner Heu	. . . .	1 —	— —
100 Bund Stroh	. . . .	10 —	— —

und das Holz nach den LocalMittelpreiſen.

§. 7. Alle, dieſer Steurr unterworfene Perſonen müſſen ihr ſteuerbares Einkommen der ihnen mittelbar vorgeſetzten Stelle anzeigen; dieſe hat die Pflicht, irrige Angaben zu berichtigen, zu geringe Angaben des zufälligen Verdienſtes zu erhöhen, doch nur nach Vernehmung des betreffenden Steuerpflichtigen, dem dagegen der Recurs an die nächſte höhere Stelle offen bleibt, bey deren Entſcheidung es ſein Bewenden behält.

Der Recurs muß innerhalb ſechs Wochen nach Eröffnung der eingetretenen Erhöhung ergriffen werden, und hat keine ſuspenſive Wirkung.

§. 8. Jede Verſchweigung eines Einkommenstheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entziehenden Steuer beſtraft.

§. 9. Die Steuer muß in vier Terminen, am erſten Auguſt, erſten November, erſten Februar und erſten May bezahlt werden. Für das ViertelJahr, in welchem ein Steuerpflichtiger ſtirbt, iſt die Steuer nicht mehr zu entrichten.

Gegeben Carlsruhe, den 31ten October 1820.

Ludwig.

Vdt. Freyherr v. Berſtett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Aufhebung des Acciſes vom Taback, Oehl und Brennholz betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſtes Reſcript vom 5. dieſes Monats gnädigſt zu befehlen geruht haben, daß der vom Taback, Oehl, und Brennholz bisher entrichtete Accis ferner nicht mehr erhoben werden ſoll, ſo wird zum Vollzug dieſer höchſten Verfügung verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Die Erhebung der obigen drey Accisgattungen soll vom 15. November dieses Jahrs an, in dem ganzen Großherzogthum aufhören.

§. 2.

Tabacks-Accis.

Von obigem Zeitpunkt an, hört die Rückvergütung des Accises von dem ausgehenden inländischen Taback auf, wogegen der Ausgangszoll

a. von TabacksBlättern von 32 kr. per Centner auf 8 kr.

b. von Geitzen, Sandblättern, Tabacksblattern, TabacksAugen und Tabacksstielen von 16 kr. per Centner auf 4 kr.

vermindert wird.

§. 3.

Oehl-Accis.

Außer dem von den Oehlstoffen bisher entrichteten Accis wird auch der unter dem Eingangszoll begriffene ConsumtionsAccis von eingehendem ausländischen Oehl mit 2 fl. 48 kr. per Ohm und 1 fl per Centner aufgehoben, so daß künftig der Eingangszoll vom Oehl nur noch 5 fl. 44 kr. per Ohm und 1 fl. 50 kr. per Centner beträgt.

§. 4.

Brennholz-Accis.

Außer dem Accis, welcher vom inländischen Holz bisher vor der Abfuhr aus dem Wald entrichtet wurde, soll auch der Accis von eingehendem ausländischen Holz von mehrgedachtem Tag an nicht mehr erhoben werden.

§. 5.

Wegen Umwandlung des Brandwein-Accises in ein Kesselgeld wird weitere Verfügung ertheilt werden; inzwischen behält es bey den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die Aemter und Obereinnehmereyen, so wie das Aufsichts- und ErhebungsPersonal anzuweisen. Carlsruhe am 31. October 1820.

FinanzMinisterium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hoffmann.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1820.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, der bisherigen JustizSection Unseres StaatsMinisterii den ganzen Geschäftsumfang des im vorigen Jahr aufgelößten JustizMinisterii, mit einstweiliger Ausnahme der Lehenssachen und der Aufsicht über die AmtsRevisorate, in der Art zuzuweisen, daß nämlich die JustizSection Unseres StaatsMinisterii zu dem Plenum desselben in eben dem Verhältnisse stehe, als wie das vorige JustizMinisterium, folglich der Recurs von derselben an Unser StaatsMinisterium Platz greifen könne, und dieselbe nur diejenigen Gegenstände an Uns in Unserm StaatsMinisterium zum Vortrag zu bringen habe, die ehemals von dem JustizMinisterio organisationsmäßig dahin gebracht worden sind.

Wir finden Uns zugleich veranlaßt, um die, der GesetzCommission durch Unser Rescript vom 29sten April vorigen Jahrs übertragenen Arbeiten desto schneller zu erledigen, derselben noch folgende Mitglieder, die Wir von allen ihren dermaligen Dienstgeschäften dispensiren, zuzutheilen:

1) Den Geheimen Referendair von Traitteur,
2) Den OberVogt Müller von Durlach,
3) Den OberhofgerichtsRath Kah von Mannheim.

Diese GesetzgebungsCommission setzen Wir hiemit unter die unmittelbare Leitung des Vorstandes Unserer JustizSection, welchen Wir ermächtigen, die Mitglieder derselben auch zu Geschäften der JustizSection zu verwenden. Gegeben unter

Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beydruckung des StaatsSiegels. Carlsruhe, den 19ten October 1820.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Berſtett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

(Die Conſtituirung beſonderer VerwaltungsCommiſſionen der GeneralWittwenKaſſe und GeneralEinſtandsgelderKaſſe betreffend.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Conſtituirung beſonderer VerwaltungsCommiſſionen der MilitairWittwenKaſſe und GeneralEinſtandsgelderKaſſe befohlen, und in Folge deſſen, vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. zu Mitgliedern der VerwaltungsCommiſſion, bey der MilitairWittwenKaſſe

den GeneralLieutenant Lingg,
" KriegsRath Baumgärtner, ſo wie
" OberKriegsCommiſſair Obermüller,
letzterer beſonders als Geſchäftsführer, und
" bisherigen KriegsMiniſterialKanzliſten Carl Wielandt als Zahlmeiſter,
letzterer mit der Anciennetät vom 1. Juny d. J. an.

ſodann bey der VerwaltungsCommiſſion der GeneralEinſtandsgelderKaſſe zu Mitgliedern

den GeneralMajor Brückner,
" OberAuditor Vogel, ſo wie
" OberKriegsCommiſſair Obermüller, letztern ebenfalls als Geſchäftsführer, und
" CommunReviſor bey dem Murg- und PfinzkreisDirectorium, Guſtav Wilhelm Schmidt als Zahlmeiſter,

ernannt, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31ten October 1820.

Kriegs-Miniſterium.
Bey Verhinderung des Präſidenten.
v. Stockhorn.

Vdt. Frohmüller.

Digitized by Google

(Die Cataſtrirung der Beſoldungs- und Penſions-Steuer ꝛc. betreffend.)

Zu Vollziehung des Geſetzes vom 31. Oct. 1820 (Regierungsblatt Nro. XVII.) über die von den Beſoldungen, Penſionen ꝛc. zu erhebende Claſſen-Steuer, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, unterm 13. Nov. d. J. folgende nähere Vorſchriften gnädigſt genehmigt:

I. Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen über die Aufſtellung der Faſſionen und Steuer-Regiſter.

Art. 1. Alle nach §. 1. des Geſetzes der ClaſſenSteuer unterworfene Perſonen ſind verpflichtet, ihr beziehendes, nach §. 2. ſteuerbares Einkommen getreulich anzugeben, und darüber innerhalb drey Wochen ein eigenhändig unterſchriebenes Verzeichniß, (Faſſion) bey der geeigneten Stelle einzureichen.

Art. 2. Diejenigen Perſonen, welche nicht im Stande ſind, ihre Faſſion ſelbſt ordnungsmäßig zu verfaſſen, haben die Stelle, bey welcher ſie dieſelbe einreichen müſſen, um deren Aufſtellung zu erſuchen. Dieſe iſt verbunden, dem Anſuchen zu entſprechen; der Steuerpflichtige bleibt aber für die Richtigkeit ſeiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

Art. 3. Die formelle Einrichtung der Faſſionen iſt aus der Anlage Nro. 1. zu erſehen.

Weſentlich nothwendig iſt, daß in der Faſſion

1) die verſchiedenen Beſtandtheile des ſteuerbaren Einkommens angegeben, und, ſoweit ſie nicht in Geld beſtehen, nach dem §. 6. des Geſetzes angeſchlagen werden.

Sollte ein Steuerpflichtiger bey der Kürze der Zeit nicht im Stande ſeyn, das SteuerCapital der ihm zur Nutzung überlaſſenen Güter, Gebäude und Grundgefälle zu erkundigen, ſo iſt der mittlere Ertrag, den ſie bey einer Verpachtung abwerfen würden, anzunehmen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Naturalien, deren in dem §. 6. des Geſetzes nicht erwähnt iſt, ſo hat er dieſelben nach den mittlern LocalPreiſen anzuſchlagen.

2) daß zur Erleichterung der Reviſion das ſtändige und unveränderliche Einkommen von dem Wandelbaren und Zufälligen getrennt; die Kaſſen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt, und die BezugsTitel angegeben werden.

Art. 4. Das accidentelle Einkommen hat jeder Diener nach dem wahren MittelBetrag anzugeben, ſo, wie er daſſelbe im Fall ſeiner Verſetzung oder Penſionirung in Anſatz zu bringen ſich berechtigt glaubt.

Art. 5. Zu den DienſtAccidenzien ſind die §. 5. des Geſetzes erwähnten Zählgelder, Geſchäftsgebühren und Diäten nicht zu rechnen, wenn ſie aus folgenden Kaſſen bezogen werden, nemlich aus

a) den CentralStaatsKaſſen,

b) den Domainen- und ForſtKaſſen,

c) den OberEinnehmereyen,
d) den Amts - Fluß - und StraßenbauKassen,
e) den PostKassen;

dagegen haben sie alle Staatsdiener, so wie alle diejenigen Personen, welche, auch, ohne in die Classe der Staatsdiener zu gehören, bey der StaatsVerwaltung Dienste leisten, in ihre Fassion aufzunehmen, wenn sie dieselbe aus andern, als den oben bemerkten Kassen, oder von PrivatPersonen unmittelbar beziehen.

Art. 6. Von Einreichung einer Fassion sind alle Hof - Militair - und CivilStaatsdiener und Pensionaire befreyt, wenn sie ihr ganzes der ClassenSteuer unterworfenes Einkommen aus einer der nachbenannten Kassen beziehen, nemlich aus der HofKasse, der MilitairKasse, der General-StaatsKasse, AmortisationsKasse, einer KreisKasse, Domainen - oder ForstVerwaltung, OberEinnehmerey, Amts - Fluß - und StraßenbauKasse.

Beziehen sie von mehrern dieser oder andern Kassen Gehalt in Geld oder Naturalien, haben sie Benutzungen, beziehen sie Accidenzien, oder haben sie einen steuerbaren Privatverdienst, und übergeben keine Fassion: so wird die dadurch dem Staat entgehende Steuer nicht nur nachgeholt, sondern auch die gesetzliche Strafe ohne Rücksicht erhoben werden.

Art. 7. Die mit der EinnahmsDecretur in Gemäsheit der folgenden Artikel beauftragten Stellen, haben nach den eingekommenen Fassionen, oder, so weit keine solche eingekommen sind, nach den Besoldungs - und PensionsListen (Art. 6.) zum Zweck der Erhebung SteuerRegister aufstellen zu lassen, in der unter Nro. 2. zu ersehenden Form.

II. Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und der Steuer-Register für die verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen.

1. Abschnitt.

Von der Dienerschaft des Regenten und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie.

Art. 8. Die gesammte Hofdienerschaft des Regenten übergibt ihre Fassionen der großherzoglichen HofBehörde, nach den nähern Anordnungen derselben. Die HofStelle läßt die Fassionen revidiren, das SteuerRegister aufstellen, die Beträge erheben und an die GeneralStaatsKasse abliefern.

Art. 9. Auf gleiche Weise wird es von den Hofstellen sämmtlicher Mitglieder der großherzoglichen Familie gehalten.

2. Abschnitt.

Von den MilitairPersonen.

Art. 10. Alle MilitairPersonen, sie mögen in Activität oder im Pensionsstand seyn, müssen ihre Fassion an die MilitairBehörde einreichen, nach den nähern Vorschriften des großherzoglichen

Digitized by Google

KriegsMiniſterii, welches die geſetzmäßige Beytragspflicht beſtimmen, und die ErhebungsRegiſter aufſtellen laſſen wird; die Erhebung ſelbſt geſchieht durch die MilitairKaſſen.

Die GeneralKriegsKaſſe liefert den TotalBetrag an die StaatsKaſſe.

Art. 11. MilitairPerſonen oder Penſionairs, welche aus keiner dem großherzoglichen Kriegs-Miniſterio untergeordneten Kaſſe irgend etwas beziehen, wohl aber aus andern StaatsKaſſen, fatiren ſich bey der betreffenden CivilKaſſe, und folgen den Vorſchriften für die CivilStaatsDiener.

3. Abſchnitt.

Von der weltlichen CivilStaatsDienerſchaft und ſämmtlichen Staats-Penſionairs.

Art. 12. Alle weltliche CivilStaatsdiener und ſonſtige bey der StaatsVerwaltung beſchäftigt werdende Perſonen, ſo weit ſie nicht in eine Cathegorie gehören, über die in den folgenden Abſchnitten nähere Vorſchrift gegeben wird, und ſämmtliche Penſionairs, welche aus der GeneralStaats-Kaſſe, AmortiſationsKaſſe, MünzKaſſe, den KreisKaſſen, Domainen- und ForſtVerwaltungen, OberEinnehmereyen, Amts- Fluß und StraßenbauKaſſen, ihr ſteuerbares Einkommen ganz oder zum Theil beziehen, geben ihre Faſſion bey derjenigen dieſer Kaſſen ein, aus welcher ſie ihren Gehalt oder Penſion in Geld beziehen.

Wer bey mehr als einer dieſer Kaſſen Geld bezieht, gibt ſeine Faſſion bey derjenigen ein, bey welcher er die größte Summe bezieht. Jeder Steuerpflichtige, der bey mehrern Kaſſen Gehalt oder Penſion zu beziehen hat, muß ſich von derjenigen, welcher er ſeine Faſſion übergeben hat, Zeugniſſe ausſtellen laſſen, daß dieſe Gehaltstheile in ſeiner Faſſion enthalten ſind, und dieſe bey der oder den andern Verrechnungen übergeben, damit ſie nicht ebenfalls die Steuer berechnen.

Art. 13. Wer weder Geld noch Naturalien von irgend einer Verrechnung zu beziehen hat, ſondern nur Beynutzungen, d. h. Gebäude oder Güter zu genießen hat, muß ſeine Faſſion bey der Verrechnung übergeben, in deren Diſtrict die Beynutzungsſtücke liegen.

Art. 14. Alle im zwölften Artikel bemerkte Verrechnungen ſtellen nach den ihnen zugekommenen Faſſionen, und ſo weit ſie keine erhalten, nach ihren Beſoldungs- und PenſionsLiſten die SteuerRegiſter auf.

Die Central- und KreisKaſſen legen ſie der KaſſenCommiſſion, die BezirksKaſſen den Kreis-Directorien zu Ertheilung der EinnahmsDecretur vor. Die AmortiſationsKaſſe liefert ihre Einnahme an die StaatsKaſſe, die DomainenVerwaltungen, ForſtVerrechnungen, Amts- Fluß- und StraßenbauKaſſen an die nächſtgelegene OberEinnehmerey des nemlichen Kreiſes.

4. Abſchnitt.

Von dem PoſtPerſonale.

Art. 15. Das geſammte PoſtPerſonale übergibt ſeine Faſſion bey der betreffenden Poſtbehörde, nach den nähern Anordnungen der GeneralPoſtdirection. Die GeneralPoſtKaſſe liefert die Steuer von dem geſammten Poſtperſonale an die GeneralStaatsKaſſe ab.

Digitized by Google

5. Abſchnitt.

Von dem UniverſitätsPerſonale.

Art. 16. Das geſammte Perſonale der beyden LandesUniverſitäten hat ſeine Faſſionen bey dem academiſchen Senat einzureichen, der die SteuerBeträge durch die academiſche Rezeptur erheben, und an die betreffende KreisKaſſe abliefern laſſen wird.

6. Abſchnitt.

Von den Geiſtlichen und Schullehrern.

Art. 17. Die Geiſtlichen und Schullehrer, deren Dienſt mit Gebäuden, oder Gütern oder Gefällen dotirt iſt, alſo auch in dem Cataſter der directen Steuern ſteht, haben keine Faſſionen zu übergeben.

Art. 18. Die KreisDirectorien können aus den für die Berechnung der ordinairen Steuer vorliegenden Tabellen auch die Data für die Berechnung der BeſoldungsSteuer entnehmen.

Das ſteuerbare Einkommen aller dieſer Geiſtlichen und Schullehrer ergibt ſich nemlich, wenn man von dem in ordinairo frey bleibenden SteuerCapital 3 proCent berechnet, und dieſem Betrag 4 proCent des der Grund- Häuſer- und GefällSteuer nicht unterworfenen Capitals oder dieſes Einkommen ſelbſt beyſchlägt.

Art. 19. Die Geiſtlichen und Schullehrer, deren Dienſt in dem Cataſter der ordinären Steuer nicht aufgeführt iſt, übergeben ihre Faſſion dem ihnen vorgeſetzten Decanat, welches dieſelbe mit den nöthig findenden Bemerkungen dem KreisDirectorio zur Verfügung des Weitern vorlegt.

Art. 20. Dieſes läßt nach den eingekommenen Faſſionen und den in Gemäßheit des Art. 18. berechneten Schuldigkeiten für alle Geiſtliche und Schullehrer SteuerRegiſter nach den OberEinnehmereyBezirken aufſtellen, und den Betrag unmittelbar durch die OberEinnehmer erheben.

Art. 21. Keine Verrechnung darf einem Geiſtlichen oder Schullehrer an der von ihr erhaltenden Competenz wegen der BeſoldungsSteuer den geringſten Abzug machen.

7. Abſchnitt.

Von den Dienern und Penſionairs der Standes- und Grundherrn.

Art. 22. Die Diener der Standes- und Grundherrn haben ihre Faſſionen zunächſt ihrer Dienſtherrſchaft zu übergeben, welche ſie, nach vorheriger Prüfung, den betreffenden KreisDirectorien mittheilen laſſen wird. Dieſe werden ſie in die HebRegiſter für die OberEinnehmer aufnehmen laſſen.

8. Abſchnitt.

Von den Dienern und Penſionairs der öffentlichen Lehr- und ſonſtigen Anſtalten und der Stiftungen, welche unmittelbar unter den Kreis-Directorien oder dem Miniſterio des Innern ſtehen.

Art. 23. Die Diener dieſer Claſſe, ſo weit ſie nicht wegen einer andern zugleich begleitenden Stelle nach den vorhergehenden Artikeln ihre Faſſion anderwärts einzureichen haben, übergeben dieſelb: dem KreisDirectorium, in deſſen Bezirk ſie wohnen.

Digitized by Google

Art. 24. Die Erhebung der SteuerBeträge derjenigen dieſer Perſonen, welche keinen Geldgehalt weder von den CentralStaatsKaſſen noch von den DomainenVerwaltungen beziehen, wird den OberEinnehmern übertragen.

Art. 25. Die übrigen werden den Regiſtern der Verrechnungen einverleibt, bey denen ſie Gehalt beziehen, und ſind zu dieſem Zwecke die Faſſionen derjenigen, welche ſolchen aus der GeneralStaatsKaſſe oder den KreisKaſſen erhalten, der KaſſenCommiſſion mitzutheilen.

9. Abſchnitt.

Von den Dienern und Penſionairs der Gemeinden und den übrigen der ClaſſenSteuer unterworfenen Perſonen.

Art. 26. Die Diener der Gemeinden, der Stiftungen und öffentlichen Anſtalten, welche nicht zu den Art 23. bemerkten gehören, endlich alle übrige in keine der bisher erwähnten Cathegorieen gehörige — der ClaſſenSteuer unterworfene Perſonen, haben ihre Faſſion an den erſten Vorgeſetzten des Orts, in dem ſie wohnen, abzugeben.

Art. 27. Dieſer wird ſie unter Zuzug dreyer Gerichts- oder RathsPerſonen prüfen, nöthigenfalls nach §. 7. des Geſetzes berichtigen, und mit einem numerirten NamensVerzeichniß an das Amt einſenden.

Art. 28. Das Amt ſendet dieſe Verzeichniſſe mit den Faſſionen an das KreisDirectorium, welches auch dieſe Perſonen in die Ortsweiſe zu verfaſſende SteuerRegiſter der OberEinnehmer (Art. 20. 22. 24.) aufnehmen läßt.

III. Kapitel.

Von Beſtimmung der Steuer, welche von den Zählgeldern, GeſchäftsGebühren und Diäten erhoben werden muß.

Art. 29. Die in Art. 5. genannten Kaſſen haben die von den Zählgeldern, GeſchäftsGebühren und Diäten zu bezahlende Steuer nach §. 5. des Geſetzes ſogleich bey der Auszahlung durch Abzug zu erheben.

Art. 30. Die Beſtimmung der von jeder Verrechnung abzuliefernden Summe geſchieht am Ende des Jahrs durch Vorlage eines ſummariſchen Auszugs, wie viel nach dem Hauptbuch unter dieſen drey Rubriken bezahlt worden iſt.

Art. 31. Die CentralKaſſen legen dieſen Auszug der KaſſenCommiſſion vor, welche den Betrag der GeneralStaatsKaſſe in Einnahme decretirt. Die Domainen- und ForſtVerwaltungen, die OberEinnehmereyen, Amts- Fluß- und StraßenbauKaſſen dem KreisDirectorio, welches die Beträge aller dieſer Kaſſen der betreffenden OberEinnehmerey in Einnahme decretirt.

Art. 32. Von allen ſeit dem 1. Juno d. J. bezahlten Zählgeldern, Geſchäftsgebühren und Diäten iſt die Steuer nachzuholen. Ueber die Poſten, wo dieß nicht möglich ſeyn ſollte, hat jeder der betreffenden Verrechner innerhalb zwey Monaten ein Verzeichniß aufzuſtellen, bey jedem Poſten den Grund der Inexigibilität anzuführen, und bey der decretirenden Behörde die AbgangsDecretur

nachzusuchen, um am Ende des RechnungsJahrs seine Schuldigkeit damit zum Theil belegen zu können.

IV. Kapitel.

Von den Kosten der Aufstellung der HebRegister.

Art. 33. Für die Berechnung des SteuerBetrags jedes einzelnen Contribuenten und der Aufstellung der HebRegister wird dem SubalternPersonale, welches die verschiedenen Stellen damit beauftragen werden, per Item, d. h. für jeden in dem Register vorkommenden Contribuenten 3 Kreuzer bewilliget.

Art. 34. Der ForderungsZettel über diese Gebühr muß gleich mit dem Register zur Decretur eingereicht werden. Geschieht dieß nicht, so wird jede spätere Anforderung von der Hand gewiesen.

Art. 35. Die ForderungsZettel von dem Hof- Militair- und PostPersonale, so wie von der StaatsKasse selbst, werden der KassenCommission mitgetheilt und von dieser auf die StaatsKasse angewiesen; die von dem Universitäts- und KreisKassenPersonal an die KreisKassen; die von dem Kreis-Personal, den DomainenVerwaltungen, ForstVerrechnungen, OberEinnehmereyen, Amts- Fluß- und StraßenbauKassen von den KreisDirectorien auf die OberEinnehmereyen.

Art. 36. Ausser der, Art. 33. regulirten Gebühr, kann unter keinem Vorwand wegen Catastrirung dieser Steuer etwas Weiteres auf eine Kasse des Staats von irgend einer Behörde decretirt werden; auch dürfen diese Kosten nur durch die GeneralStaatsKasse, die KreisKassen und die OberEinnehmereyen berichtiget werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen zu achten, und die Arbeiten in der Art beschleunigen zu lassen, daß spätestens bis zum 1. Januar 1821. die EinzugsRegister in den Händen der Erheber sind.

Ueber die Erhebung und Verrechnung, so wie wegen des künftigen Ab- und Zuschreibens, werden besondere Instructionen für die betreffenden Behörden nachfolgen.

Carlsruhe, den 14. Nov. 1820.

FinanzMinisterium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Beyl. 1.

Fassion.

Unterzeichneter bekennt, daß sein der ClassenSteuer nach dem Gesetze vom 31. Oct. 1820. unterworfenes Einkommen in folgendem besteht:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ständige Einnahme:					
	1) baares Geld				
Besoldung.	a) von der Verrechnung N.	950	—		
	b) Pension von der standesherrlichen Verrechnung N.	150	—		
				1,100	—
	2) Naturalien:				
Besoldung.	von der Verrechnung N.				
	5 Malter Dinkel à 4 fl. . 20 fl. —				
	4 — Gerste . 5 — . 20 — —				
	1 Fuder Wein . . . . 120 — —				
		—	—	160	—
	3) Beynutzungen:				
	Freye Wohnung:				
Besoldung.	HäuserSteuerCapital von . 8,000 fl. —				
	3 Morgen Wiesen:				
	SteuerCapital v. . . 900 — —				
	Grundgefälle:				
	SteuerCapital v. . . 1.000 — —				
	9,900 fl. —				
	— 3 pCt.	—	—	297	—
II. Zufällige Einnahmen:					
	Dienst Accidenzien	—	—	—	—
	Persönlicher Verdienst als Notarius . .	—	—	200	
			Summa —:—	1757	—

. . . . den Decbr. 1820.

N.

Digitized by Google

Beyl. 2.

Murg- und Pfinz-Kreis.

Domainen Verwaltung N.

Steuer-Register

über

diejenigen Staatsdiener und Pensionairs, welche ihre Gehalte aus der diesseitigen Kasse zu beziehen haben; Aufgestellt nach den Besoldungs- und Pensionslisten und den eingereichten Fassionen, in Gemäßheit des Art. 14. der hohen Finanz Ministerial Verordnung vom . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.											7.	
Ordnungszahl.	Namen des Steuerpflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuer Betrag		Viertel jähriges Ratum		Zahlungen.										Rest.	
							1. Viertel Jahr.		2. Viertel Jahr.		3. Viertel Jahr.		4. Viertel Jahr.		Summa			
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	N.																	
2.	N.																	
3.	N.																	
4.	ꝛc.																	
5.																		
6.																		

Bemerkung.

Zu Col. 3. Was unter 30 kr. ist, wird nicht — was 30 kr. und darüber ist, für einen ganzen Gulden angenommen.

5. Bruchkreuzer kommen nicht in Rechnung. Der Betrag unter $\frac{1}{2}$ kr. wird weggelassen, von $\frac{1}{2}$ kr. und darüber ein ganzer Kreuzer genommen.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisher bey dem FinanzMiniſterium angeſtellt geweſenen Geheimen Referendär Böckh zum Direktor Höchſtihrer OberRechnungsKammer, und die bey derſelben angeſtellten FinanzRäthe Holzmann und Delenheinz, zu Geheimen FinanzRäthen zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben gnädigſt geruht, den KreisRath Fein zum MiniſterialRath, mit Sitz und Stimme bey Höchſtihrer FiscalatsCommiſſion, nach deſſen früherem Dienſtalter zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die außerordentlichen Profeſſoren Erb und Hillebrand zu Heidelberg zu ordentlichen Profeſſoren; ſodann

den KreisExpeditor Reiter zu Wertheim zum Regiſtrator, und den dortigen Regiſtraturgehülfen Schenk zum KreisExpeditor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, die durch den Tod des Profeſſor Wagner erledigt gewordene zweyte Evangeliſche Lehrſtelle an dem Gymnaſium zu Heidelberg dem ſeitherigen dritten Lehrer, Profeſſor Schäfer, ſofort die dritte Lehrſtelle dem Profeſſor Röther daſelbſt, und die vierte dem bisherigen Pfarrkandidaten Haug mit dem Charakter als Profeſſor, zu verleihen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, den Diaconus Gebhard in Emmendingen, unter Beybehaltung ſeines Titels, zum zweyten Lehrer am Pädagogium zu Lahr zu ernennen Die Bewerber um das dadurch zur Erledigung gekommene Diaconat und Lehrſtelle an der lateiniſchen Schule zu Emmendingen (Decanats Emmendingen im Dreiſamkreis) mit einem CompetenzAnſchlag von 358 fl. und mittlern Ertrag von 500 fl. haben ſich binnen 4 Wochen durch ihre vorgeſetzte Behörde bey der Evangeliſchen KirchenMiniſterialSection vorſchriftsmäßig zu melden.

Dem Biſchöflich Conſtanziſchen Geiſtlichen Rathe und Dommpfarrer Straßer in Conſtanz, iſt auf ſein Anſuchen das landesherrliche Decanat, inſoweit es die Amtsorte außer der Stadt Conſtanz betrifft, abgenommen, und dem 2ten oder St. StephansStadtpfarrer Hipp allda übertragen worden.

Die kathol. Pfarrey Neckargemünd iſt dem Pfarrverweſer Joſeph Perathoner zu Säckingen gnädigſt konferirt worden.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Karl Joſeph Franz von Hüfingen, auf die erledigte Pfarrey Unterbaldingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Am 23ſten Sept. d. J. ſind folgende großherzoglich badiſche Titularen zu Prieſtern geweiht, und darauf zur ſeelſorglichen Aushülfe auf Vikariate angeſtellt worden:

Aus der Conſtanzer-Diözes.

1) Ludwig Buchegger von Singen, Amts Radolphzell im Seekreis. 2) Andreas Engler von Hauſen an der Möhlin. 3) Michael Eſchbacher von Offenburg. 4) Joh. Baptiſt Faller von Kleinlaufenburg. 5) Fr. Xaver Haberer von Riegel. 6) Joh. Georg Hotz von Freyburg. 7) Ludwig Ill von Ueberlingen. 8) Maurus Keller von Bieberach im Kinzigkreis.

9) Adelbert Kreuzer von Furlwangen. 10) Ernſt Liebler von Stockach. 11) Joh. Baptiſt Martin von Stockach. 12) Stanislaus Nüßlin von Freyburg. 13) Ludwig Pflum von Donaueſchingen. 14) Franz Rudloff von Hanau 15) Ignaz Schafhäutle von Conſtanz. 16) Auguſtin Siffert von Zunsweyer. 17) Georg Vetterer von Oberſchopfheim. 18) Georg Will von Freyburg.

Aus der dieſſeitig. Speyeriſchen Diözes.

19) Ignaz Knöbel von Baden. 20) Ferdinand Seither von Ettlingen.

Aus der Regensburger. Erzdiözes.

21) Joſeph Freyrich von Külsheim. 22) Selzam von Villichband.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung iſt dem Kandidaten der Medizin, Ludwig Zollikofer von Hertingen, die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Durch den am 26. Sept. d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Baptiſt Grießer, iſt die Pfarrey Oberzell in der Reichenau, Amts Conſtanz im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, NaturalCompetenz, auch Güter und ZehendErtrag erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch den am 28. Sept d. J. erfolgten Tod des biſchöfl. Decans und Pfarrers Franz Xaver Sartori, iſt die Pfarrey Unterſimonswald, Amts Waldkirch im Dreyſamkreis, erledigt worden. Ihr Einkommen in Geld, NaturalienKompetenz, Zehend und GüterErtrag beläuft ſich auf etwa 1000 fl., worunter eine fixe Zulage zu Haltung eines Vikars begriffen iſt. Die Competenten um dieſe, den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrſtelle, haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4 zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Wieſenthal im Seekreiſe an den Pfarrer Roger Schell, iſt die Pfarrey Klepfau, Amts Boxberg im Main- und Tauberkreiſe, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Naturalien, GüterErtrag und Kleinzehend erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen der geſetzlichen Friſt bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorſchrift zu melden.

Man findet ſich veranlaßt, die bereits unterm 31. März d. J durch den Tod des Profeſſors Fridolin Eiſelin erfolgte Erledigung einer Lehrſtelle (der 3ten und 4ten Klaſſe) am Gymnaſium zu Donaueſchingen, mit welcher der Gehalt von 500 fl. nebſt freyer Wohnung verbunden iſt, abermal bekannt zu machen. Die Competenten, welche Geiſtliche ſeyn müſſen, und die Prüfung für das Lehramt erſtanden haben, haben ſich vorſchriftmäßig bey der Landesherrſchaft zu melden.

Durch das am 14. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Landchirurgen Birnſtiel zu Kork, iſt das Landchirurgat Kork, mit welchem die tarifmäßige Beſoldung von 90 fl. Geld, 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und 1 Pferdfourage verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben ſich binnen 4 Wochen an die Großherzogliche SanitätsCommiſſion zu wenden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. November 1820.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung der directen Steuer für die Jahre 1820 und 1821 betreffend.)

Nach dem Landtags-Abſchied vom 5ten October ſoll die directe Steuer für die Jahre 1820 und 1821 mit 19 kr. per 100 fl. SteuerCapital erhoben werden; da indeſſen ſchon im Frühjahr dieſes Jahrs alle Steuer-Regiſter nach dem Fuß von 20 kr. per 100 fl. SteuerCapital berechnet worden ſind, und ſchon ſeit dem 1ten Juny, mithin ſeit länger als 5 Monaten darnach erhoben wird, ſo wäre wegen des Nachlaſſes von 1 kr. eine Abrechnung mit jedem der 398,551 Steuerpflichtigen nothwendig, welches bedeutende Koſten, und für ſehr viele Contribuenten, beſonders die Ausmärker, eine Zeitverſäumniß zur Folge haben würde, die den Vortheil des Nachlaſſes überſteigen dürfte.

Man wird daher mit höchſter Ermächtigung, wie auch ſchon bey der desfallſigen ſtändiſchen Verhandlung bemerkt worden iſt, dem Intereſſe des Ganzen, und der einzelnen Steuerpflichtigen entſprechend, die Vergütung des im gegenwärtigen Jahre zu viel eingehenden Kreuzers in dem nächſten Jahre eintreten, und ſtatt 19 kr. nur 18 kr. erheben laſſen.

Die KreisDirectorien haben hievon ſämmtliche Steuerpflichtige in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

Carlsruhe, den 17. Nov. 1820.

FinanzMiniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. v. Rittmann.

(Die Erhebung der erhöhten Flußbaugelder für die Jahre 1820 und 1821 betreffend.)

Nachdem durch den Landtags-Abſchied vom 5ten October genehmigten Budget der Staats-Kaſſe (unter Poſ. der Einnahme L. 3. b. 4. b.) ſollen die Flußbaugelder

Digitized by Google

der Rheinorte um zwey Kreuzer, und der Orte an den Nebenflüſſen um einen Kreuzer für die Jahre 1820 und 1821 erhöht werden.

Es wäre zwar zu wünſchen geweſen, daß dieſer erhöhte Beytrag noch mit der dießjährigen directen Steuer hätte erhoben werden können. Da jedoch das Steuerjahr bereits um fünf Monate vorgerückt iſt, und die beſondere Erhebung dieſer Gelder für das gegenwärtige Jahr beſondere Hebregiſter erforderte, ſo ſollen dieſelbe mit höchſter Ermächtigung zu Umgehung der deßfallſigen nicht unbedeutenden Koſten erſt künftiges Jahr zugleich mit der übrigen Steuer um ſo mehr erhoben werden, als der gleichzeitige Minderbetrag der directen Steuer von zwey Kreuzer per einhundert Gulden SteuerCapital ſolches den Betheiligten ſehr erleichtern wird.

Die KreisDirectorien haben dieſes in ſämtlichen Orten, welche Flußbaugeld, pflichtig ſind, beſonders und unter Anfügung der Motive, auf geeignete Art bekannt machen zu laſſen. Carlsruhe, den 17ten Nov. 1820.

FinanzMiniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. v. Rittmann.

(Nähere Beſtimmung in Betreff des Diätenbezugs der Staatsdiener.)

In Beziehung auf die im Regierungsblatt vom 30. October 1820. Nro. XVI. durch das Großherzogliche Miniſterium des Innern bekannt gemachte höchſte Verordnung, den Diätenbezug der Staatsdiener betreffend, werden hierdurch ſämmtliche mit der Dekretur beauftragten Stellen angewieſen, ſich nach dieſer, mit dem 1ten Dezember dieſes Jahrs, in Wirkſamkeit tretenden Vorſchrift genau zu achten.

Carlsruhe, den 17. November 1820.

FinanzMiniſterium.
Frhr. v. Fiſcher. Vdt. Frey.

(Weitere Beſtimmung in Betreff der Beſoldungs- und Penſions ꝛc. Steuer.)

Unter Bezug auf §. 2. der höchſten Verfügung v. 31. v. M. (Regierungsblatt Nro. XVII. vom 4. d. M.) die Beſoldungs, und Penſions ꝛc. Steuer betreffend, wird nachſtehende Reſolvirung zur Kenntniß des Publikums und der mit Berechnung der Faſſionen beauftragten Stellen gebracht. Carlsruhe, den 17. Nov. 1820.

FinanzMiniſterium.
Frhr. v. Fiſcher. Vdt. Frey.

Digitized by Google

Resolvirung

zu

Berechnung der — nach dem Gesetz vom 31sten Oct. 1820. Reg. Blatt Nro. XVII. — eingeführten Besoldungs- und PensionsSteuer ꝛc.

Von ein Gulden bis 1000.	à 1 kr.		Von 1001 bis 2000.	à 2 kr.		Von 2001 bis 3000.	à 3 kr.		Von 3001 bis 5000.	à 4 kr.		Von 5001 bis 7000.	à 5 kr.		Von 7001 bis 10000	à 6 kr.		Von 10001 bis 30000.	à 7 kr.	
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
100	1	40	1001	16	42	2001	50	3	3001	100	4	4000	166	40	6000	316	40	7001	400	6
200	3	20	1100	20	—	2100	55	—	3100	106	40	4100	173	20	6500	358	20	7100	410	—
300	5	—	1200	23	20	2200	60	—	3200	113	20	4200	180	—	7000	400	—	7500	450	—
400	6	40	1300	26	40	2300	65	—	3300	120	—	4300	186	40				8000	500	—
500	8	20	1400	30	—	2400	70	—	3400	126	40	4400	193	20				8500	550	—
600	10	—	1500	33	20	2500	75	—	3500	133	20	4500	200	—				9000	600	—
700	11	40	1600	36	40	2600	80	—	3600	140	—	4600	206	40				9500	650	—
800	13	20	1700	40	—	2700	85	—	3700	146	40	4700	213	20				10000	700	—
900	15	—	1800	43	20	2800	90	—	3800	153	20	4800	220	—						
1,000	16	40	1900	46	40	2900	95	—	3900	160	—	4900	226	40						
			2000	50	—	3000	100	—	5000	233	20									

Von 10001 bis 30000.	à 7 kr.		Von 30001 bis 60000	à 8 kr.		Von 60001 bis 80000	à 9 kr.		Von 80001	à 10 kr.	
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
10001	700	7	30001	3033	28	60001	7033	20	90000	11700	—
10500	758	20	35000	3700	—	65000	7783	20	100000	13366	40
11000	816	40	40000	4366	40	70000	8533	20			
12000	933	20	50000	5700	—	80000	10033	20			
13000	1050	—	60000	7033	20						

Beyſpiele
für die Anwendung der Reſolvirung.

Iſt die Beſoldung = 1757 fl. — ſo iſt der SteuerBetrag
= 41 fl. 54 kr., nemlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
757 — . 2 — = 25 — 14 —
—∴ 41 fl. 54 kr.

Iſt die Beſoldung oder Penſion = 2990 fl. — ſo iſt die zu zahlende Steuer gleich 99 fl. 30 kr., nemlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
1000 — . 2 — = 33 — 20 —
990 — . 3 — = 49 — 30 —
—∴ 99 fl. 30 kr.

Iſt das SteuerCapital = 4079 fl., ſo iſt die Summe der zu entrichtenden Claſſen-Steuer = 171 fl. 56 kr., nemlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
1000 — . 2 — = 33 — 20 —
1000 — . 3 — = 50 — — —
1079 — . 4 — = 71 — 56 —
—∴ 171 fl. 56 kr.

Von 9570 fl. SteuerCapital werden bezahlt: 657 fl., nemlich: aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
1000 — . 2 — = 33 — 20 —
1000 — . 3 — = 50 — — —
2000 — . 4 — = 133 — 20 —
2000 — . 5 — = 166 — 40 —
2570 — . 6 — = 257 — — —
9570 Cap. = 657 fl. — Ctr.
u. ſ. f.

Digitized by Google

(Die durch die Benutzung des Salpeter Regals bezogene Revenüe betreffend.)

In Gemäßheit des durch höchstlandesherrliches Reſcript vom 5ten v. M. (Staats- und Regierungsblatt Nro. XV.) gnädigſt promulgirten Landtags-Abſchieds, ſoll die durch Benutzung des Salpeter-Regals ſeither bezogene Revenüe aus den Staatseinnahmen künftig wegfallen.

Man hat daher die Veranſtaltung getroffen, die bis jetzt zum zwangsweiſen Salpetergraben an die verſchiedenen Entrepreneurs ertheilten Conceſſionen ſogleich aufzukündigen, und mit 1tem Dezember l. J. aufzuheben, ſo daß von dieſem Termin an, und ſolange das eigene Salpeterbedürfniß des Staats unter außerordentlichen Umſtänden nicht andere Maasregeln nöthig macht, die Salpeter-Erzeugung einzig dem uneingeſchränkten, nur durch das Einverſtändniß der Grundeigenthümer bedingten Betriebe anheim geſtellt bleibt, und bringt dieſes andurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anhange, wie im übrigen der Verkauf des gewonnenen Products im Inlande frey, deſſen Ausfuhr hingegen fortdauernd den beſtehenden Zollgeſetzen unterworfen ſey.

Carlsruhe, den 17. November 1820.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Fiſcher.

Vdt. Hoffmann.

(Die Verbeſſerung eines Druckfehlers in dem Landrechts-Zuſatz 827 e. betreffend.)

Der Landrechts-Satz 827 e. enthaltet in den Worten: „der Vortheil-Erbe haftet den Schuldnern ꝛc. einen Druckfehler, welcher nach eingeholter höchſter Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterio v. 2. November Nro. 3757 dahin berichtiget wird, daß es heißen muß:

„Der Vortheil-Erbe haftet den Gläubigern ꝛc.“ welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11ten Nov. 1820.

Miniſterium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Barack.

(Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden von Georgy 1819 bis dahin 1820.)

A.) Bey der allgemeinen Kasse.

Einnahme.	fl.	kr.
Remanet	41,745.	36½
Beyträge nach Abzug der Einzugsgebühren	123,964.	54½
Ueberschußgelder	4.	47
Aufgenommene PassivCapitalien	10,300.	—
AktivCapitalzinse	12.	30
Restituenda	2,056.	3½
Ausstand	123.	32
Zusammen —:·	178,207.	23½

Nota der gesammte BrandversicherungsAnschlag hat auf den letzten Dezember 1817. —:· 123,092,100 und auf letzten Dezember 1818 —:· 126,144,450 fl. betragen.

Ausgabe.	fl.	kr.	
Brandentschädigungen			162,355. 30½
und zwar, im	fl.	kr.	
Seekreis	78,090.	58	
Dreysamkreis	69,024.	23½	
Kinzigkreis	7,106.	25	
Murg u. Pfinzkreis	3,875.	—	
Neckarkreis	2,761.	50	
Main- u. Tauberkreis	1,496.	54	
thut obige —:·	162,355	30½	
Vorschuß auf Wiederersatz			5,097. 32½
PassivCapitalien und Zinse			10,753. 46
Besoldungen			1,243 30
Porto und GeldTransportkosten			56. 35
Für Unterhaltung des Diensthauses			57. 53
Herrschaftliche und andere Beschwerden			14. 32½
Für InventarienStücke			7. 35
— Schreibmaterialien			83. 39½
— Lichter			14. 57
Buchbinder- und Buchdruckerkosten			38. —
Diäten und Gebühren			17. 15
Ausstand			84. 21
zusammen			179,830. 7½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Bevor von —:· 1,622 fl. 43½ kr.

VermögensStatus

Active.	fl.	kr.
Ueberschußgelder	100.	28½
Capital von der separat BadenDurlachischen BrandCasse	250.	—
Restituenda	5,582.	9½
Ausstand	84.	21
—:·	6,016	59

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen	60,677.	41½
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften	927.	11
Sodann die dazu bestimmten Ueberschußgelder	100.	28½
PassivCapitalien ist die GeneralBrandCasse noch schuldig	124,590.	—
Bevor	1,622.	43½
Sodann sind an Sukkumbenzgelder und AdvokatenStrafen noch desponible	5	11
Zusammen —:·	187,923.	15½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von 181,906 fl. 16½ kr.
welches nebst Zinsen von den PassivCapitalien und den Administrationskosten durch neue Anlagen zu decken ist.

Digitized by Google

B) Bey der separat Baden Badischen Casse.

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Beyträge	2,841	41	Bevor	10	11½
			Brand- und DemolitionsEntschädigungen	2,924	—
			PassivoCapitalzins	240	—
			Buchbinderkosten	1	30
				3,175	41½

darnach erscheint ein Bevor von 334 fl. ½ kr.

VermögensStatus

Active

Nichts

Passive

Noch zu zahlende Brandentschädigungen			—	28,425 fl.	— —
— — —	Demolitionsentschädigungen in Kehl			1,226	— — —
PassivoCapital	—	—	—	4,000	— — —
Bevor	—	—	—	334	— ½ —
			zusammen —:-	33,985 fl.	½ kr.

welche nach und nach durch Umlagen zu decken sind.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14ten November 1820.

Ministerium des Innern.

v. Gulat.

Vdt. Klock.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Ober-Einnehmer Schreiber zu Freyburg, zum CameralRevisor beym DreysamkreisDirectorium zu ernennen.

Zufolge höchster Resolution aus GroßherzoglichemStaatsMinisterio vom 26ten October Nro. 3676. wird der CameralRevisor Schreiber zu Durlach in gleicher Eigenschaft nach Mannheim, an die Stelle des pensionirten Revisor Strunz versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den wundärztlichen Assistenten Baierle in Mannheim zum StadtamtsChirurgen daselbst zu ernennen; sodann

dem Oberwund- und Hebarzt Jakob Krauß von Heidelberg das LandChirurgat Kork, und

dem Chirurgen Stoll in Mannheim die daselbst durch den Tod des hebärztlichen Assistenten Fröhlich erledigte Stelle zu übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das erledigte Forstrevier Gaienhofen in der Forstinspection Constanz, dem Forstkandidaten Carl Chester zu Bretten; und das erledigte Forstrevier in Windeck, Oberforstamts Rastadt, dem Beyförster Nikolaus Wirth zu Gochsheim gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem StaatsMinisterio wurde dem KreisKanzleyAccessisten Descher in Freyburg der Charakter als Kanzlist ertheilt.

Die erfolgte Standes- und Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrers Schmidt zu Wenckheim auf die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Hohenstadt, Spezialats Wertheim im Mayn- und TauberKreise, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Die Bewerber, um die dadurch erledigte Pfarrey Wenckheim mit einem Competenzanschlag von 368 fl., haben sich bey der Fürstlich Löwenstein Wertheimischen Standesherrschaft zu melden.

Die Grundherrlich von Knebelsche Präsentation des Vikars Joseph Ekert zu Renchen auf das erledigte Beneficium curatum zu Neuweier, in der Pfarrey Steinbach, Amts Bühl, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Kandidaten der Arzneykunde Fidel Bauer von Mößkirch, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikate: „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Kandidaten der Medizin Anton Laumayer und Sales Bosch von Freyburg, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat: „gut befähigt" ertheilt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Reeber ist die Pfarrey Helmsheim (im Oberamte Bruchsal) erledigt worden. Sie hat ein Einkommen von 12 bis 1300 fl. an Geld und Naturalien. Das nahe gelegene Filial Heidelsheim gehört dazu, wegen dessen Pastorirung der Pfarrer einen Kaplan zu halten, denselben zu verköstigen, und mit 100 fl. zu salariren hat. Die Competenten um diese Pfarrey werden aufgefordert, sich in der vorgeschriebenen Zeit bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller zur Pfarrey Schrießheim (Amts Ladenburg) ist die kathol. Pfarrey Schönau (Landamts Heidelberg) mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey vacant geworden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckar-Kreis-Directorium zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ignaz Ehrle auf die Pfarrey Bodmann wird die Pfarrey Denkingen im Seekreis erledigt, und ihr bisheriges Einkommen von etwa 350 fl. auf 450 fl. erhöht. Die Competenten um diese Anfangspfründe haben sich nach Vorschrift des Reg.-Blatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Durch die Pensionirung des Staabschirurgen Heinrich zu Odenheim, ist das Bezirkschirurgat des Landphysikats Bruchsal zu Odenheim, mit welchem eine Besoldung von 90 fl. Geld, 6 Malter Dinkel, 3 Malter Korn und eine Pferdfourage verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich binnen 4 Wochen bey der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. December 1820.

Bekanntmachungen.

(Die mit dem Königreich Bayern abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer betreffend.)

Seine Königliche Majestät der König von Bayern, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben zur Befestigung des zwischen Ihnen bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, und um alles, was demselben auf irgend eine Weise jetzt oder ins künftige entgegen seyn könnte, sorgfältig aus dem Wege zu räumen, für dienlich erachtet, eine Militär-CartelConvention abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Commissarien und Bevollmächtigten ernannt, nemlich Ihre Majestät der König von Bayern, Höchstihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Großherzoglich Badenschen Hofe, Grafen von Seiboltsdorff, Ritter des CivilVerdienstOrdens der Bayerschen Krone, und Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchstihren GeneralLieutenant und KriegsMinisterial-Präsidenten von Schäffer, Großkreuz des Zähringer Löwen, Commandeur des Carl Friedrich MilitärVerdienstOrdens, so wie auch Ritter des Kaiserlich Königlich Oestreichischen MariaTheresiaOrdens;

Dieselben sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, in Unterhandlung getreten, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beyderseitigen Souverains, über folgende Punkte übereingekommen.

Art. I.

Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art der Waffen es sey, dienende MilitärPersonen, welche von des einen Souverains Truppen desertiren, und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verhehlt oder fortgeschaft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation

abzuwarten, nebſt den mitgenommenen Dienſtpferden, Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücken ausgeliefert werden.

Derjenige Deſerteur, welcher als Unterthan des Staates, in welchen er übergetreten iſt, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung, es ſind aber gleichwohl alle von dergleichen Deſerteurs mitgenommene Dienſtpferde, Montirungs- Armatur- und EquipagenStücke ohnentgeldlich zurückzugeben, oder in deren Ermanglung, nach dem wahren Werthe aus ihrem bereiteſten Vermögen, inſofern dergleichen vorhanden, zu erſetzen.

Art. II.

Unter vorgedachten deſertirenden Militär-Perſonen, welche auch ohne vorgängige Reclamation, nebſt den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden ſollen, ſind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehr ſtehende Mannſchaften, ſondern auch die ſonſt der Armee mit Eid und Pflichten verwandte Perſonen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem ſonſtigen Fuhrweſen angeſtellten FuhrweſensSoldaten zu verſtehen.

Art. III.

Auch ſollen die entlaufenen Bedienten der Offiziere, auf vorgängige Reclamation der ſie zurückfordernden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebſt den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden.

Art. IV.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines des pacisirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von dieſen wieder in die Lande des andern pacisirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen deſertirt, ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten Souverain ein Cartel hat.

Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Fall aber dem paciscirenden Souverain, deſſen Dienſt er zuletzt verlaſſen hat, dieſer Convention gemäß ausgeliefert.

Art. V.

Alle und jede Militär- oder CivilObrigkeiten, beſonders an den Grenzen ſind verpflichtet, auf jede fremde einſchleichende militäriſche Perſon genaue Acht zu haben, bey entſtehendem Verdachte, daß dieſelbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht deſertirt ſey, ſie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Unterſuchung begründet wird, ſie nebſt den etwa entführten Pferden und den Effekten an die nächſte Civil- oder MilitärBehörde ſofort auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubietrn, und ſowohl Ort als Tag und Stunde zu derſelben zu verabreden. Jeder Soldat, welchem in die Staaten des andern paciscirenden Souverains zu gehen erlaubt wird, ſoll mit einem Paß verſehen werden; wer keinen Paß vorweiſen kann, oder ſeinen Aufenthalt über die darin ausgedruckte Zeit verlängert, iſt als Deſerteur anzuſehen und zu behandeln.

Sollte aber dieſer Maasregeln ungeachtet, dennoch ein Deſerteur ſich mittelſt Verkleidung oder falſcher Päſſe eingeſchlichen haben, ſo wird er, ſobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt und auf die vorgeſchriebene Art ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Art. VI.

Diejenigen, welche einen Deſerteur verhehlen oder ihm fortzuhelfen ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden, ſollen, nach Befund der Umſtände, mit Gefängniß oder nachdrücklichen Leibes-Strafen belegt werden.

Wenn jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deſerteur Pferde, Montur, Armatur oder ſonſtige Equipage-Stücke an ſich gekauft hat, ſo ſollen ſolche überall, wo ſie gefunden werden, abgenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deſerteur gehört, wieder zugeſtellt werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entſchädigung erhalte. Der Uebereinkunft beyderſeitiger Behörden bleibt es übrigens überlaſſen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder der Verkauf Statt finden, und der gelöste Geldbetrag geliefert werden ſoll.

Sollten aber dergleichen Effekten bey dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, ſo ſoll derſelbe ihren Werth in Geld bezahlen, und noch beſonders beſtraft werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur gekauft hat.

Zu dieſem Ende iſt jeder Deſerteur ſogleich bey ſeiner Verhaftnehmung ſummariſch darüber zu vernehmen, wo und an wen er ſeine Montur und Armatur oder ſein Dienſtpferd verkauft hat.

Art. VII.

Demjenigen Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll zur fernern Aufmunterung für einen Mann ohne Pferd eine Gratification von vier Gulden, und für einen Mann mit Pferd eine Gratification von acht Gulden gereicht, und dieſe Gratification von dem ausliefernden Theil vorgeſchoſſen werden.

Art. VIII.

Von dem Tag der Arretirung an, bis zur erfolgenden Auslieferung iſt jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzern, das Brod inbegriffen, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit acht Pfund Haſer und acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Haſer ſo wie das Heu und Stroh ſind nach dem am Ort der Aufbewahrung marktgängigen Preiſe anzuſchlagen, und über den geſammten Verpflegungsaufwand iſt eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. IX.

Die Auslieferung, wobey zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bey dem auszuliefernden gefunden, oder nach Art. VI. wieder erlangt wurden, zu übergeben ſind, ſoll, im Fall ſie nicht ſogleich geſchehen kann, zu der nach Art. V. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seite der ausliefernden Regierung, ſoll der Deſerteur nach den Grenzen gebracht werden, wo von Seite des andern Theils für die Uebernahme geſorgt wird, und wobey die nach Art. VIII. liquidirten Verpflegungkoſten, ſo wie auch die nach Art. VII. etwa zu bezahlen geweſene Gratifikationen wieder zu erſtatten ſind.

Ueber richtige Auslieferung eines Deſerteurs und ſeiner Effekten erhält der Abliefernde eine Beſcheinigung, und eben ſo der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Koſten.

Digitized by Google

Art. X.

Außer den nur gedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernde Mann, aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben worden seyn sollte, etwa wegen der genossenen Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möge, nicht gefodert werden können. Hievon bleibt jedoch das Handgeld ausgenommen, welches dem ausliefernden Staate rückzuersetzen ist.

Art. XI.

Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Hand zu leisten verbunden ist. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, so soll bey Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe oder mit einer von ihrem General, Divisions- oder wenigstens Regiments-Commando unterzeichneten und besiegelten Authorisation versehen seyn müssen, in die Städte, Flecken, das Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts oder der Obrigkeit es melden, welche alsdann das Weitere anzuordnen hat.

Art. XII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, in welchem sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäs zu bestrafen sind.

Hätte der Deserteur in dem andern Lande ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, wo er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen, keine Unterhaltungskosten vergütet.

In jedem Fall wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen wird, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Uebertieferung eintritt, zugleich die denselben betreffende Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise oder in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur zum Militärdienst fernerhin geeignet sey oder nicht. Die Montur- und Armatur-Stücke, so wie auch das Pferd, im Fall der Deserteur ein solches mitgenommen haben sollte, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. XIII.

Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der in dem Großherzogthum Baden jetzt bestehenden oder künftig, es sey durch Conscription, oder sonst getroffene Einrichtung

Digitized by Google

zum Kriegsdienst verpflichtet, oder der im Königreich Bayern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souverains begeben, so sollen dieselben auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militärbehörde des einen Staats an die competente Civil- oder Militärbehörde des andern Staats sofort abgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Beyde Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich hierbey eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Ueberhaupt bleibt die zwischen beyden hohen Höfen in diesem Betreff unterm 25. November 1809 geschlossene Convention fernerhin in Wirksamkeit.

Art. XIV.

Die Gültigkeit dieser Convention soll vom 1. Jänner 1817 anfangen, und mithin sollen diejenigen Militärpersonen, Conscribirten, oder zum Kriegsdienst verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des Andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. XV.

Die Aufkündigung dieser Convention steht beyden Souverains frey; doch wollen sich dieselben ein halbes Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. XVI.

Diese Convention wird in beyderseitigen Landen sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen der beyden Souverains unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Land übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabey allen Unterthanen, und besonders allen Civil- und Militärbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der in Art. XIV. bemerkten Zeit an, nach dem Inhalt dieser Convention auf das Genaueste zu achten.

Art. XVII.

Gegenwärtige Convention soll in möglichst kurzer Zeit ratificirt und genehmigt und sollen hierauf die beyderseitigen Ratificationen zwischen den Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung haben wir beyderseitige Commissarien und Bevollmächtigte diese Convention in gleichlautende Ausfertigungen unterschrieben und mit unsern Pettschaften besiegelt. So geschehen Carlsruhe, den 19. Oct. 1816.

(L. S.) Emanuel Graf von Seiboltsdorff.

(L. S.) Conrad von Schäffer.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir der vorstehenden zwischen Uns und des Herrn Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit abgeschlossenen Militär-CartelConvention in allen ihren Punkten Unsere volle Genehmigung ertheilt haben, und versprechen daher stets dieselbe festzuhalten und genau beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dieses haben Wir diese Urkunde unterschrieben und Unser Insiegel beydrucken lassen. So geschehen München, am 4. Februar 1817.

Max. Joseph.
(L. S.)

(Den Zinsfuß der von Stiftungsgelder angelegt werdenden Capitalien betreffend.)

In Beziehung auf die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28sten September v. J. (Reggsblatt Nro. XVI. vom 30sten October), vermög welcher alle von den milden Stiftungen im Lande angelegte Capitalien nur zu fünf vom Hundert verzinset werden sollen, werden sämmtliche Stiftungs-Verrechner angewiesen, auch von den zu 6 procent angelegten Capitalien vom letzten Zins-Verfalltag an die Zinse nur zu fünf procent zu erheben.

Carlsruhe, den 29sten November 1820.

Ministerium des Innern.
von Gulat.

Vdt. Barack.

Die zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 19ten October dieses Jahrs Regierungsblatt Nro. XVIII. constituirte Justiz-Section des Großherzoglichen StaatsMinisteriums, und die in Gemäsheit höchsten Reskripts vom 29ten April v. J. niedergesetzte Gesetzgebungs-Commission, haben unterm 2ten December ihre Sitzungen eröffnet: welches mit dem Anhang hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von nun an alle zur Justiz-Section oder Gesetzgebungs-Commission einschlägige Berichte und Vorstellungen, dahin zu addressiren sind.

Digitized by Google

Militär-Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 10ten September d. J. im Regiment v. Stockhoen den Major Weber zum Obriſtlieutenant, und den Staabscapitain Hoffmann zum Capitain zu befördern, ſo wie dem Secondlieutenant Rombach die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung mit Waetgeld, bis zu anderweitigee Beeſorgung zu ertheilen; ferner

durch höchſte Ordre vom 11ten October d. J. den Secondlieutenant Lebrün vom Regiment v. Neuenſtein, und durch höchſte Ordre vom 10ten November d. J. den Secondlieutenant Menzer vom Regiment v. Stockhorn zu Premierlieutenants; deßgleichen durch höchſte Ordre vom 5ten November d. J. den Rittmeiſter von der Suite der Cavalleeie, Graf zu Salm Reautheim, zum Majoe bey derſelben zu eenennen.

Duech höchſte Ordee vom 19ten November d. J. wurde dem Riltmeiſter Graf v. Leiningen, im DragonerRegiment v. Geuſau, der unterthänigſt nachgeſuchte Abſchied als Major ertheilt, mit der Erlaubniß die Uniſoem von der Suite der Cavalleeie zu tragen. Die Premierlieutenants v. Hinkelbey, vom DragonerRegiment v. Freyſtedt, und v. Stöcklern, vom DragoneeRegiment von Geuſau, avancirten zu Staabsrittmeiſtern, deßgleichen der Secondlieutenant Mülter, vom DragonerRegiment v. Freyſtedt. zum Premierlieutenant.

Durch höchſte Ordre vom 3ten December d. J. wuede der Staabseittmeiſtee Lemaitre, vom DragonerRegiment v. Freyſtedt, in gleicher Eigenſchaft zum DragonerRegiment v. Geuſau verſetzt, und der Premierlieutenant Etoßman von der Garde du Corps zum Staabsrittmeiſter befördert.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9ten November d. J. dem Capitain und Flügeladjutanten v. Zech, das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens gnädigſt zu eetheilen geruht.

Nachſtehende Individuen haben die höchſte Erlaubniß erhalten, das in den Feldzügen von 1813 und 1814 erworbene K. K. Oeſtreichiſche AemeeKeeuz tragen zu dürfen, nämlich

InfanterieRegiment v. Stockhoen.

Die Soldaten: Simon Bäueele, Philipp Johann Dürr, Michael Schäffer, Daniel Gaßlee.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm.

Feldwebel Johann Merkel, Sergeant Johann Pfiſtner, Corpoeal Sebaſtian Erles, Franz Anton Haug, Johann Keamer, die Soldaten: Sebaſtian Bürkle, Joſeph Riſt,

Peter Schafhäutle, Anton Zembrodt, Johann Frick, Xaver Merz, Anton Glatz, Jacob Friedmann, Jacob Dahler, Wilhelm Greßle.

Infanterie-Regiment Großherzog.

Die Soldaten Michael Bindnagel und Adam Zeisler.

Infanterie-Regiment v. Neuenstein.

Corporal Johann Bohn, Soldat Fridolin Bürckle, Soldat Christian Ketterer.

Leichtes Infanterie-Bataillon

Corporal Joseph Jörger, die Soldaten: Georg Baier, Andreas Göhmann, Brothasius Hochstuhl, Mathias Sackmann, August Stößer.

Todes-Fälle.

Am 6ten September d. J. starb zu Carlsruhe der Obrist v. Brandt, des Regiments von Stockhorn; und am 29sten desselben Monats zu Freyburg der Premierlieutenant Straub, des Regiments von Neuenstein.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20. Nov. d. J. gnädigst geruht, den zum Zahlmeister bey der General-Einstandsgelder-Kasse ernannten Commun-Revisor Gustav Schmidt zu Durlach dieser Stelle wegen Kränklichkeit zu entheben und auf seiner bisherigen Stelle zu belassen, dagegen aber den Domainenverwaltungs-Scribenten Stroh zu Baden als Zahlmeister bey gedachter Kasse anzustellen.

Die erledigte Pfarrey Schapbach ist dem Pfarrer Maurus Farenschon zu Ortenberg übertragen worden. Dadurch wird die Pfarrey Ortenberg, Amts Offenburg im Kinzigkreis, mit einem Einkommen von über 800 fl. vakant. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regg-Blatt von 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Häg, Amts Schönau im Dreysamkreise, ist dem Stadtvikar Andreas Kach zu Waldshut übertragen worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Medizin Ludwig Diemer aus Bruchsal die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Das Staabs-Chirurgat Oppenau ist dem Oberwundt-Arzt Kettner zu Forbach gnädigst übertragen worden.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Welte ist die Pfarrey Oberhaußen, Amts Kenzingen im Dreysamkreis, erledigt. Ihr Ertrag beläuft sich in Geld, Naturalien, Zehend und Benutzungen auf etwa 1500 bis 1600 fl. worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Verpflegung eines Vikars wegen des Filialgottesdienstes für Niederhaußen haftet, und wobey man noch eine jährliche Abgabe von 100 fl. für eine dürftige Pfarrey sich vorbehält. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift des Regg-Blatts vom J. 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Princeton University Library
32101 066157510

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google